



Jahresbericht 2024
Deutsches Rechnungslegungs
Standards Committee e. V.



STAKEHOLDER
IM FOKUS –
DIALOGE MIT
REICHWEITE

INHALT

Stakeholder im Fokus – Dialoge mit Reichweite

Seit seiner Gründung ist das DRSC den deutschen gesamt wirtschaftlichen und -gesellschaftlichen Interessen verpflichtet. Eine umfassende Berücksichtigung verschiedener Sichtweisen in der gesamten Breite der Unternehmensberichterstattung ist für uns von zentraler Bedeutung, um die Akzeptanz der DRSC-Positionen als „deutsche Stimme“ sicherzustellen. Das Jahr 2024 war für uns durch außerordentlich viel Kontakt und Austausch mit dem breiten Spektrum der Stakeholdergruppen geprägt – sowohl im Kontext der Finanz- als auch der Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie deren Digitalisierung.

Das diesjährige Konzept zeigt, wie aktiv und präsent wir in der Fortentwicklung der ganzheitlichen Unternehmensberichterstattung im Jahr 2024 waren. Sieben Seiten dokumentieren plakativ das Spektrum der Einbindung aller interessierten Stakeholder – jede Seite mit einem anderen Schwerpunktthema. Wir blicken zurück auf zahlreiche relevante Zusammenkünfte des DRSC und seiner Partner mit der breiten Öffentlichkeit und mit den eigenen Mitgliedern. Somit wird sichtbar, wie stark das DRSC im vergangenen Jahr die Öffentlichkeit informiert und eingebunden hat, Transparenz geschaffen hat, relevante Meinungen und Fakten konsolidiert und Dialoge initiiert hat.

Eine Fotodokumentation zeigt im Anschluss einige Impressionen aus verschiedenen Veranstaltungen.

Wir werden auch in Zukunft die aktuellen Entwicklungen der Unternehmensberichterstattung zeitig aufgreifen und uns in einen breiten gesellschaftlichen und regulatorischen Diskurs einbringen. Wir laden Sie herzlich zum aktiven Mitwirken ein. Die nächsten Termine dürfen bereits vorgemerkt werden!

Grußworte

Vorsitzender des Verwaltungsrats	03
Präsidium	07

Stakeholder im Fokus – Dialoge mit Reichweite

I. Finanzberichterstattung

Eigene Standardsetzung und weitere Projekte	19
Gegenwärtig gültige DRS, DRSC Interpretationen und DRSC Anwendungshinweise	25
Zusammenarbeit mit EFRAG	26
Zusammenarbeit mit der IFRS-Stiftung	27
Zusammenarbeit mit anderen Standardsetzern	34
Stellungnahmen und sonstige Veröffentlichungen	35

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung

Zusammenarbeit mit nationalen Institutionen	38
Zusammenarbeit mit europäischen Institutionen	42
Zusammenarbeit mit internationalen Institutionen	47
Stellungnahmen und sonstige Veröffentlichungen	49

III. Übergreifende Themen der

Unternehmensberichterstattung

Eigene Standardsetzung	50
CSRD-Umsetzung	52
Andere Projekte und Kooperationen	54
Stellungnahmen und sonstige Veröffentlichungen	56

IV. Mitglieder im Fokus

Anwenderforen	57
CAO-Calls	61

V. Finanzielle Informationen

Finanzierung	62
Jahresabschluss	63
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	65

VI. Organe und Gremien

Mitgliederversammlung	67
Verwaltungsrat	69
Nominierungsausschuss	70
Präsidium	70
Fachausschüsse	71
Stakeholder-Panel	73
Mitarbeiterstab	74
Arbeitsgruppen	76

Abkürzungen

Impressum

Haftung/Copyright

80
81
81

Grußworte //

- I. Finanzberichterstattung //
- II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //
- III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //
- IV. Mitglieder im Fokus //
- V. Finanzielle Informationen //
- VI. Organe und Gremien //

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder des DRSC,

auch im Jahr 2024 ist das DRSC wieder seinen breit gefächerten Aufgaben als nationaler Standardsetzer nachgekommen und hat im Rahmen der gesamtwirtschaftlichen Interessenvertretung sowie mit seiner fachlichen Expertise auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene aktiv zur Fortentwicklung der Unternehmensberichterstattung beigetragen. Ich möchte daher gerne mit Ihnen auf das Jahr 2024 zurückblicken.

Auf dem Gebiet der Nachhaltigkeitsberichterstattung stand das Jahr 2024 wieder einmal im Zeichen der Anfang 2023 in Kraft getretenen Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), die der deutsche Gesetzgeber gemäß EU-Vorgabe bis Mitte des Jahres 2024 in deutsches Recht umsetzen sollte. Am 22. März 2024 veröffentlichte das federführende Bundesministerium der Justiz (BMJ) einen Referentenentwurf zur Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht. Positiv zu bewerten war hierbei, dass der Gesetzgeber mit dem Entwurf, was die Berichterstattungspflichten angeht, nicht über die europäischen Vorschriften hinaus ging und damit der grundsätzlichen Maßgabe einer „Eins-zu-eins“-Umsetzung der Richtlinie nachkam. Damit wären deutschen Unternehmen wenigstens im europäischen Wettbewerb keine Nachteile aufgebürdet worden. Nichtsdestoweniger zeigte der Entwurf den betroffenen Unternehmen – und hier im Besonderen kleinen und mittelgroßen Unternehmen (KMU) – aber noch einmal klar auf, welcher enorme einmalige und laufende Aufwand im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf sie zukommt. Praktische Herausforderungen ließen sich zudem aus der vorgeschlagenen Pflicht zur Aufstellung des Lageberichts im einheitlichen elektronischen Berichtsformat (ESEF), der sogenannte Aufstellungslösung, ableiten. So erscheint zum Beispiel die Tatsache,

dass die Aufstellungslösung auch eine Überprüfung und Billigung des (Konzern-)Lageberichts durch den Aufsichtsrat in diesem im Wesentlichen der Maschinenlesbarkeit dienlichen elektronischen Format erfordert, weiterhin fragwürdig und lässt keinen Mehrwert gegenüber der bisherigen Offenlegungslösung erkennen. Das DRSC hat wie üblich im Rahmen der Länder- und Verbändebeteiligung zum Referentenentwurf in konstruktiver Weise aus Sicht der zur Umsetzung der Regelungen verpflichteten Unternehmen, aber auch mit Blick auf gesamtwirtschaftliche Interessen Stellung genommen.

Der am 24. Juli 2024 veröffentlichte Regierungsentwurf hielt jedoch nur wenige merkliche Änderungen gegenüber dem Referentenentwurf bereit. Er orientierte sich zwar weiterhin an einer „Eins-zu-eins“-Umsetzung der Richtlinie, die von vielen Seiten an das BMJ herangetragene Problematik der Aufstellungs- versus Offenlegungslösung wurde jedoch beispielsweise nicht aufgegriffen.

Wenngleich der deutsche Gesetzgeber zu diesem Zeitpunkt bereits die vom europäischen Gesetzgeber gesetzte Frist zur Umsetzung der CSRD überschritten hatte, zeigte er sich weiterhin optimistisch, die Richtlinie rechtzeitig vor dem Jahresende umzusetzen, sodass sie für die erste Kohorte der Unternehmen für den Lagebericht 2024 zum Tragen kommen sollte. Bedingt durch den Bruch der Ampelkoalition Anfang November ist die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht dann aber doch nicht bis Ende des Jahres 2024 erfolgt. Diese Gemengelage führte gerade Ende des letzten Jahres zu enormen Unsicherheiten bei den von der angedachten erstmaligen Anwendung auf den (Konzern-)Lagebericht 2024 betroffenen Unternehmen. Mit verschiedenen Briefing Papieren sowie Orientierungshilfen hat das DRSC hier zur Beantwortung der Fragestellungen rund

Grußworte //

- I. Finanzberichterstattung //
- II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //
- III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //
- IV. Mitglieder im Fokus //
- V. Finanzielle Informationen //
- VI. Organe und Gremien //

um die Konsequenzen der nicht erfolgten Umsetzung der Richtlinie beigetragen und hat den Unternehmen eine Plattform zur Diskussion geboten.

Parallel zum Bestreben des deutschen Gesetzgebers zur Umsetzung der CSRD in nationales Recht brachte der Europäische Rat mit der Budapester Erklärung zur Stärkung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit im November 2024 ein Omnibusgesetz zur Vereinfachung der gegenwärtigen Berichtspflichten zur Nachhaltigkeit auf den Weg. Vor allem KMU sollte hiermit Erleichterung verschafft werden. Als Ziel wurde eine generelle Reduzierung der Berichtspflichten, die sich aus der CSRD, der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) und der EU-Taxonomie ergeben, um mindestens 25% vorgegeben. Im Sinne der in diesem Zusammenhang geforderten Überarbeitung von redundanten und sich überschneidenden Vorschriften wurde EFRAG im März 2025 das Mandat erteilt, einen Vorschlag zur Überarbeitung des Set 1 der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) zu unterbreiten. Es bleibt also sowohl im Hinblick auf die Umsetzung der CSRD als auch auf die inhaltliche Überarbeitung der ESRS im Jahr 2025 spannend. Das DRSC wird hieran als „deutsche Stimme“ weiterhin aktiv teilnehmen.

Neben seinem Wirken im Rahmen der Umsetzung der CSRD hat das DRSC im vergangenen Jahr weiterhin die Entwicklung und Fortentwicklung der ESRS begleitet und sich beispielsweise an der Konsultation der Standardentwürfe für KMU, den Standards für Listed Small and Medium-sized Enterprises (LSME) und den Voluntary Sustainability Standards for SMEs (VSME), beteiligt. Daneben haben in 2024 die insgesamt sechs Anwenderforen zur Einführung der ESRS



▲ **Marco Swoboda**
Vorsitzender des Verwaltungsrats

Grußworte //

- I. Finanzberichterstattung //
- II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //
- III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //
- IV. Mitglieder im Fokus //
- V. Finanzielle Informationen //
- VI. Organe und Gremien //

bei den Mitgliedern großen Anklang gefunden. Der Bedarf, sich zu Fragestellungen rund um die Anwendung der ESRS auszutauschen, war also auch in 2024 weiterhin gegeben.

Neben diesen Entwicklungen auf dem Gebiet der Nachhaltigkeitsberichterstattung hielt das vergangene Jahr auch auf dem Gebiet der Finanzberichterstattung einige Änderungen bereit. Am 9. April 2024 veröffentlichte der IASB nach fast neunjähriger Projektphase IFRS 18 Primary Financial Statements, der gegenüber seinem Vorgänger, IAS 1, deutliche Änderungen im Hinblick auf die Hauptbestandteile des Abschlusses vorsieht. Eine Änderung, die dabei die Mehrzahl der Unternehmen betreffen wird, ist die zukünftige Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung in die Bereiche Operating, Investing und Financing. Mit dieser sowie weiteren strukturellen Änderungen der Hauptbestandteile des Abschlusses sowie dem Erfordernis zusätzlicher Anhangangaben mit dem übergeordneten Ziel einer Verbesserung der Vergleichbarkeit und Transparenz von Abschlüssen hat der IASB den Unternehmen für die nächsten Jahre einige Hausaufgaben aufgegeben. Die Zeit bis zur erstmaligen Anwendung für am 1. Januar 2027 beginnende Geschäftsjahre (vorbehaltlich der EU-Indossierung) will daher gut genutzt werden. Das DRSC hat im vergangenen Jahr neben einer gemeinsamen öffentlichen Informationsveranstaltung mit EFRAG und dem IASB auch für dieses Thema ein Anwenderforum zum Austausch unter seinen Mitgliedern ins Leben gerufen, das im Jahr 2025 bereits mit weiteren Terminen fortgeführt wurde.

Mit hohem Tempo hat der IASB im vergangenen Jahr zudem die Erarbeitung von Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7 im Hinblick auf Verträge über den Bezug von erneuerbarem Strom vorangetrieben. Ziel war es, die im Status quo bestehenden Herausforderungen der Anwendung der Standards bei bestimmten physisch oder virtuell zu erfüllenden Stromlieferverträgen – im Wesentlichen solchen, die sich auf regenerative Energiequellen beziehen – zu beseitigen. Vor dem Hintergrund der stetig wachsenden Bedeutung grüner Energie ist es begrüßenswert, dass der Standardsetzer die Dringlichkeit der Änderungen verstanden und bereits nach einer vergleichsweise kurzen Projektphase am 8. Mai 2024 einen Standardentwurf veröffentlicht hat. Im Juli hatte das DRSC gemeinsam mit dem IASB, EFRAG sowie dem österreichischen Standardsetzer (AFRAC) zu einer öffentlichen Outreach-Veranstaltung eingeladen, in der die vorgeschlagenen Änderungen rege diskutiert wurden. Die im Rahmen der Veranstaltung gewonnenen Erkenntnisse sind anschließend in eine Stellungnahme zum Standardentwurf eingeflossen. Wenngleich die bereits Ende 2024 veröffentlichten Standardänderungen derzeit aufgrund der noch ausstehenden EU-Indossierung noch nicht anwendbar sind, werden die Lockerungen im Hinblick auf die Anforderungen an die Anwendung der Eigenbedarfsausnahme und die Voraussetzungen für das Hedge Accounting bei vielen Unternehmen sicher wenigstens für eine teilweise Beseitigung der gegenwärtigen Herausforderungen bei der Bilanzierung von Stromlieferverträgen aus regenerativen Energien sorgen und den Abschlussadressaten entscheidungsnützlichere Informationen bereitstellen.

In den nächsten Jahren weiter beschäftigen werden uns sicherlich die im Jahr 2024 vom IASB vorgeschlagenen Änderungen an IFRS 3 und IAS 36, die neben dem Wegfall von Restriktionen bei der Durchführung des Wertminderungstests vor allem neue, sehr weitreichende Anhangangaben zu Unternehmenszusammenschlüssen vorsehen. Inwieweit der IASB die hierzu vielfach und auch durch das DRSC geäußerten Kritikpunkte aufnimmt, wird sich noch zeigen.

Neben der fachlichen Arbeit auf dem Gebiet der Finanzberichterstattung hat das DRSC im Jahr 2024 die in 2023 begonnene Evaluation zur Anwendung der IFRS in Deutschland in die zweite Phase geführt. Nachdem die erste Phase mit strukturierten Stakeholder-Interviews abgeschlossen wurde, folgte im vergangenen Jahr eine empirisch differenzierte Online-Befragung von Unternehmen und anderen Stakeholdern. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse werden nun im Rahmen von Fallstudien weiterverfolgt, um die Frage, inwiefern und unter welchen Voraussetzungen eine IFRS-Anwendung im Einzelabschluss Sinn macht, weiter zu beleuchten und so wertvollen Input für den deutschen Gesetzgeber zu liefern.

Darüber hinaus freue ich mich, dass das DRSC in Bezug auf die Weiterentwicklung der Facharbeit im vergangenen Jahr einen nächsten Schritt vollzogen hat. Im Rahmen der Sitzung am 29. April 2024 hat der Verwaltungsrat die Einrichtung eines Stakeholder-Panels beschlossen, das unmittelbar beratend in die Arbeit der Fachausschüsse einbezogen werden soll. Unser Ziel dabei ist es, vor allem die Einbeziehung der Nutzer der Finanzberichterstattung – von der Finanzwirtschaft über Arbeitnehmervertreter bis hin zu Umweltorganisationen – über die bereits bestehende Möglichkeit der Mitwirkung in den Fachausschüssen hinaus weiter zu stärken.

Grußworte //

- I. Finanzberichterstattung //
- II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //
- III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //
- IV. Mitglieder im Fokus //
- V. Finanzielle Informationen //
- VI. Organe und Gremien //

Sehr erfreulich ist weiterhin die Entwicklung der Mitgliederbasis des DRSC. Im vergangenen Jahr durften wir mit der Dornbach GmbH, Horváth AG, init innovation in traffic systems SE, Porsche SE und RENK Group AG insgesamt fünf neue Mitglieder begrüßen.

Im Juli 2024 wurden Herr Bernd-Peter Bier (Bayer AG) sowie Herr Dieter Gahlen (Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.) für die verbleibende Amtszeit von zwei Jahren in den Verwaltungsrat gewählt. Ausgeschieden aus dem Verwaltungsrat sind Herr Stefan Schnell (BASF SE) und Herr Dr. Eckhard Ott (DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.).

Ich bedanke mich ausdrücklich bei den ausgeschiedenen Organvertretern des DRSC für ihr Engagement und die langjährige Verbundenheit, gleichzeitig freue ich mich auf die Arbeit mit den neuen Vertretern in diesem wichtigen Organ des DRSC.

Auch bei den beiden Fachausschüssen gab es Veränderungen. Herr Dr. Stefan Wich (Merck KGaA) ist aus dem Fachausschuss Finanzberichterstattung zum 30. April 2024 ausgeschieden. Zum 1. August 2024 wurde Herr Peter Thilo Hasler (Sphene Capital GmbH) mit dem Profil „Nutzer der Berichtsdaten“ in diesen Fachausschuss berufen. Des Weiteren endete am 30. November 2024 die Amtszeit von Frau Prof. Dr. Brigitte Eierle (Universität Bamberg). Frau Alexandra Schädler (Hans-Böckler-Stiftung), mit dem Profil „Nutzer der Berichtsdaten“, wurde zum 1. August 2024 in den Fachausschuss Nachhaltigkeitsberichterstattung als Nachfolgerin von ihrem Kollegen Herrn Dr. Oliver Emons berufen.

Zum 1. Dezember 2024 hat der Verwaltungsrat zudem die Gremienzugehörigkeit von Herrn Marco Ebel (Siemens AG) und Herrn Jens Berger (Deloitte GmbH) im Fachausschuss Finanzberichterstattung für eine erneute Besetzung der Profile auf dem Gebiet „Erstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen aus Industrie und Handel mit Kapitalmarktorientierung“ bzw. „Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen“ jeweils um fünf Jahre verlängert. Ebenso wurden im Fachausschuss Nachhaltigkeitsberichterstattung Frau Nicolette Behncke (PricewaterhouseCoopers GmbH) sowie Herr Carsten Beisheim (Kanzlei Graf von Westphalen) und Frau Noura Rhemouga (Hochwald Foods GmbH) mit den Profilen „Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten“ und „Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten und strategischem Nachhaltigkeitsmanagement bei Unternehmen ohne Kapitalmarktorientierung“ jeweils für vier Jahre wiedergewählt.

Den Mitgliedern unserer Fachausschüsse und Arbeitsgruppen danke ich an dieser Stelle ebenfalls für ihre so erfolgreiche Arbeit und freue mich auf die stets fundierten Erörterungen bei den herausfordernden Befassungen.

Daneben gilt mein besonderer Dank dem Präsidium und dem Mitarbeiterstab des DRSC. Ihr Engagement ist der Haupttreiber der erfolgreichen und zukunftsweisenden Arbeit des DRSC. Ich möchte mich daher, auch im Namen des gesamten Verwaltungsrats, bei Herrn Lanfermann und Herrn Morich sowie den Mitarbeitenden des DRSC für die konstruktive Zusammenarbeit und ihr Engagement bedanken. Ich wünsche Ihnen weiterhin ein gutes Gelingen bei der Erfüllung der vielfältigen Aufgaben des DRSC!

Der Verwaltungsrat und die Geschäftsstelle des DRSC werden für Sie weiterhin sich abzeichnende Herausforderungen in den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen aufgreifen und die Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung gleichermaßen vorantreiben. Auch in Zukunft werden wir gemäß unseren Leitlinien bei der Weiterentwicklung global einheitlicher Berichtsanforderungen unterstützen, Stakeholderinteressen in den Dialog einbringen und gleichzeitig die Proportionalität von Berichterstattungspflichten und Unternehmensgröße betonen.

Mit besten Grüßen Ihr

Marco Swoboda

Vorsitzender des Verwaltungsrats

Grußworte //

- I. Finanzberichterstattung //
- II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //
- III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //
- IV. Mitglieder im Fokus //
- V. Finanzielle Informationen //
- VI. Organe und Gremien //

Liebe Mitglieder des DRSC, liebe Freunde der Unternehmens- berichterstattung,

das Jahr 2024 war wiederum ereignis- und arbeitsreich für das DRSC. Es hat sich gezeigt, dass eine starke deutsche Stimme in der Unternehmensberichterstattung, aber auch ein auf eine praxisorientierte Implementierungsunterstützung gerichtetes Mindset des deutschen Standardsetzers von besonderer Bedeutung für die deutsche Wirtschaft ist. Im vergangenen Jahr stand die Erstberichterstattung zu den europäischen Nachhaltigkeitsvorgaben für die Unternehmen der ersten Kohorte, d. h. ca. 550 deutsche Unternehmen, ins Haus. Viel Bewegung war auch auf dem Gebiet der Finanzberichterstattung zu verzeichnen. Das DRSC sah sich hier mit seinen vielen Formaten als Unterstützer und hat diese Rolle auch aktiv und proaktiv wahrgenommen. Sie sehen dies an den DRSC-internen Anwenderforen, aber auch an der Vielzahl von Konferenzen und Online-Veranstaltungen, die das DRSC in diesem Jahr unternommen hat, um nah am Unternehmensgeschehen sowie am regulatorischen und gesellschaftlichen Diskurs zu sein. Dies scheint im diesjährigen Jahresbericht an den Konzeptseiten im vorderen Teil, aber auch an vielen anderen Stellen auf.

Bürokratieentlastung ist das Gebot der Stunde; der Omnibus nimmt Fahrt auf

Zeitgleich wurde im Verlauf des Jahres 2024 offenkundig, dass Politik und Wirtschaft unter dem Eindruck geopolitischer Veränderungen sich stärker auf die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit

fokussieren. Noch unter der alten Ampelkoalition gab es Wachstumsinitiativen, aber insbesondere im europäischen Umfeld wurden nach vollzogener Europawahl die Prioritäten von der neuen Europäischen Kommission unter Kommissionspräsidentin von der Leyen neu justiert. Wettbewerbsfähigkeit sollte nach dem im Herbst 2024 veröffentlichten Draghi-Bericht insbesondere auch mit reduzierten Nachhaltigkeitsberichtspflichten einhergehen. Eine entsprechende Forderung formulierten die EU-Staats- und Regierungschefs im November 2024 in der Budapester Erklärung, und EU-Kommissionspräsidentin von der Leyen kündigte eine gesetzgeberische Omnibus-Initiative zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit innerhalb von 100 Tagen an. Ende Februar 2025 legte die Europäische Kommission gesetzgeberische Vorschläge zur Überarbeitung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) vor. Auch das DRSC hat sich an dieser Diskussion beteiligt. Die Strategiearbeitsgruppe des Verwaltungsrats arbeitete unter Einbeziehung der Diskussionsergebnisse des Gemeinsamen Fachausschusses des DRSC fünf Vorschläge zur Vereinfachung der CSRD-Berichterstattung aus. Die Forderungen reichten von der Entlastung des Mittelstandes durch proportionale Ausgestaltung der Berichtspflichten bis hin zur konsequenteren internationalen Orientierung von Berichtsvorgaben. Die Ausrichtung unserer Vorschläge fand sich auch so in den von der Kommission vorgelegten gesetzgeberischen Entwürfen wieder.

Grußworte //

- I. Finanzberichterstattung //
- II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //
- III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //
- IV. Mitglieder im Fokus //
- V. Finanzielle Informationen //
- VI. Organe und Gremien //



▲ Prof. Dr. Sven Morich (links)
Georg Lanfermann (rechts)
Präsidium

DRSC unterstützt Best Practice bei der Implementierung der europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattung und schafft Klarheit in Zeiten fehlender CSRD-Umsetzung

Insbesondere die Unternehmen der ersten Kohorte haben im Jahr 2024 ihre Erstberichterstattung im Rahmen von umfangreichen und komplexen Umsetzungsprojekten auf den Weg gebracht, mit dem Ziel, Anfang 2025 nach den zugrunde liegenden European Sustainability Reporting Standards (ESRS) zu berichten. Das DRSC hatte hierzu den Umsetzungsprozess umfassend unterstützt. Besonders bedeutsam war in diesem Zuge auch eine Erhebung bei den DAX-40-Unternehmen im zweiten Quartal 2024 zum Stand der Wesentlichkeitsanalyse bei diesen Unternehmen. Angeregt von der Unternehmenspraxis gab das DRSC hier einen Überblick zur aktuellen Umsetzungs-lage, was angesichts von weiterhin bestehenden Unsicherheiten in der Auslegung den aktuell berichtspflichtigen Unternehmen wertvolle Orientierung bot. Auch der Dialog zwischen den Unternehmen und den Prüfern bildete ein besonderes Anliegen, da die Auslegungsunsicherheiten auch Grund für Spannungen bot.

Der Bruch der Ampelkoalition im November 2024 und die Ankündigung von Neuwahlen machten die zeitgerechte Umsetzung der CSRD nahezu unmöglich, und das DRSC hat mit der gebotenen Eile rechtzeitig über das Mittel des Briefing Papiers Zweifelsfragen zum Zusammenwirken der neuen ESRS-Vorgaben mit dem bestehenden Rechtsrahmen adressiert. In der Praxis waren die Umsetzungsprojekte der betreffenden Unternehmen schon zu weit fortgeschritten, um hier noch umzusteuern. Neben einem Überblick über relevante Initiativen auch anderer Institutionen hat das DRSC auch durch einen

Grußworte //

- I. Finanzberichterstattung //
- II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //
- III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //
- IV. Mitglieder im Fokus //
- V. Finanzielle Informationen //
- VI. Organe und Gremien //

besonderen Anwendungshinweis AH5 hier der Berichtspraxis Anfang 2025 noch weitere Klarheit bezüglich der Geltung von Lageberichtsprinzipien des DRS 20 verschafft.

EFRAG im Fokus der Aufmerksamkeit bei der Überarbeitung des ESRS Set 1

Die Omnibus-Vorschläge der Europäischen Kommission von Ende Februar 2025 enthielten zur Enttäuschung der Unternehmen der ersten Kohorte noch keine konkreten Vorschläge zur Entlastung bei den ESRS Berichtspflichten. Es bedurfte einer grundlegenden Umorientierung bei den Arbeiten von EFRAG, die auch das DRSC nachdrücklich einforderte. Eine entsprechende Beauftragung von EFRAG seitens der Europäischen Kommission fand im April 2025 statt und hat eine umfangreiche Diskussion zu deren Ausgestaltung ausgelöst. Das DRSC hat hier frühzeitig das Gespräch mit den Unternehmen gesucht und durch eine fortlaufend aktualisierte Auswertungsstudie die Fakten zur Berichterstattung der ersten Kohorte gesammelt. Aktuelle Erkenntnisse aus der Implementierungspraxis wurden in Anwenderforen eingesammelt. Diese vom DRSC-Sekretariat gesammelten Erkenntnisse hat der Fachausschuss Nachhaltigkeitsberichterstattung im März 2025 genutzt und der Europäischen Kommission und der EFRAG bezüglich der Entwicklung einer eigenen Vorgehensweise zehn konzeptionelle Vorschläge zur Überarbeitung von ESRS Set 1 unterbreitet. Sie sollen eine an den Bedürfnissen der Berichterstattungspraxis orientierte Erleichterung bieten. EFRAG ist nun

gehalten, bis Ende Oktober 2025 ihre Arbeiten abzuschließen und die Arbeitsergebnisse an die Europäische Kommission zwecks Änderung der entsprechenden delegierten Verordnungen zum ESRS Set 1 zu übergeben. Diese Entwicklung wird das DRSC in den kommenden Monaten intensiv begleiten und mit Blick auf eine wirksame Entlastung der Unternehmen kommentieren.

DRSC als starke Stimme bei den Standardsetzungsprojekten des IASB

In 2024 war das DRSC hinsichtlich anstehender Überarbeitungen der IFRS sehr aktiv. Insgesamt acht Standardentwürfe wurden im abgelaufenen Jahr vom IASB zur Konsultation gestellt, wahrlich viel Arbeit für die Beteiligten. Das DRSC hat zu all diesen Entwürfen Stellung genommen. Diese betrafen beispielsweise Vorschläge zu Änderungen an IAS 32 zur Eigenkapitalabgrenzung sowie Vorschläge zum Goodwill und zu Wertminderungen sowie Angabepflichten im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder Änderungen an IAS 37 zu Ansatz und Bewertung von Rückstellungen. All diese Kommentierungen wurden durch öffentliche Diskussionsveranstaltungen des DRSC flankiert, zu denen wir neben EFRAG und IASB regelmäßig auch unsere Standardsetzerkollegen aus Österreich und der Schweiz eingeladen haben.

Weitere konsultierte und kommentierte Änderungen betrafen u. a. IAS 21, IAS 28 und IFRS 19. Des Weiteren stellte der IASB einen Entwurf mit erläuternden Beispielen zur Berücksich-

tigung von klimabezogenen und sonstigen Unsicherheiten im Abschluss zur Konsultation. Diese wurden von uns teils durchaus kritisch bewertet, führen die Vorschläge doch eher zu erweiterten Angabepflichten.

Innerhalb eines Jahres hat der IASB zudem Änderungen zur Bilanzierung von Strombezugsverträgen vorgeschlagen und verabschiedet. Dieses Thema wurde vor zwei Jahren in Deutschland aufgebracht und führte schnell zu intensiven Diskussionen. Die Bedeutung und Dringlichkeit haben den IASB veranlasst, entsprechende Vorschläge und nun endgültige Klarstellungen in relativ kurzer Zeit zu erarbeiten. Das Ergebnis scheint sachgerecht und praxisnützlich. Das Engagement des DRSC in dieser Sache hat sich also gelohnt.

Neben dem Abschluss einzelner Projekte wie etwa den Änderungen an IFRS 9 zur Klassifikation und Bewertung von Finanzinstrumenten, dem Post-Implementaion Review desselben Standards hinsichtlich der Wertminderungsvorschriften sowie jährlichen Verbesserungen an den IFRS (Volume 11) hat der IASB in 2024 auch zwei komplett neue Standards publiziert: IFRS 18 regelt die Darstellung und die Angaben in den IFRS insgesamt neu und ersetzt künftig IAS 1. IFRS 19 wurde geschaffen, um erstmals reduzierte Angabepflichten für Unternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht festzulegen. Zu diesen Vorhaben werden wir die anstehenden EU-Indossierungen eng begleiten. Aufgrund der hohen Praxisrelevanz von IFRS 18 hat das DRSC bereits sehr frühzeitig ein Anwenderforum zu diesem Standard für seine Mitglieder eingerichtet. Dieses tagt seit dem Start im Oktober 2024 regelmäßig mehrmals im Jahr und wird den Praxisaustausch in der Implementierung fördern.

Grußworte //

- I. Finanzberichterstattung //
- II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //
- III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //
- IV. Mitglieder im Fokus //
- V. Finanzielle Informationen //
- VI. Organe und Gremien //

Auch für das Jahres 2025 rechnen wir mit einem weiterhin hohen Aktivitätsniveau des IASB. So hat der IASB den Start neuer Projekte vollzogen: u. a. ein Forschungsprojekt zur Überprüfung und Verbesserung der Anforderungen an die Kapitalflussrechnung sowie das Projekt zur Überprüfung der Vorschriften von IFRS 9 zur Bewertung von Finanzinstrumenten zu fortgeführten Anschaffungskosten. Zudem steht mit IFRS 20 die Veröffentlichung eines Standards für preisregulierte Geschäftsvorfälle an.

Vielfältige Aktivitäten zur Rechnungslegung auch auf nationaler Ebene

Unsere Evaluation zur IFRS-Anwendung in Deutschland hat mit Abschluss der Phase 2 einen wichtigen Meilenstein erreicht und spannende Erkenntnisse geliefert. Über 800 Unternehmensvertreter haben sich an der Online-Befragung beteiligt und wir konnten im Dezember 2024 in einer gemeinsamen Veranstaltung mit BdB und BDI erste Ergebnisse der Öffentlichkeit präsentieren.

Unsere Erhebung zeigt, dass eine adressatenorientierte und differenzierte Betrachtung notwendig ist, denn nicht für alle Unternehmen in Deutschland sind die IFRS gleichermaßen relevant, geeignet und zweckmäßig. Die Gremien des DRSC haben sich deshalb auf Basis der Erkenntnisse der Befragung für ein bedingtes

Wahlrecht für einen beschränkten Anwendungskreis von Unternehmen ausgesprochen. Hierzu werden wir entsprechende Fallstudien mit Unternehmen durchführen, um adäquate Anwendungsfälle zur dienlichen Nutzung der IFRS zu formulieren.

Mit steigender Relevanz der internationalen Rechnungslegung als steuerliche Bemessungsgrundlage sowie zukünftig vereinfachter Standards bei Verwendung der IFRS für Tochterunternehmen beobachten wir Überlegungen zur Komplexitätsreduktion der Rechnungslegung auch in anderen Ländern. Das DRSC wird sich als starke deutsche Stimme in solche nationalen wie internationalen Diskussionen einbringen. Wir möchten mit unserer Evaluation einen Beitrag zur effektiven und effizienten Finanzberichterstattung leisten und Impulse zur Entlastung deutscher Unternehmen liefern.

Im Zuge der nationalen handelsrechtlichen Umsetzung der Mindestbesteuerungsrichtlinie haben wir im vergangenen Jahr mit DRÄS 14 einen Änderungsstandard erarbeitet. Unsere AG Steuern sowie der Fachausschuss Finanzberichterstattung haben sich intensiv der HGB-Anpassung sowie Folgen für DRS 18, aber auch weiteren offenen Unklarheiten nach Inkrafttreten gewidmet. Zudem hat die Arbeitsgruppe Anregungen erarbeitet, denen zufolge für rechnungslegungsrelevante Aspekte Änderungen am Text des Umsetzungsgesetzes oder zumindest Klarstellungen in Form eines BMF-Schreibens geboten scheinen.

Man erkennt, dass der Tätigkeitsbereich des DRSC in all seinen Facetten unverändert hohe Bedeutsamkeit für die Unternehmenspraxis hat. Neue Leitmaximen wie die konkrete Ausgestaltung von Bürokratieabbau – sei es bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung, aber auch im Bereich der Finanzberichterstattung – erhöhen das Interesse an unserer Tätigkeit in der Breite der deutschen Wirtschaft, aber auch darüber hinaus, sofern hier gesamtgesellschaftliche Anliegen berührt werden. In Zeiten regulatorischer Unsicherheit gilt unverändert, dass sich das eigene Engagement beim deutschen Standardsetzer lohnt!

Herzlichst,

Georg Lanfermann
Präsident

Sven Morich
Vizepräsident

HAMBURGER FORUM
DER NACHHALTIGKEITS-
BERICHTERSTATTUNG

DEEP DIVE MIT MEHRWERT



Implementierung und Weiterentwicklung der ESRS.

Der Fokus des Forums richtete sich auf die EU-rechtlichen Wurzeln der CSRD und ESRS und die praktischen Implementierungsfragen in diesem Zusammenhang. Rund 150 Teilnehmenden bot das Forum vertiefende Einblicke sowie einen lebhaften Austausch über die aktuellen Herausforderungen und Lösungsansätze.



VERANSTALTUNGEN
ZUR NACHHALTIGKEITSBERICHT-
ERSTATTUNG

WISSENSFLUSS MIT TEMPO

4x in 2024: Information über den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der CSRD in Deutschland // Zwei Experten-Workshops zur Interoperabilität der ESRS und IFRS SDS // Spotlight Nachhaltigkeitsberichterstattung – Austausch erster Erfahrungen mit der Implementierung der ESRS.

Die dynamischen Entwicklungen im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung verlangen ein agiles und zügiges Handeln. Das DRSC stellt verschiedene Formate zur Verfügung, um die Öffentlichkeit über relevante Themen und Details zu informieren und den Austausch über praxisnahe Aspekte zu fördern.

SUSTAINABILITY
STANDARDS CONFERENCE

ZUKUNFT IM DISKURS



Vorstellung der Themen im Zusammenhang mit den aktuellen Standardsetzungsaktivitäten des ISSB und Diskussion aus praktischer und wissenschaftlicher Perspektive.

Bei der ersten Sustainability Standards Conference kamen über 500 Teilnehmer, darunter 160 vor Ort, aus Wirtschaft, Wissenschaft, Standardsetzung und Politik zusammen. Die Konferenz behandelte aktuelle und zukünftige Standardsetzungsaktivitäten des ISSB und markierte den Beginn einer jährlichen Konferenzreihe, die im Rahmen eines Memorandum of Understanding zwischen ISSB und der Goethe-Universität organisiert wird.

VERANSTALTUNGEN ZUR
IFRS-EVALUATION

KALEIDOSKOP DER PERSPEKTIVEN

2x in 2024: Vorstellung der Motivation, des Hintergrunds, der Zielsetzung sowie des Gesamtablaufs der Studie // Vorstellung der Ergebnisse aus der Unternehmensbefragung und Podiumsdiskussion.

Ziel der Studie ist es, die verschiedenen Stakeholder-Perspektiven zur Anwendung der IFRS in Deutschland objektiv zu erfassen. Zudem werden sowohl der aktuelle Status quo (de lege lata) als auch eine mögliche optionale Anwendung der IFRS im Jahresabschluss (de lege ferenda) thematisiert.

OUTREACH-VERANSTALTUNGEN
ZU DEN EFRAG-ENTWÜRFEN

MEHRWERT DURCH ÖFFENTLICHKEIT



3x in 2024: Zwei Veranstaltungen zur EFRAG-Konsultation der XBRL-Taxonomien zum Set 1 der ESRS // Diskussion und Einschätzung der EFRAG-Entwürfe ESRS LSME und ESRS VSME.

Die Outreach-Veranstaltungen, die das DRSC gemeinsam mit EFRAG zu deren Konsultationsentwürfen durchführt, dienen dazu, einerseits der interessierten Öffentlichkeit die wesentlichen Inhalte der jeweiligen EFRAG-Entwürfe näherzubringen und andererseits die Perspektiven und Meinungen der Teilnehmenden zu erfassen und zu erörtern.

OUTREACH-VERANSTALTUNGEN
ZU DEN IASB-ENTWÜRFEN

BOXENSTOPP MIT SPEZIALISTEN



3x in 2024: IASB/ED/2024/1 Unternehmenszusammenschlüsse – Angaben, Geschäfts- oder Firmenwert und Wertminderung // IASB/ED/2024/3 Lieferverträge über erneuerbaren Strom // IASB/ED/2023/5 Finanzinstrumente mit Eigenschaften von Eigenkapital.

Die Outreach-Veranstaltungen haben das Ziel, aktiv das Feedback und die Meinungen von Unternehmensvertretern, Prüfern und Nutzern zu den jeweiligen IASB-Entwürfen sowie zu den vorläufigen Positionen der beteiligten Standardsetzer einzuholen und gemeinsam zu diskutieren.



ANWENDERFOREN

WERTEZUWACHS FÜR INSIDER

10x in 2024 mit folgenden Themen: 1x Einführung von IFRS 18 // 2x elektronische Finanzberichterstattung nach ESEF // 7x ESRS-Einführung.

Anwenderforen dienen dem Austausch zu verschiedenen Themen der Unternehmensberichterstattung und stehen exklusiv DRSC-Mitgliedsunternehmen und -verbänden offen. Sie bieten wertvolle Einblicke in aktuelle Entwicklungen bei dem jeweiligen Projekt und ermöglichen den aktiven Dialog der Teilnehmenden zu Umsetzungsfragen.



Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

I. Finanzberichterstattung

Die Förderung der Fortentwicklung der Rechnungslegung im gesamtwirtschaftlichen Interesse gehört laut [Vereinssatzung](#) zu einer unserer Kernaufgaben. Als deutscher Standardsetzer ist das DRSC von der Bundesregierung anerkannt, tritt als sachverständiger Ratgeber bei Gesetzgebungsvorhaben auf nationaler und EU-Ebene auf und vertritt international die Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft, was unter anderem auch die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in internationalen Standardisierungsgremien umfasst.

Unsere Aufgaben sind gesetzlich in § 342q Abs. 1 Nr. 1 bis 4 HGB verankert. Hierzu zählen neben den oben genannten Aufgaben weiterhin die Entwicklung von Empfehlungen zur Anwendung der Grundsätze über die Konzernrechnungslegung (Deutsche Rechnungslegungs Standards, DRS) sowie die Erarbeitung von Interpretationen der internationalen Rechnungslegungsstandards. Über den Erlass von DRS und Interpretationen hinaus können die Fachausschüsse auch andere Formen von Verlautbarungen zu spezifischen Themen der nationalen und internationalen Rechnungslegung herausgeben, wie zum Beispiel Anwendungshinweise.

Als Vertreter der Bundesrepublik Deutschland in internationalen Standardisierungsgremien arbeiten wir auf allen Ebenen mit den entsprechenden Organisationen und Gremien zusammen. Dies umfasst unter anderem die Zusammenarbeit mit IASB und IFRS IC, EU-Kommission einschließlich ESAs und insbesondere EFRAG, mit nationalen Standardsetzern anderer Länder sowie mit sonstigen internationalen, europäischen und nationalen Einrichtungen, die sich mit Themen der Unternehmensberichterstattung befassen.

Als Berater arbeiten wir eng mit dem BMJ und – bei rechnungslegungsrelevanten Fragen im Steuerrecht – mit dem BMF zusammen.

Themenschwerpunkte und -inhalte in Sachen Finanzberichterstattung bestimmt der FA FB.

Daneben bringen sich das Präsidium und der Mitarbeiterstab des DRSC direkt in die Gremienarbeit und die Arbeitsgruppen anderer Organisationen ein. Weiterhin sind vielfältige Außenauftritte bei nationalen und internationalen Konferenzen und Podiumsdiskussionen sowie die Veröffentlichung von Fachbeiträgen und Artikeln zu erwähnen.

In diesem Kapitel berichten wir über unsere wesentlichen Projekte und Aktivitäten des abgelaufenen Jahres aus dem Bereich der Finanzberichterstattung.

EIGENE STANDARDSETZUNG UND WEITERE PROJEKTE

Im Rahmen unserer Standardsetzungs- und Beratungsaufgaben nach § 342q Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGB sind folgende drei wesentliche Projekte zu nennen, über die wir auf den nachfolgenden Seiten berichten:

- Anpassung des DRS 18 an die geänderten HGB-Vorschriften durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung und weiterer Begleitmaßnahmen (Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz – MinBestRL-UmsG),
- Bilanzierung von gesetzlichen Steuerumlagen nach § 3 Abs. 6 MinStG,
- Evaluation der Anwendung der IFRS in Deutschland.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //



▲▲ Peter Thilo Hasler

▲ Dr. Patrick Bosch

Ferner sind das Engagement und die Aktivitäten der Arbeitsgruppe „Steuern“ und des Gemeinsamen Fachausschusses im Zusammenhang mit den Themen der Mindestbesteuerung zu erwähnen. Im abgelaufenen Jahr ist auf diesem Gebiet viel passiert. Darauf gehen wir in Kapitel III ausführlich ein.

DRÄS 14: Änderung des DRS 18 infolge des MinBestRL-UmsG

Die Änderungen der Vorgaben im HGB zur Bilanzierung von latenten Steuern durch das MinBestRL-UmsG erforderten eine Anpassung des DRS 18. Zum einen wurde für handelsrechtliche Konzernabschlüsse eine verpflichtende Ausnahme von der Bilanzierung latenter Steuern, die sich aus der Anwendung der Mindeststeuergesetze ergeben, eingeführt (§ 274 Abs. 3 i.V.m. § 298 Abs. 1 und § 306 Satz 5 HGB). Zum anderen wurden neue Angabepflichten für den Konzernanhang geschaffen (§ 314 Abs 1 Nr. 22a HGB).

Die Änderung des DRS 18 erfolgte im Rahmen eines Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 14 (DRÄS 14), der am 28. Mai 2024 durch das DRSC verabschiedet und kurz vor Jahresende im [Bundesanzeiger](#) Amtlicher Teil durch das BMJ gemäß § 342q Abs. 2 HGB bekannt gemacht wurde. Der entsprechende Entwurf [E-DRÄS 14](#), vorbereitet durch die Arbeitsgruppe „Steuern“, wurde Ende Februar veröffentlicht und konnte bis zum 12. April 2024

kommentiert werden. Die Arbeitsgruppe „Steuern“ und der FA FB haben die zum E-DRÄS 14 eingegangenen Anmerkungen ausführlich diskutiert und gewürdigt. Die [Unterlage 28_04a](#) zur 28. Sitzung des FA FB vom 16. Mai 2024 enthält eine ausführliche Auswertung der Stellungnahmen.

Neben der Anpassung des DRS 18 an die geänderten gesetzlichen Vorschriften wurde in DRÄS 14 – über den ausdrücklichen Gesetzeswortlaut hinaus – empfohlen, Erläuterungen zu den erwarteten Auswirkungen aus der Anwendung der Mindeststeuergesetze auch dann zu machen, wenn diese, obwohl bereits in Kraft getreten, noch nicht anzuwenden sind. Diese Empfehlung wird im Standard ausführlich begründet. Zudem wurden einige redaktionelle Änderungen an dem Standard vorgenommen. Schließlich erhielt der Standard den Namen „Latente Steuern im Konzernabschluss“.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

DRSC-Studie zur Evaluation der Anwendung der IFRS in Deutschland

Wir haben unsere proaktive Studie zur Evaluation der Anwendung der IFRS in Deutschland im Jahr 2024 stark vorangetrieben. Mit der Studie soll die systematische Erhebung der Akzeptanz und des Anwendungsbereichs der IFRS als Regelwerk der Finanzberichterstattung in Deutschland erreicht werden. Ausgehend von Art und Umfang der bestehenden IFRS-Anwendung werden in der Studie die verschiedenen Stakeholder-Perspektiven aufgenommen sowie die konzeptionellen Wechselwirkungen mit den vielfältigen Funktionen der Finanzberichterstattung in Deutschland berücksichtigt. Hierbei wird neben dem Status quo (de lege lata) auch eine Anwendung der IFRS de lege ferenda thematisiert. Zu diesem Zweck erfolgt eine empirische Herausarbeitung der Motive zur freiwilligen Anwendung der IFRS sowie zu Möglichkeiten und Grenzen der befreienden Anwendung im Einzelabschluss. Der Fokus liegt dabei auf einer praxisorientierten Kosten-Nutzen-Analyse sowie auf konzeptionellen Herausforderungen der IFRS-Anwendung im Einzelabschluss.

Die Evaluation ist dabei in mehrere Phasen unterteilt. Die erste Phase begann im März 2023 mit halbstrukturierten Stakeholder-Interviews zur Eruierung von Themenbereichen und Schwerpunktsetzungen im Rahmen der Zielsetzung. Die Ergebnisse der ersten Phase wurden auf einer Podiumsdiskussion am 21. März 2024 vorgestellt und in einem [Feedback-Statement](#) zusammengefasst.

Im Anschluss lag der Fokus auf Phase 2 der Studie. Einerseits wurde diese Phase genutzt, um das tatsächliche Interesse der Ersteller an einem freien oder bedingten Wahlrecht zur befreienden

Anwendung der IFRS im Einzelabschluss zu erheben. Andererseits wurde erhoben, unter welchen Bedingungen bzw. Voraussetzungen ein derartiges Wahlrecht für die Unternehmen infrage käme, da für die letztendliche Beurteilung der Vorteilhaftigkeit eines Wahlrechts wohl entscheidend wäre, welche Berichtsanforderungen in diesem Zuge tatsächlich entfallen würden oder fortgeführt werden müssten (insbesondere zum Zwecke der Steuerbemessung und der Ausschüttungsbemessung).

Aufbauend auf den in den Gruppeninterviews der Phase 1 identifizierten Themengebieten wurde dabei ein strukturierter Fragenkatalog entwickelt. Ein Schwerpunkt war die empirische Erhebung des Nutzens eines bedingten Wahlrechts zur befreienden Anwendung der IFRS im Einzelabschluss für unterschiedliche Unternehmenstypen und -größen.

Am 22. März 2024 begann mit der Öffnung des [Online-Fragebogens](#) die Datensammlung zur Phase 2 der IFRS-Evaluation. Um eine möglichst hohe Resonanz auf den Fragebogen zu erreichen und ein breites und repräsentatives Meinungsbild einzuholen, wurden verschiedenste Anspracheformen und -kanäle sowie soziale Medien genutzt. So wurde eine geschichtete Stichprobe von Unternehmen aller Größenklassen gezielt angesprochen. Gleichzeitig wurde durch das DRSC auch die interessierte [allgemeine Öffentlichkeit zur Teilnahme eingeladen](#). Aufgrund der hohen Resonanz wurde die ursprünglich vorgesehene Rückmeldefrist vom 30. Juni 2024 auf den 31. Oktober 2024 verlängert.

Bis zum Ende der Befragung am 31. Oktober 2024 gingen insgesamt 1.243 Rückmeldungen ein, von denen 827 für die Ergebnisauswertung genutzt werden konnten.

Nach eingehender Analyse der Rückmeldungen stellte das DRSC am 9. Dezember 2024 die Ergebnisse aus der Unternehmensbefragung im Rahmen einer gemeinsam mit dem Bundesverband deutscher Banken und dem Bundesverband der deutschen Industrie (BDI) durchgeführten Veranstaltung vor.

Die Veranstaltung fand beim BDI im Haus der Deutschen Wirtschaft statt und wurde zudem per Livestream übertragen. An der hybriden Veranstaltung nahmen Vertreter aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft teil. Dr. Monika Wünnemann (BDI) und Michaela Zattler (Bundesverband deutscher Banken e.V.) eröffneten die Veranstaltung. Sodann stellte der DRSC-Vizepräsident Prof. Dr. Sven Morich die Ergebnisse der Unternehmensbefragung vor.

Es schloss sich eine Podiumsdiskussion an. Auf dem Podium waren die folgenden Unternehmens- und Verbandsvertreter: Dr. Marco Ebel (Siemens AG), Stefanie Morfeld-Wahle (Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.), Dr. Stephan Rohleder (Zalando SE) und Andrea Schriber (Deutsche Bank AG). Die Panelisten kommentierten zunächst die Ergebnisse der Befragung. Danach schloss sich eine Diskussion der unterschiedlichen Argumente, Motive und Sichtweisen einer etwaigen Einführung eines befreienden Wahlrechts zur Anwendung der IFRS im Einzelabschluss (de lege ferenda) an.

Zusätzlich zu dieser Veranstaltung wurden die ersten Ergebnisse der Ersteller-Befragung am 11. Dezember 2024 in einem [Kurzbericht](#) veröffentlicht.

Zusammenfassend zeigt sich aus den erhaltenen Antworten, dass analog zu den Stakeholder-Interviews insbesondere die im Konzern nach IFRS bilanzierenden Unternehmen („IFRS-Anwender“)

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

bzw. viele kapitalmarktorientierte Unternehmen in der Stichprobe einer Nutzung der IFRS im Einzelabschluss aufgeschlossen gegenüberstehen.

Es wird weiterhin deutlich, dass insbesondere die fehlende befreiende Wirkung eines IFRS-Einzelabschlusses sowie die Notwendigkeit eines HGB-Jahresabschlusses als Bemessungsgrundlage für die Ertragsbesteuerung und Ausschüttung gegenwärtig diejenigen Unternehmen, die einer freiwilligen Aufstellung aufgeschlossen gegenüberstehen, davon abhält, dies auch umzusetzen.

Diejenigen Unternehmen der Stichprobe, die ausschließlich nach HGB bilanzieren („HGB-Bilanzierer“), nicht kapitalmarktorientiert sind oder als Einzelunternehmen gar nicht in einen Konzernabschluss einbezogen werden, ziehen eine Anwendung der IFRS im Einzelabschluss größtenteils nicht in Erwägung. Aus Sicht dieser Unternehmen sprechen verschiedene Gründe gegen die Anwendung.

Gleichwohl wird die Frage zur Ausgestaltung eines Wahlrechts durchaus differenziert betrachtet. Knapp die Hälfte der teilnehmenden Unternehmen, die selbst kein IFRS anwenden wollen, sprachen sich dennoch nicht gegen die Einführung eines Wahlrechts im Einzelabschluss (sei es frei oder bedingt) aus. Ein gesondert diskutierter Aspekt ist in diesem Zusammenhang die Befürchtung eines von der Adressatenseite induzierten „faktischen Zwangs“ zur Aufstellung eines IFRS-Einzelabschlusses, sollte es zu einem freien Wahlrecht kommen. Diese ist bei HGB-Bilanzierern ausgeprägter als bei den IFRS-Anwendern.

Als wichtigste Erkenntnis wird deutlich, dass sich kategorienübergreifend keine allgemeingültige Mehrheit für ein freies Wahlrecht zur befreienden Aufstellung eines IFRS-Einzelabschlusses,

aber auch keine allgemeingültige Mehrheit für die Beibehaltung des Status quo über alle Unternehmenstypen hinweg ergibt. Das Meinungsbild deutet darauf hin, dass die Einführung eines bedingten Wahlrechts, d. h. eines Wahlrechts für einen begrenzten Kreis an Unternehmen, eine entlastende Weiterentwicklung darstellen könnte. Diese Lösung würde es einem klar abzugrenzenden Kreis von Unternehmen erlauben, die Entscheidung für oder gegen einen IFRS-Einzelabschluss selbst abzuwägen, während andere Unternehmen weiterhin einen HGB-Abschluss aufstellen würden.

Auf Basis dieser Erkenntnisse beschloss der Verwaltungsrat des DRSC, dass sich das DRSC aktiv für die Einführung eines bedingten IFRS-Wahlrechts, d. h. eines freien Wahlrechts für einen begrenzten Kreis an Unternehmen, einsetzen sollte.

Vor diesem Hintergrund soll nun erörtert werden, wie der Anwendungsbereich des bedingten Wahlrechts genau definiert werden sollte. Zudem soll anhand einer Fallstudie in Zusammenarbeit mit Unternehmen exemplarisch veranschaulicht werden, in welchem Umfang und ggf. unter welchen flankierenden Bedingungen in der Praxis eine Verbesserung der Kosten-Nutzen-Relation der Finanzberichterstattung durch die Einführung eines bedingten Wahlrechts zur befreienden Anwendung der IFRS im Einzelabschluss erreichbar ist.

Darüber hinaus wird angestrebt, einen ausführlichen Abschlussbericht zur Phase 2 zu veröffentlichen. In einem möglichen weiteren Schritt der Studie könnten künftig die Sichtweisen weiterer Stakeholder (bspw. Nutzer und Prüfer von Jahresabschlussinformationen) eingeholt werden.



▲▲ Erika Bognár
▲ Dr. Michael Seifert

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

Behandlung von Umlagen/Erstattungen nach § 3 Abs. 6 MinStG im handelsrechtlichen (Teil-)Konzernabschluss

In seiner 28. Sitzung am 16. Mai 2024 beauftragte der FA FB die Arbeitsgruppe „Steuern“, sich des Themas der Bilanzierung der Steuerumlagen i. S. d. § 3 Abs. 6 MinStG anzunehmen.

Konkret sind gemäß § 3 Abs. 6 S. 1 MinStG diejenigen inländischen Geschäftseinheiten, deren Ergänzungssteuerbeträge dem Gruppenträger zugerechnet werden, diesem gegenüber zum Ausgleich der nach Maßgabe des MinStG auf sie entfallenden Mindeststeuer verpflichtet. Im Fall von Mindeststeuererstattungen ist der Gruppenträger seinerseits nach § 3 Abs. 6 S. 2 MinStG gegenüber den Geschäftseinheiten zum Ausgleich der nach Maßgabe des MinStG auf sie entfallenden Erstattungsbeträge verpflichtet. Außerdem haften nach § 3 Abs. 5 MinStG diejenigen Geschäftseinheiten, deren Ergänzungssteuerbeträge nach § 3 Abs. 1 S. 2 MinStG dem Gruppenträger zugerechnet werden, gesamtschuldnerisch für dessen Mindeststeuer, d. h. insofern besteht ein gesetzlich angeordnetes Gesamtschuldverhältnis. Vor dem Hintergrund dieser gesetzlichen Regelungen stellten sich die Fragen,

- wie ein Aufwand/Ertrag aus der Anwendung des MinStG in einem handelsrechtlichen (Teil-)Konzernabschluss zu ermitteln und auszuweisen ist sowie
- welche Konsequenzen sich daraus für die Anhangangaben nach § 314 Abs. 1 Nr. 22a HGB ergeben.

Die Arbeitsgruppe „Steuern“ hat diese Fragen intensiv erörtert und die Ergebnisse der Erörterungen in einem Positionspapier festgehalten. Der FA FB hat den Inhalt des Papiers in seiner 35. Sitzung am 13. Dezember 2024 diskutiert und stimmte diesem zu. Dieser lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Betrachtet man nur die Auswirkungen auf inländische Geschäftseinheiten und inländische Gruppenträger, liegen aufgrund der gesetzlichen Umlage-/Erstattungsregelungen i.V.m. dem gesetzlich angeordneten Gesamtschuldverhältnis in den handelsrechtlichen Jahres-/Teilkonzernabschlüssen der betroffenen Geschäftseinheiten die Voraussetzungen für eine Nettobilanzierung vor. Das heißt, jede Geschäftseinheit zeigt nur den (wirtschaftlich) auf sie entfallenden Mindeststeueraufwand bzw. -ertrag und die damit korrespondierenden Ansprüche und Verpflichtungen. Nur soweit eine Geschäftseinheit wirtschaftlich, d. h. tatsächlich mit Mindeststeuer belastet ist, hat sie auch Angaben im (Konzern-)Anhang zu machen. Diese Überlegungen gelten entsprechend, wenn im Ausland gesetzliche Umlagen bezüglich nationaler Ergänzungssteuern (Qualified Domestic Minimum Top-up Tax, QDMTT) bestehen.

Das finale Dokument wurde zusammen mit dem Ergebnisbericht zur 35. Sitzung des FA FB als [Positionspapier](#) der Arbeitsgruppe „Steuern“ unter dem Titel „Behandlung von Umlagen/Erstattungen nach § 3 Abs. 6 MinStG im handelsrechtlichen (Teil-)Konzernabschluss“ am 17. Februar 2025 veröffentlicht.

Mindeststeueranpassungsgesetz

Mit dem Ende 2023 verkündeten Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung und weiterer Begleitmaßnahmen (Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz, MinBestRL-UmsG) wurde das deutsche Gesetz zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für Unternehmensgruppen (Mindeststeuergesetz, MinStG) eingeführt und somit die globale Mindestbesteuerung in Deutschland umgesetzt.

Wir haben bereits im März 2024 das BMF in einem [Schreiben](#) auf einige (hauptsächlich rechnungslegungsrelevante) Aspekte des MinStG hingewiesen, bei denen wir entweder eine Änderung des Gesetzestextes oder eine Klarstellung im Rahmen eines künftigen BMF-Schreibens für erforderlich hielten. Darüber hinaus stehen das DRSC und die Arbeitsgruppe „Steuern“ in einem engen regelmäßigen Austausch mit den Vertretern des BMF in Sachen der potenziellen bzw. vorgeschlagenen Anpassungen des MinStG oder Klarstellungen durch künftige BMF-Schreiben. Dabei fokussieren wir uns – dem Arbeitsauftrag des DRSC geschuldet – vordergründig auf rechnungslegungsrelevante Fragestellungen bzw. Querschnittsthemen zwischen Rechnungslegung und Steuerrecht.

Die OECD hat im Dezember 2023 und Juni 2024 zwei neue Verwaltungsleitlinien veröffentlicht. Neben den ohnehin notwendigen Klarstellungen bzw. Änderungen des MinStG erforderten auch diese beiden Verwaltungsleitlinien eine entsprechende Gesetzesanpassung.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //



▲▲ Dr. Jan Techert, BMJ

▲ Prof. Dr. Corinna Ewelt-Knauer

Am 20. August 2024 hat das BMF den ersten **Diskussionsentwurf** eines Gesetzes zur Anpassung des Mindeststeuergesetzes und weiterer Maßnahmen (Mindeststeueranpassungsgesetz, MinStAnpG) veröffentlicht. Dieser Entwurf sah vordergründig die Umsetzung der Verwaltungsleitlinien der OECD vom Dezember 2023 (Konkretisierungen bei der Anwendung des CbCR-Safe-Harbours) vor. Ferner wurde die Regelung zum Aktivierungswahlrecht nach § 274 HGB im System der Mindestbesteuerung abgebildet (Änderungen des § 50 Abs. 1 Nr. 3 MinStG), was wir in unserem oben genannten Schreiben sowie in den bilateralen Gesprächen mit dem BMF angeregt haben. Wegen des Bruchs der Ampel-Koalition konnte das Gesetzgebungsverfahren jedoch im Jahr 2024 nicht angestoßen werden.

Am 6. Dezember 2024 hat das BMF den zweiten, überarbeiteten **Diskussionsentwurf** veröffentlicht. Dieser enthält insbesondere – zusätzlich zu den Vorschlägen im ersten Entwurf – die Konkretisierungen bei der Nachversteuerung latenter Steuerschulden (Umsetzung der Verwaltungsleitlinien der OECD vom Juni 2024). Darüber hinaus sieht der zweite Diskussionsentwurf eine Vielzahl von weiteren redaktionellen und inhaltlichen Änderungen sowie einige verwaltungsseitige Vereinfachungen vor.

Am 14. Oktober hat das DRSC seine **Stellungnahme** zum Diskussionsentwurf des MinStAnpG an das BMF übermittelt. Die Stellungnahme konzentriert sich auf die vorgeschlagenen Änderungen der §§ 50 Abs. 1 Nr. 3 und 82 Abs. 1 Satz 6 MinStG in Bezug auf das Aktivierungswahlrecht gem. § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB. Neben den Anmerkungen zum vorgeschlagenen Wortlaut der Änderungen plädierten wir in der Stellungnahme ausdrücklich dafür, die Ände-

rung des § 50 Abs. 1 Nr. 3 MinStG im Rahmen einer geeigneten Gesetzesinitiative bereits im Jahr 2024 (und nicht erst im Jahr 2025) vorzunehmen. Dies haben wir in einer **Ergänzung** zu dieser Stellungnahme vom 25. Oktober nochmals bekräftigt.

Am 31. Januar 2025 haben wir eine ausführliche Stellungnahme zum zweiten Diskussionsentwurf an das BMF übermittelt. Die Stellungnahme wurde durch die Arbeitsgruppe „Steuern“ vorbereitet und durch den FA FB in seiner Sitzung am 21. Januar 2025 erörtert und inhaltlich verabschiedet. Neben den Anmerkungen zu dem oben genannten Thema des Aktivierungswahlrechts gem. § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB, die wir wortgleich aus unserer Stellungnahme zum ersten Diskussionsentwurf übernommen haben, haben wir zu folgenden Themenblöcken mit Rechnungslegungsbezug Stellung genommen:

- Art. 1 Nr. 20 MinStAnpG-DiskE (Änderung des § 87 MinStG): Datengrundlage für die Ermittlung des im CbCR-Safe-Harbour zu verwendenden Gewinns oder Verlusts vor Steuern;
- Art. 1 Nr. 7 MinStAnpG-DiskE (Einfügung des § 50a MinStG): Nachversteuerung latenter Steuerschulden.

Das MinStG ist bereits seit mehr als einem Jahr anwendbar. Zahlreiche Detailfragen bleiben jedoch noch ungeklärt und führen zu großer Unsicherheit bei den betroffenen Unternehmen. Unsere Arbeitsgruppe „Steuern“ unter dem Vorsitz von Dr. Gabriele Rautenstrauch wird sich auch im aktuellen Jahr intensiv mit den rechnungslegungsbezogenen Vorgaben des MinStG beschäftigen und über die klarstellungsbedürftigen Themen mit dem BMF austauschen.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

GEGENWÄRTIG GÜLTIGE DRS, DRSC INTERPRETATIONEN UND DRSC ANWENDUNGSHINWEISE

Deutsche Rechnungslegungs Standards

DRS 13	Grundsatz der Stetigkeit und Berichtigung von Fehlern
DRS 16	Halbjahresberichterstattung
DRS 17 (geändert 2010)	Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder
DRS 18	Latente Steuern im Konzernabschluss
DRS 19	Pflicht zur Konzernrechnungslegung und Abgrenzung des Konsolidierungskreises
DRS 20	Konzernlagebericht
DRS 21	Kapitalflussrechnung
DRS 22	Konzerneigenkapital
DRS 23	Kapitalkonsolidierung (Einbeziehung von Tochterunternehmen in den Konzernabschluss)
DRS 24	Immaterielle Vermögensgegenstände im Konzernabschluss
DRS 25	Währungsumrechnung im Konzernabschluss
DRS 26	Assoziierte Unternehmen
DRS 27	Anteilmäßige Konsolidierung
DRS 28	Segmentberichterstattung

DRSC Interpretationen (IFRS)

DRSC Interpretation 2 (IFRS)	Verpflichtung zur Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten
DRSC Interpretation 3 (IFRS)	Auslegungsfragen zu Instrumenten mit Gläubigerkündigungsrecht gemäß IAS 32
DRSC Interpretation 4 (IFRS)	Bilanzierung von ertragsteuerlichen Nebenleistungen nach IFRS

DRSC Anwendungshinweise

DRSC AH 1 (IFRS)	Einzelfragen zur Bilanzierung von Altersteilzeitverhältnissen nach IFRS
DRSC AH 2 (IFRS)	Bilanzierung von Ausgaben zur Registrierung nach der EU-Chemikalienverordnung REACH
DRSC AH 3 (IFRS)	Ausgewählte IFRS-Bilanzierungsfragen unter besonderer Berücksichtigung gesamtwirtschaftlicher und unternehmensindividueller Krisensituationen
DRSC AH 4 (IFRS)	In Eigenkapitalinstrumenten erfüllte anteilsbasierte Mitarbeitervergütungen mit Nettoerfüllungsvereinbarungen: Bilanzierung von Kompensationszahlungen
DRSC AH 5 (DRS)	Nichtfinanzielle Konzernklärung unter Beachtung der ESRS

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

ZUSAMMENARBEIT MIT EFRAG

Auf europäischer Ebene bildet vor allem die EFRAG eine ausgezeichnete Plattform für unsere Einbringung in die Diskussion zur Weiterentwicklung der Unternehmensberichterstattung. Das DRSC ist als Mitgliedsorganisation nicht nur auf fachlicher Ebene in den Gremien, sondern zudem als Organmitglied auf gesellschaftsrechtlicher Ebene in die Entscheidungen bei EFRAG eingebunden.

Bei der Zusammenarbeit mit EFRAG kommt dem DRSC die Rolle zu, die Positionen der deutschen Wirtschaft im Hinblick auf die europäische Interessenvertretung zu bündeln. Das DRSC ist bei EFRAG in der Säule der Finanzberichterstattung im letztentscheidungs befugten Financial Reporting Board (EFRAG FR Board) durch seinen Vizepräsidenten Prof. Dr. Sven Morich vertreten. Er wurde von der EFRAG General Assembly im April 2024 für eine weitere Amtszeit ab 1. Mai 2024 gewählt. Die Position als deutsche Country Liaison in der Fachexpertengruppe Financial Reporting Technical Experts Group (FR TEG) nimmt seit Juli 2021 die DRSC-Projektmanagerin Dr. Ilka Canitz wahr; ihre derzeitige Amtsperiode endet zum 30. November 2026. In dieser Funktion, die den großen europäischen Standardsetzern aus Deutschland, Frankreich und Italien vorbehalten ist, bringen wir uns aus nationaler Sicht im gesamtwirtschaftlichen Interesse der Konstituenten ein.

Daneben stehen wir in einem engen Austausch mit den weiteren deutschen Mitgliedern der EFRAG FR TEG, Jens Berger (Deloitte GmbH, auch Mitglied des FA FB, seit dem 1. April 2022 stellvertretender Vorsitzender und bis zum Herbst 2023 amtierender Vorsitzender von EFRAG FR TEG) und Christoph Schauerte (Vonovia SE), welche beide seit Anfang 2020 Mitglieder des Gremiums sind. Im Frühjahr 2024 wurden beide Mitglieder für eine weitere zweijährige Amtszeit ab dem 1. April 2024 wiederberufen.

Nicht zuletzt pflegen wir einen engen Kontakt zu Wolf Klinz, der am 15. November 2022 durch die EFRAG General Assembly zum Vorsitzenden des EFRAG FR Board gewählt wurde.

Neben dieser unmittelbaren Mitwirkung in den Gremien von EFRAG befassen wir uns in unseren eigenen Gremien, namentlich dem FA FB, kontinuierlich mit den auf der Tagesordnung von EFRAG FR Board und EFRAG FR TEG stehenden Themen. Dabei greift der Fachausschuss auch auf die Expertise unserer Arbeitsgruppen zurück (2024 vor allem auf die der Arbeitsgruppen „Immaterielle Werte“, „Konzernlagebericht“ und „Steuern“). Diese Befassungen dienen zum einen dazu, die Mitglieder der Geschäftsstelle bei der Ausübung ihrer Gremientätigkeit bei EFRAG fachlich zu unterstützen. Bei weitreichenderen Konsultationen, wie beispielsweise umfangreicheren Stellungnahmeentwürfen an den IASB, Übernahmeempfehlungen an die Europäische Kommission sowie proaktiven Konsultations- oder Positionspapieren, nimmt der FA FB situationsabhängig selbst und unmittelbar Stellung gegenüber EFRAG.

Zum anderen nehmen wir regelmäßig Stellung zu den Entwürfen der EFRAG-Empfehlungen an die Europäische Kommission hinsichtlich der Übernahme/Nichtübernahme der jeweiligen IFRS-Vorschrift ins europäische Recht (Draft Endorsement Advice).

Im Jahr 2024 wurden zwei IFRS-Änderungen indossiert, zu denen EFRAG jeweils Empfehlungen zu einer uneingeschränkten Übernahme veröffentlicht hat:

- Lieferantenfinanzierungsvereinbarungen (Änderungen an IAS 7 *Kapitalflussrechnung* und IFRS 7 *Finanzinstrumente: Angaben*) und
- Mangelnde Umtauschbarkeit (Änderungen an IAS 21 *Auswirkungen von Wechselkursänderungen*).

Auf dem Gebiet der Finanzberichterstattung war unsere Zusammenarbeit mit EFRAG im Jahr 2024 vor allem durch die Befassung mit Standardsetzungsaktivitäten des IASB geprägt. Des Weiteren haben wir auch zum Entwurf von Due Process Procedures für die Aktivitäten der EFRAG im Bereich der Finanzberichterstattung Stellung genommen. Darauf gehen wir im Folgenden näher ein.

Zu unserer Mitwirkung bei EFRAG im Hinblick auf die Themen der Nachhaltigkeitsberichterstattung verweisen wir auf die Ausführungen in Kapitel II.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

Due Process Procedures der EFRAG für die Finanzberichterstattung

Nachdem EFRAG im März 2023 die Due Process Procedures für die Nachhaltigkeitsberichterstattung verabschiedete, schloss sich im Jahr 2024 eine Konsultation zu den ordnungsmäßigen Verfahrensweisen im Bereich der Finanzberichterstattung an (*Due Process Procedures for the EFRAG Financial Reporting Activities*). Ziel ist die Formalisierung und Konkretisierung der bisherigen Verfahrensweisen, die bislang in EFRAGs internen Regeln niedergelegt waren.

Der Entwurf sieht ein striktes und transparentes Verfahren vor. So werden unter anderem verpflichtende Schritte definiert, die in EFRAGs Standardsetzungsaktivitäten einzuhalten sind. Teil der verpflichtenden Schritte sind eine gründliche und effektive öffentliche Konsultation sowie die Veröffentlichung eines anschließenden Feedback-Statements.

Im Rahmen der Konsultation war für EFRAG von besonderem Interesse, ob der Entwurf die Bedürfnisse der Stakeholder erfüllt und dabei ausreichend klar und umfassend ist. Inhaltlich wird zusätzlich noch einmal gesondert auf die im Entwurf dargelegten Konsultationsfristen eingegangen, wobei EFRAG eine Mindestfrist von 30 Tagen für die Einreichung von Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Konsultation vorschlägt. Weiterhin gehen die Konsultationsfragen dezidiert auf den vorgeschlagenen Umgang mit verspätet eingegangenen Stellungnahmen ein. Aus dem Entwurf wird deutlich, dass EFRAG bemüht ist, auch verspätet eingegangene Stellungnahmen möglichst umfassend aufzunehmen.

Wir begrüßen und unterstützen EFRAGs Bestrebungen, den Due Process für die Finanzberichterstattung zu formalisieren, und beteiligten uns mit einer Stellungnahme an der Konsultation. Dabei machten wir deutlich, dass der Entwurf aus unserer Sicht grundsätzlich die Erwartungen der Stakeholder erfüllt und wir ebenfalls die inhaltlich gesondert aufgeführten Vorschläge im Grundsatz unterstützen.

Gleichzeitig machten wir Vorschläge zur Weiterentwicklung der vorgeschlagenen Verfahrensweise. Diese umfassen die Zusammenführung der Due Process Procedures der Finanzberichterstattung mit denen der Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Präzisierung bestimmter Elemente, wie beispielsweise die Zielsetzung in Kapitel 1 des Entwurfs, das Design des beschleunigten Due Process sowie die Voraussetzungen für die vertrauliche Handhabung von eingegangenen Stellungnahmen.

Die Konsultationsfrist endete am 31. Dezember 2024, womit eine Verabschiedung der Due Process Procedures für das Jahr 2025 zu erwarten ist.

ZUSAMMENARBEIT MIT DER IFRS-STIFTUNG

Die Zusammenarbeit mit den Gremien und Organen der IFRS-Stiftung bildete auch im abgelaufenen Jahr einen der wesentlichen Schwerpunkte unserer Arbeit.

Die regelmäßigen Kontakte zu den Fachkollegen im Board und Mitarbeiterstab des IASB bieten uns die Möglichkeit, uns gegenseitig über unsere Tätigkeiten, aber auch über aktuelle Entwicklungen, Strömungen und Herausforderungen zu informieren und auf dem Laufenden zu halten.

Einen stetigen und intensiven Austausch pflegten wir darüber hinaus mit den beiden deutschen Mitgliedern im IFRS IC, Karsten Ganssaug und Dr. Jens Freiberg. Sie nehmen als Gäste an vielen unserer Fachausschusssitzungen teil und bereichern mit ihrer profunden Kenntnis und den unmittelbaren Beobachtungen aus den Sitzungen des Komitees unsere inhaltlichen Befassungen.

Zudem ist unsere aktive Mitwirkung bei ASAF, dem fachlichen Beratungsgremium des IASB, zu erwähnen. Hierzu berichten wir im Anschluss.

Auf den nachfolgenden Seiten informieren wir Sie über die wesentlichen Projekte des IASB und des IFRS IC, die wir im abgelaufenen Jahr mit unseren Befassungen im FA FB eng begleitet haben.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //



Mitwirkung bei ASAF

Die Treuhänder der IFRS Stiftung haben am 28. Oktober 2024 die erneute Aufnahme des DRSC in das Accounting Standards Advisory Forum (ASAF) bekannt gegeben. Das DRSC ist bereits seit dem Jahr 2022 (nach einer fast vierjährigen Pause) in diesem wichtigen Beratungsgremium des IASB vertreten, um dort die Erfahrungen aus der deutschen Perspektive in den Entwicklungsprozess der IFRS einzubringen. Die nächste Amtszeit läuft von Januar 2025 bis Dezember 2027.

Das ASAF besteht ab 2025 aus insgesamt 14 nationalen und regionalen Standardsetzern im Bereich der Finanzberichterstattung, die jeweils von designierten Personen vertreten werden. Das DRSC wird durch seinen Vizepräsidenten Prof. Dr. Sven Morich im ASAF vertreten.

Das ASAF tritt viermal im Jahr zusammen. Alle Sitzungen sind öffentlich und können über Webcasts auf der Website der IFRS Stiftung live verfolgt werden. In den jeweils ein- oder zweitägigen Sitzungen befasst sich ASAF mit spezifischen Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm des IASB – aber auch mit anderen Themen, die für die Arbeit des IASB von ausschlaggebender Bedeutung sind. Darüber hinaus bieten die ASAF-Sitzungen auch die Möglichkeit, eigene Themenvorschläge einzubringen.

Das ASAF stellt für uns ein wesentliches Instrument dar, um regelmäßig nicht nur mit dem IASB, sondern auch mit den anderen nationalen und regionalen Standardsetzungsorganisationen in einen multilateralen Austausch zu gehen.



▲ Carsten Beisheim



▲▲ Dr. Oliver Unger, BMJ
▲ Jens Berger

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

Bilanzierung nach der Equity-Methode

Der IASB hat am 19. September 2024 den Entwurf eines Änderungsstandards [ED/2024/7 Bilanzierung nach der Equity-Methode – IAS 28 Anteile an assoziierten Unternehmen und Joint Ventures](#) zur Konsultation veröffentlicht.

Die im Entwurf vorgeschlagenen Änderungen sollen Unternehmen bei der Bilanzierung ihrer Beteiligungen an assoziierten Unternehmen und Joint Ventures durch die Beantwortung von Anwendungsfragen, die der IASB über mehrere Jahre hinweg erhalten hat, helfen und die Anwendung der Equity-Methode gemäß IAS 28 ergänzen und verdeutlichen. Der IASB schlägt zudem neue Offenlegungsvorschriften vor. Diese sollen die Informationen, welche Unternehmen über diese Beteiligungen bereitstellen, verbessern, indem die Vielfalt in der Praxis verringert und den Nutzern der Abschlüsse vergleichbarere und nützlichere Informationen geliefert werden.

Wir haben uns im FA FB intensiv mit diesem Standardentwurf auseinandergesetzt. Dabei haben wir auch das Feedback betroffener bzw. interessierter Stakeholder in Deutschland berücksichtigt, indem wir deren Einschätzungen mittels eines [Aufrufs an die interessierte Öffentlichkeit](#) eingeholt haben.

In der Gesamtschau der vorgeschlagenen Änderungen hat der FA FB festgestellt, dass es durch den IASB bedauerlicherweise verpasst wurde, die Sinnhaftigkeit und den Nutzen der Equity-Methode grundsätzlich zu hinterfragen. Nur eine konzeptionelle Klärung des Grundprinzips der Equity-Methode, i. S. d. Interpretation als Konsolidierungs- oder Bewertungsmethode, würde aus Sicht des FA FB eine konsistente Beantwortung der bestehenden Anwendungsfragen ermöglichen. Die voneinander losgelöste und in Teilen inkonsistente Beantwortung der (durchaus praxisrelevanten) Einzelfragen erscheine unzureichend und gehe in die falsche Richtung.

Falls die Equity-Methode als Bewertungsmethode zu interpretieren sei, sollte erörtert werden, ob die Equity-Methode noch notwendig sei. Die Bewertung analog finanzieller Vermögenswerte gemäß IFRS 9 böte mittlerweile eine stringenter Alternative und eine bessere Aussagekraft, zudem sei sie für die Ersteller einfacher umzusetzen. Nur beim Verständnis als Konsolidierungsmethode wäre dann eine Klärung verschiedenster Einzelfragen notwendig.

In diesem Kontext müsse durch den IASB auch erörtert werden, ob das Vorliegen eines maßgeblichen Einflusses einen besonderen Status sowie die differenzierte Bilanzierung dieser Beteiligungen rechtfertige bzw. bedinge. Alternativ könne beispielsweise auch das IFRS 9-Ergebnis aus assoziierten Unternehmen und Joint Ventures separat ausgewiesen werden, um deren besonderem Charakter Rechnung zu tragen.

Wir regten in der Stellungnahme an, dass der IASB in seiner nächsten Agendakonsultation die Konstituenten explizit fragen solle, ob die Equity-Methode beibehalten und deren Grundprinzip geklärt werden solle. Sinnvollerweise sollte die Fortentwicklung des aktuellen Projekts von dem erhaltenen Feedback abhängig gemacht werden.

Die entsprechende [DRSC-Stellungnahme](#) haben wir am 20. Januar 2025 an den IASB übermittelt.

Bilanzierung von Stromlieferverträgen nach IFRS 9

Im Dezember 2024 hat der IASB Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7 betreffend die Bilanzierung von Stromlieferverträgen und zugehörige Angaben verabschiedet.

Die Fragestellung wurde im Herbst 2022 aufgebracht und insbesondere in Europa verstärkt diskutiert und sodann dem IASB und dem IFRS IC vorgetragen. Gegenstand waren zunächst Stromlieferverträge mit physischer Lieferung (*physical Power Purchase Agreements, PPA*), bei denen die Anwendbarkeit der Eigenbedarfsausnahme fraglich oder ausgeschlossen ist. Ursache hierfür ist, dass die als Wind- und Solarstrom erzeugte und kontrahierte Strommenge naturgemäß schwankt und daher nicht zuverlässig bestimmbar ist und dass es somit zu temporären oder gesamtheitlichen Über- bzw. Unterdeckungen zwischen Lieferung und Bedarf/Ver-

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

brauch kommt. Mangels Speicherbarkeit führt die jeweilige Abweichung zu einem unbeabsichtigten, erzwungenen temporären (Teil-)Verkauf oder -Zukauf.

Die Diskussion entstand, weil trotz des eindeutigen Zwecks „Eigenbedarf“ und einer tatsächlichen Lieferung die Bedingungen für die Eigenbedarfsausnahme in IFRS 9 nicht anwendbar schienen. Später zeigte sich, dass in einigen Märkten rein virtuelle PPA, also Verträge, bei denen eine physische Lieferung niemals möglich oder vorgesehen ist, vorkommen. Zwar ergibt sich hier nicht das Problem der strittigen Anwendbarkeit der Eigenbedarfsausnahme, aber die Bilanzierung als Derivat und die Anwendbarkeit des Hedge Accounting unterliegen Zweifelsfragen und standen deshalb im Fokus der Diskussion.

Diese Aspekte hat der IASB nunmehr klargestellt. Demnach ist für oben genannte Verträge die Ausnahme anwendbar, sofern konkrete Bedingungen vorliegen – insbesondere naturabhängige Stromproduktion, fehlende Beeinflussbarkeit durch das Unternehmen sowie Teilverkäufe und -zukäufe, die lediglich zum temporären Mengenausgleich und ohne Einfluss auf Zeitpunkt und Preis stattfinden. Hedge Accounting ist nunmehr auch anwendbar, wenn ein Mengenrisiko besteht und wenn die designierten Cashflows einen eindeutigen Bezug zur naturbedingt unsicheren Strommenge als Vertragsgegenstand aufweisen. Diese Änderungen sind ab 2026 verpflichtend anzuwenden. Eine freiwillige frühere Anwendung ist zulässig. Die EU-Indossierung wird derzeit für Mitte des 2. Quartals 2025 erwartet.

Das DRSC hatte bereits im Herbst 2022 Kenntnis von der Problemstellung und deren Diskussion erhalten. Daraufhin wurde das Thema sowohl dem FA FB als auch der DRSC-Arbeitsgruppe „Finanzinstrumente“ vorgetragen und entsprechend debattiert. Im Zuge des Outreach des IFRS IC hat das DRSC dieses Thema erörtert und erstes Feedback von Stakeholdern in Deutschland zusammengetragen. Im Folgenden haben wir die betroffenen und interessierten Unternehmen regelmäßig über den Fortgang der Diskussion unterrichtet. Ergänzend haben wir diese Unternehmen gebeten, uns qualitativen und quantitativen Input bezüglich Relevanz der diskutierten Verträge zu geben. Das erhaltene Feedback wurde bei den Diskussionen im ASAF eingebracht.

Der FA FB wurde über den IASB-Beschluss Ende 2023, ein entsprechendes Standardsetzungsprojekt zu starten, und die konkreten IASB-Ideen für potenzielle Klarstellungen in IFRS 9 informiert und hat diese eng verfolgt. Nach Publikation des IASB-Entwurfs hatte der FA FB die Änderungsvorschläge intensiv erörtert und dabei erneut betroffene oder anderweitig interessierte deutsche Stakeholder eingebunden. Daraufhin hatte das DRSC eine Stellungnahme erarbeitet und im August 2024 an den IASB übermittelt.

Wir sind erfreut, dass die Mitwirkung betroffener Unternehmen und Organisationen an der Konsultation, aber vor allem das schnelle Agieren des IASB zu einer zügigen und sachgerechten Lösung des Bilanzierungsproblems führte.

Unternehmenszusammenschlüsse – Angaben, Geschäfts- oder Firmenwert und Wertminderung

Mit dem am 14. März 2024 veröffentlichten Standardentwurf [ED/2024/1 Unternehmenszusammenschlüsse – Angaben, Geschäfts- oder Firmenwert und Wertminderung](#) schlägt der IASB Änderungen an IFRS 3 *Unternehmenszusammenschlüsse* vor, die Unternehmen verpflichten, über die Ziele und die damit verbundenen Leistungsziele ihrer wichtigsten Akquisitionen zu berichten, einschließlich der Frage, ob diese in den Folgejahren erreicht werden. Die Unternehmen sollen auch verpflichtet werden, Informationen über die erwarteten Synergien für alle wesentlichen Akquisitionen vorzulegen. Die Unternehmen wären jedoch nicht verpflichtet, Informationen offenzulegen, die ihre Akquisitionsziele gefährden könnten. Der IASB schlägt außerdem damit zusammenhängende Änderungen an IAS 36 *Wertminderung von Vermögenswerten* vor, um den Wertminderungstest gezielt zu verbessern.

Die Vorschläge des IASB bauen auf vorläufigen Ansichten auf, die im Diskussionspapier [DP/2020/1 Unternehmenszusammenschlüsse – Angaben, Geschäfts- oder Firmenwert und Wertminderung](#) geäußert wurden, und stellen eine Reaktion auf das Feedback der Interessengruppen dar, dass die Berichterstattung über Akquisitionen sowohl für Investoren als auch für Unternehmen schwierig sei.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

Den Entwurf des IASB haben wir im FA FB intensiv erörtert. Dabei wurden auch die Sichtweisen der Teilnehmer der **Öffentlichen Diskussion** berücksichtigt, die wir am 28. Juni 2024 unter Einbindung von IASB und EFRAG durchgeführt haben. Als Ergebnis dieser Befassungen haben wir am 15. Juli 2024 unsere **Stellungnahme** zum IASB-Entwurf an den IASB übermittelt.

In der Stellungnahme begrüßen wir die Bemühungen des IASB, die Informationen zu verbessern, die Unternehmen ihren Anlegern über die von ihnen getätigten Akquisitionen zur Verfügung stellen, und den Anlegern zu helfen, die Entscheidung des Managements besser zu beurteilen.

Wir stellen jedoch fest, dass das ursprüngliche Ziel des IASB-Projekts kaum adressiert worden ist. Wir sind der Meinung, dass eine grundlegende Überarbeitung der Goodwill-Bilanzierung vorzuziehen gewesen wäre, um die seit Langem bestehenden Probleme zu lösen, und bringen nochmals zum Ausdruck, dass die Wiedereinführung der Goodwill-Abschreibung eine vielversprechendere Alternative gewesen wäre.

Details zu unseren Sichtweisen in Bezug auf die konkreten Vorschläge des IASB finden sich in unseren Antworten auf die Einzelfragen des Entwurfs. Hervorzuheben ist unsere Unterstützung der Vorschläge zur „Ausnahme von der Offenlegung von Informationen“ und „Änderungen des Wertminderungstests: Nutzungswert“. Die Vorschläge zu den „Änderungen des Wertminderungstests“ zur Verringerung der Abschirmung und des übermäßigen Optimismus des

Managements unterstützen wir nicht, da wir sie nicht für geeignet halten, dieses ursprüngliche Ziel des IASB-Projekts zu erreichen.

Nach Abwägung der Vorschläge sind wir von den Einzelheiten der Vorschläge zu den Themenblöcken „Angaben: Performance eines Unternehmenszusammenschlusses“ und „Angaben zu erwarteten Synergien“ noch nicht überzeugt, da diese vorgeschlagenen Angaben kommerziell sensibel sind und aus unserer Sicht zu einem Wettbewerbsnachteil für IFRS-Bilanzierer führen könnten. Bezüglich „Angaben: Identifizierung der anzugebenden Informationen“ halten wir die angemessene Definition eines strategischen Unternehmenszusammenschlusses für wesentlich wichtiger als die Festlegung der Überwachungsebene, sodass nur Unternehmenszusammenschlüsse, die die Unternehmensleitung selbst als strategisch ansieht, von den zusätzlichen Berichtspflichten erfasst werden.

Interpretationen und Standardpflege

Die Aktivitäten zur Interpretation und Pflege der IFRS-Standards umfassen zum einen die Erörterung und Beantwortung eingereicherter Anwendungs- oder Zweifelsfragen zu IFRS durch das IFRS IC. Die Behandlung solcher Fragen und Themen führt entweder zu Agendaentscheidungen, die das IFRS IC trifft, oder zu nachfolgenden Standardsetzungsaktivitäten, welche dann in die Erarbeitung einer (geringfügigen) Standardänderung oder Interpretation münden. Zum



▲▲ Tanja Castor
▲ Prof. Dr. Christian Fink

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

anderen werden auch durch den IASB selbst Themen eingebracht und erörtert, für welche die Erarbeitung einer Standardanpassung oder -klarstellung geboten erscheint.

Wie jedes Jahr haben wir diese Aktivitäten auch 2024 intensiv begleitet. Konkret haben wir sämtliche Diskussionen aller Sitzungen des IFRS IC aufgegriffen sowie die Erkenntnisse gewürdigt und teils kommentiert.

Das IFRS IC hat im vergangenen Jahr fünf Agendaentscheidungen zu verschiedenen Themen respektive Standards getroffen. Konkret betrafen die Fragestellungen die gesonderte [Angabe von Ergebnisgrößen nach Segmenten](#) (IFRS 8), Überlegungen zum [Rückstellungsansatz im Fall klimabezogener Zusagen](#) (IAS 37), die Bilanzierung von [Verschmelzungen im IFRS-Einzelabschluss](#) (d.h. Anwendung von IAS 27), die Erfassung [spezieller Vergütungen im Zusammenhang mit einem Unternehmenserwerb](#) (betrifft IFRS 3) sowie den Ausweis von Marginzahlungen in der Kapitalflussrechnung (IAS 7). In den ersten beiden Fällen hat das IFRS IC klargestellt und ausführlich begründet, dass – und warum – die bestehenden relevanten IFRS-Vorschriften ausreichend sind, um die jeweilige Fragestellung hinreichend klar zu beantworten. In den übrigen drei Fällen hat das IFRS IC mangels erheblicher Verbreitung, mangels Wesentlichkeit oder mangels uneinheitlicher Bilanzierung festgestellt, dass eine weitere Befassung nicht erforderlich ist. In allen Fällen wurde somit beschlossen, dass keine etwaigen Standardisierungsarbeiten geboten sind.

Wir erlauben uns auch dieses Jahr zu erwähnen, dass alle IFRS IC-Agendaentscheidungen von bilanzierenden Unternehmen regelmäßig verfolgt und dahin gehend geprüft werden sollten, ob die eigene Bilanzierung der IFRS IC-Sichtweise entspricht. Sollte dies nicht der Fall sein, ist zu prüfen, ob eine abweichende Vorgehensweise gerechtfertigt oder aber anzupassen ist. IFRS IC-Agendaentscheidungen stellen neue Informationen im Sinne von IAS 8 dar, die ggf. zu einer Änderung der Bilanzierungsmethode führen – dann jedoch keinen Fehler begründen.

Ferner möchten wir in diesem Zuge berichten, dass im Jahr 2024 einige Standardänderungen – im Sinne der Standardpflege – seitens des IASB finalisiert und veröffentlicht wurden. So wurden Änderungen an mehreren IFRS im Rahmen eines [Sammeländerungsstandards \(sog. annual improvements\)](#) verabschiedet; diese stellen rein redaktionelle Anpassungen dar. Des Weiteren wurden zweimal Änderungen an IFRS 9 verabschiedet: Zum ersten gab es [Anpassungen betreffend die Klassifizierungs- und Bewertungsregeln](#), insbesondere zur Anwendung des Zahlungsstromkriteriums. Diese resultieren aus offenen Fragen aus dem Post-Implementation Review zu IFRS 9 (Teil 1). Zum zweiten wurden Klarstellungen zur [Bilanzierung von Stromlieferverträgen](#) in IFRS 9 ergänzt. Wegen der großen Aufmerksamkeit, die dieses Thema erfuhr und die wir als DRSC maßgeblich miterzeugt haben, finden Sie hierzu eine separate und ausführlichere Darstellung in diesem Jahresbericht. Die Texte dieser finalisierten Änderungen sind zwar nicht kostenfrei öffentlich verfügbar, jedoch haben wir detaillierte Informationen auf unseren [DRSC-Projektseiten](#) dargestellt.

Zu allen Themen haben wir uns an den IASB-Konsultationen beteiligt und – nach jeweils intensiver Diskussion – unsere Erkenntnisse zu den gestellten Fragen mittels Stellungnahmen an den IASB übermittelt. Ferner haben wir durch unsere Gremienmitgliedschaften bei der EFRAG alle Themen auch auf dieser Ebene miterörtert. Zudem sind wir über unsere Mitgliedschaft im ASAF jederzeit und noch näher an den Arbeiten und Diskussionen zu IFRS-Änderungen und -Nachbesserungen beteiligt.

Schließlich ist im Kontext der IFRS-Standardpflege zu erwähnen, dass der IASB derzeit an zahlreichen Änderungsvorhaben arbeitet, die es noch abzuschließen gilt. Dies sind:

- a) [Überarbeitung des IFRS für KMU](#), hierzu wurde 2022 der zweite vollständige Review gestartet (ED/2022/1), der mittlerweile finalisiert ist;
- b) [Änderungen an IFRS 3 und IAS 36](#) betreffend Angaben und Wertminderungen im Kontext von Unternehmenszusammenschlüssen (ED/2024/1);
- c) [Änderungen an IAS 21](#) betreffend die Darstellungswährung im Fall von Hochinflation (ED/2024/4);
- d) [Ergänzungen von IFRS 19](#), da seit dessen Verabschiedung einige Anhangangaben in diversen IFRS geändert oder erweitert wurden, die nun einer analogen Anpassung von IFRS 19 bedürfen (ED/2024/5);

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

- e) **Ergänzungen mehrerer IFRS um diverse Beispiele**, welche die Bilanzierung im Fall von klimabezogenen Risiken und anderen Unsicherheiten im Abschluss verdeutlichen sollen (ED/2024/6);
- f) **Ergänzungen an IAS 28**, um Details zur Anwendung der Equity-Methode klarzustellen (ED/2024/7) sowie
- g) **gezielte Verbesserungen an IAS 37**, um Unklarheiten sowie Unterschiede beim Ansatz und der Bewertung von Rückstellungen auszuräumen und zugleich IAS 37 an einige Änderungen des IFRS-Rahmenkonzepts (erfolgt im Jahr 2018) anzugleichen (ED/2024/8).

Wir haben sämtliche Vorschläge, die jeweils als Standardentwürfe des IASB veröffentlicht und konsultiert wurden, in unseren Fachausschüssen vorgestellt und diskutiert. Ferner haben wir bei den oben genannten Vorhaben zu (b) – Änderungen an IAS 36 und IFRS 3 – sowie zu (g) – Änderungen an IAS 37 – jeweils eine öffentliche Informations- und Diskussionsveranstaltung gemeinsam mit dem IASB und weiteren Standardsetzern abgehalten, bei der wir weitere Meinungen der Öffentlichkeit zusammentragen konnten. Als Folge daraus haben wir dem IASB unsere Erkenntnisse jeweils in Form von **Stellungnahmen** übermittelt; meist haben wir zeit- und wortgleich unsere Stellungnahme auch an EFRAG übermittelt.

Wie gewohnt werden wir auch die weiteren künftigen Entwicklungen verfolgen und eng begleiten sowie bei Bedarf kommentieren.



▲ Andreas Bödecker



▲ Nicolette Behncke



▲ Prof. Dr. Sven Morich

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN STANDARDSETZERN

World Standard Setters Conference

Die umfangreichste Zusammenkunft der nationalen Standardsetzer und Regionalorganisationen, die sich mit Fragen der Rechnungslegung befassen, ist die World Standard Setters Conference (Konferenz der nationalen Standardsetzer, WSS-Konferenz). Die WSS-Konferenz wird durch die IFRS-Stiftung ausgerichtet, welche auch die zu behandelnden Inhalte vorgibt.

Auf dieser Veranstaltung, die einmal im Jahr im Herbst stattfindet und deren Teilnehmer aus der gesamten Welt anreisen, war das DRSC auch im Jahr 2024 durch sein Präsidium vertreten. Für uns ist das eine gute Möglichkeit, uns mit einer großen Zahl an Partnerstandardsetzern auszutauschen und Kontaktpflege zu betreiben.

Neben der Vorstellung des aktuellen Stands und der Fortschritte bei den Arbeitsprogrammen des IASB und des ISSB wurden an den zwei Tagen in mehreren Breakout-Sitzungen sowohl Themen der Finanzberichterstattung (Rückstellungen – gezielte Verbesserungen, Aktuelles zu den Projekten zu Finanzinstrumenten, Dritte Ausgabe des IFRS für KMU sowie Bilanzierung nach der Equity-Methode) als auch Nachhaltigkeitsthemen (Übernahme oder sonstige Verwendung der ISSB-Standards, Umsetzung von IFRS S1 und IFRS S2) erörtert. Im Rahmen der Plenumsitzung hielten der Stab des IASB und der Stab des ISSB gemeinsam einen Vortrag über die Konnektivität zwischen Finanzabschlüssen und nachhaltigkeits-

bezogenen Angaben. Ferner fanden zwei weitere Podiumsdiskussionen statt: zu IFRS 18 und zu einheitlicher Anwendung der IFRS-Rechnungslegungsstandards.

International Forum of Accounting Standard Setters

Das International Forum of Accounting Standard Setters (IFASS) ist ein weltweites, informelles Netzwerk nationaler Standardsetzer und weiterer Organisationen mit enger Beziehung zur Unternehmensberichterstattung. Zusammenkünfte des Forums werden zweimal im Jahr abgehalten und kommen im Gegensatz zur WSS-Konferenz auf Initiative der nationalen Standardsetzer zustande. Die Zusammenkünfte von IFASS sind für uns von entscheidender Bedeutung, um gemeinsame Themen mit anderen Standardsetzern zu erörtern, Erfahrungswerte auszutauschen und Partner für gemeinsame Anstrengungen zu finden.

Das erste Treffen des Jahres im April 2024 fand in Seoul mit Möglichkeit zu einer virtuellen Teilnahme statt. Die zweite Tagung fand wie üblich im September im Anschluss an das WSS-Meeting in London ebenfalls als hybride Sitzung statt. Das DRSC war bei den beiden Treffen durch sein Präsidium vertreten und brachte die deutsche Sicht in die Diskussionen zu beiden Blöcken – Nachhaltigkeit- wie Finanzberichterstattung – aktiv ein. Der Vizepräsident Prof. Dr. Sven Morich moderierte bei dem ersten Treffen die Podiumsdiskussion zu Finanzinstrumenten mit Eigenschaften von Eigenkapital und hielt als Podiumsteilnehmer einer weiteren Diskussion zu preisregulierten Geschäftsvorfällen eine Präsentation über die deutsche Perspektive auf dieses IASB-Projekt.

Anderweitige Plattformen

Neben den vorstehend beschriebenen Zusammenkünften auf globaler Ebene bringen wir uns zudem regelmäßig mit aktuellen Themen und Standpunkten in verschiedene Diskussionsrunden anderer Standardsetzer ein. Hier ist unter anderem das Consultative Forum of Standard Setters (CFSS) zu nennen, in welchem die durch EFRAG beim ASAF zu vertretenden Positionen mit den Standardsetzern in Europa vorbereitet und abgestimmt werden.

Daneben befinden wir uns in einem regelmäßigen direkten Kontakt zu ausgewählten Standardsetzern, mit denen wir in nicht öffentlichen Sitzungen auch vertrauliche Themen ansprechen und sondieren können. Dabei stehen auf mehrmals jährlich stattfindenden multilateralen Treffen länderübergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung von gemeinsamem Interesse auf der Agenda. Im Jahr 2024 haben wir unter anderem die folgenden Themen gemeinsam erörtert: Abgrenzung zwischen Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung (klimabezogene und andere Ungewissheiten in den Abschlüssen), Klimakompensationsprogramme, Stromlieferverträge, immaterielle Vermögenswerte, Kapitalflussrechnung.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

STELLUNGNAHMEN UND SONSTIGE VERÖFFENTLICHUNGEN

2024 haben wir die folgenden Stellungnahmen sowie sonstigen Veröffentlichungen auf dem Gebiet der Finanzberichterstattung publiziert. Die vollständigen Texte der Dokumente können auf unserer [Internetseite](#) abgerufen werden.

Veröffentlichungsdatum Thema

I. Stellungnahmen an EFRAG

07/11/2024	Draft Comment Letter on the IASB/ED/2024/4 Translation to a Hyperinflationary Presentation Currency – Proposed amendments to IAS 21
19/11/2024	Draft Comment Letter on the IASB/ED/2024/5 Amendments to IFRS 19 Subsidiaries without Public Accountability: Disclosures
21/11/2024	Draft Comment Letter on the IASB/ED/2024/6 Climate-related and Other Uncertainties in the Financial Statements – Proposed illustrative examples
30/12/2024	ED EFRAG Due Process Procedures for the EFRAG Financial Reporting Activities

II. Stellungnahmen an den IASB

29/03/2024	IASB/ED/2023/5 Financial Instruments with Characteristics of Equity (Proposed amendments to IAS 32, IFRS 7 and IAS 1)
15/07/2024	IASB/ED/2024/1 Business Combinations – Disclosures, Goodwill and Impairment (Proposed amendments to IFRS 3 and IAS 36)
09/08/2024	IASB/ED/2024/3 Contracts for Renewable Electricity (Proposed amendments to IFRS 9/IFRS 7)
06/11/2024	IASB/ED/2024/4 Translation to a Hyperinflationary Presentation Currency – Proposed amendments to IAS 21
15/11/2024	IASB/ED/2024/6 Climate-related and Other Uncertainties in the Financial Statements – Proposed illustrative examples
18/11/2024	IASB/ED/2024/5 Amendments to IFRS 19 Subsidiaries without Public Accountability: Disclosures

III. Stellungnahmen an das IFRS Interpretations Committee

05/02/2024	IFRS Interpretations Committee's tentative agenda decisions in its November 2023 meeting
------------	--

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

Veröffentlichungsdatum Thema

IV. Stellungnahmen an andere Organisationen

05/01/2024	BMJ: Entwurf einer Formulierungshilfe zur Anhebung der Schwellenwerte für die Unternehmensgrößenklassen nach der Richtlinie 2013/34/EU
14/03/2024	BMF: Gesetz zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für Unternehmensgruppen (Mindeststeuergesetz – MinStG) – Anregungen des DRSC für Gesetzesanpassungen bzw. Klarstellungen im Rahmen eines künftigen BMF-Schreibens
14/10/2024	BMF: Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Mindeststeuergesetzes und weiterer Maßnahmen (Mindeststeueranpassungsgesetz – MinStGANpG)
25/10/2024	BMF: Ergänzende Stellungnahme zum Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Mindeststeuergesetzes und weiterer Maßnahmen (Mindeststeueranpassungsgesetz – MinStGANpG)

V. Eigene Konsultationen

27/02/2024	Entwurf eines Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 14 (E-DRÄS 14)
22/03/2024	Evaluation zur Anwendung der IFRS in Deutschland: Phase 2 Unternehmensbefragung

VI. Sonstige Veröffentlichungen

10/01/2024	DRSC Briefing Papier zum IASB-Projekt Power Purchase Agreements (IFRS 9-Änderungen)
12/03/2024	Ergebnisbericht zur gemeinsamen öffentlichen Diskussionsveranstaltung zum IASB/ED/2023/5 Finanzinstrumente mit Eigenschaften von Eigenkapital
22/03/2024	Evaluation zur Anwendung der IFRS in Deutschland: Bericht über die Rückmeldungen aus den in Phase 1 der DRSC-Studie durchgeführten Stakeholder-Interviews
24/07/2024	Ergebnisbericht zur gemeinsamen öffentlichen Diskussionsveranstaltung zum IASB/ED/2024/3 Stromlieferverträge
11/12/2024	Kurzbericht über die Rückmeldungen aus der in Phase 2 der DRSC-Studie durchgeführten Unternehmensbefragung

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung

Auf dem Gebiet der Nachhaltigkeitsberichterstattung unterstützen wir seit unserer Strukturreform im Jahr 2021 aktiv die Entwicklung international konsistenter Berichtsstandards. Dies gilt zunächst für die Beteiligung des DRSC an den europäischen Standardsetzungsvorhaben der EFRAG. In gleicher Weise begleiten wir die international ausgerichteten Standardsetzungsvorhaben beim ISSB mit Blick auf deren Anwendung in Deutschland. Wir bringen uns aktiv in die Erarbeitung der Berichtsstandards ein, sei es in Form von Entsendungen in die Gremien der EFRAG, durch die Unterstützung deutscher Mitglieder in verschiedenen internationalen Gremien und Arbeitsgruppen, durch Stellungnahmen zu Standardentwürfen oder durch diverse Kooperationsprojekte. DRSC-Präsident Georg Lanfermann ist bereits seit Februar 2022 Vizepräsident des EFRAG Administrative Boards. Prof. Dr. Kerstin Lopatta, Mitglied des FA NB, ist die stellvertretende Vorsitzende des EFRAG SR Board. Dr. Kati Beiersdorf, Technische Direktorin beim DRSC, vertritt uns in der EFRAG SR TEG. Wir pflegen ferner einen engen Austausch zu den anderen deutschen Vertretern in den Gremien und Arbeitsgruppen der EFRAG und des ISSB.

Seit 2023 haben wir in Kooperation mit der Goethe-Universität ein Verbindungsbüro – einen sog. Liaison Hub – zum ISSB in Frankfurt. Ziel ist es, wissenschaftliche Evidenz für die Standardsetzung zu gewinnen. Im Zentrum stehen die Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie deren Harmonisierung als auch die Konnektivität mit der Finanzberichterstattung.

Darüber hinaus bringen wir uns in die Diskussion um die gesetzgeberischen Grundlagen der Nachhaltigkeitsberichterstattung aktiv ein und unterstützen hierbei das BMJ im Rahmen des Anerkennungsvertrags gemäß § 342q HGB.

Für die Themen und Fragestellungen in Sachen der Nachhaltigkeitsberichterstattung ist der FA NB zuständig.

Über die wesentlichen Entwicklungen und unsere Aktivitäten bei diesem dynamischen Themenfeld berichten wir detailliert in den nachfolgenden Kapitelabschnitten.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

ZUSAMMENARBEIT MIT NATIONALEN INSTITUTIONEN

Kooperation zwischen DRSC und RNE

Bereits im September 2022 hat das DRSC eine **Kooperation** mit dem Rat für Nachhaltige Entwicklung (RNE) vereinbart und die **Pilotgruppe** „Nachhaltigkeitsberichterstattung von KMU“ unter Leitung von Prof. Dr. Alexander Bassen, Universität Hamburg, initiiert. Die Pilotgruppe setzt sich aus erfahrenen Vertretern aus KMU und verschiedenen Stakeholdergruppen der KMU-Nachhaltigkeitsberichterstattung zusammen. Mit Carsten Beisheim, Prof. Dr. Christian Fink und Noura Rhemouga sind auch Mitglieder unseres FA NB in dieser Gruppe vertreten.

Ziel ist es, gemeinsam die Tausenden kleinen und mittelgroßen Unternehmen (KMU) in Deutschland bei der Umsetzung der Anforderungen an deren Nachhaltigkeitsberichterstattung zu unterstützen und darüber hinaus diese Anforderungen an KMU proaktiv zu diskutieren. Diese Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung von KMU basieren nur selten auf gesetzlich vorgeschriebenen Informationspflichten für die KMU, sondern resultieren zumeist aus Informationsbedarfen der verschiedenen Stakeholder an KMU-Nachhaltigkeitsinformationen. Diese können jedoch aus deren gesetzlichen Verpflichtungen (beispielsweise zur Berichterstattung über die Lieferkette, regulatorische Anforderungen im Finanzsektor) resultieren. Ein **Überblick** dieser Informationsbedarfe wurde im August 2023 veröffentlicht. Für KMU besteht die Heraus-



▲▲ Dr. Kati Beiersdorf
▲ Martin Bolten

▲▲ Dr. Thomas Schmotz
▲ Dr. Werner Rockel

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

forderung dabei in der Vielfalt der konkreten Informationsbedarfe, den Unterschieden in der Ermittlung von Kennzahlen sowie Unterschieden in Umfang, Form und Frequenz der Anfragen.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Pilotgruppe im Jahr 2024 insbesondere mit den Vorschlägen der EFRAG für einen freiwillig anwendbaren Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung dieser KMU (ESRS-VSME) befasst. Die Vorschläge wurden im Hinblick auf die Eignung und Anwendbarkeit aus Sicht der KMU sowie im Hinblick auf den Informationsnutzen für Banken oder große Unternehmen als wichtige Adressaten der KMU-Nachhaltigkeitsinformationen analysiert. Wesentlich geprägt werden die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsinformationen durch die in der EU-Offenlegungsverordnung (Sustainable Finance Disclosure Regulation) vorgegebenen Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit (*Principal Adverse Impact [PAI] Indicators*). Die DRSC/RNE-Pilotgruppe hat sich deshalb im Detail mit diesen Nachhaltigkeitsindikatoren befasst und anhand einer [Heat-Map](#) deren Relevanz und Umsetzbarkeit evaluiert. Die [Ergebnisse](#) wurden im Januar 2024 veröffentlicht und zeigen zum einen die hohe Bedeutung dieser Indikatoren auch für die freiwillige Berichterstattung von KMU auf. Zum anderen wird deutlich, dass ausgewählte Indikatoren den KMU große Schwierigkeiten bereiten und daher insbesondere PAI-Indikatoren im „roten Bereich“ der Heat-Map zunächst weiter diskutiert und gegebenenfalls angepasst werden sollten. Dazu zählen neben Scope 3-bezogenen Angaben auch biodiversitätsbezogene Angaben.

Die Ergebnisse der intensiven Arbeit der Pilotgruppe sind sowohl in die Stellungnahmen zum Entwurf des ESRS-VSME und die dazu durchgeführten Field Tests als auch in die anschließende

Überarbeitung des Entwurfs bei EFRAG eingegangen (vgl. dazu separaten Abschnitt in diesem Kapitel). Der VSME wurde am 20. Dezember 2024 von EFRAG an die EU-Kommission übergeben.

Kooperation zwischen DRSC und XBRL Deutschland

Im November 2022 haben der XBRL Deutschland und das DRSC beschlossen, einen gemeinsamen Arbeitskreis „Digitale Nachhaltigkeitsberichterstattung“ einzurichten. Damit bündeln beide Vereine ihre Expertise im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie der Digitalisierung. Ziel des Arbeitskreises sind das Monitoring und die Würdigung von Initiativen zur digitalen Nachhaltigkeitsberichterstattung, insbesondere der laufenden Gesetzes- und Standardsetzungsvorhaben. Hierzu soll der Arbeitskreis:

- aktuelle Aktivitäten und Arbeitsergebnisse – wie z. B. die Entwicklung einer XBRL-Taxonomie zu den ESRS und der Taxonomieberichterstattung – diskutieren und konstruktiv begleiten,
- die Umsetzung einer solchen XBRL-Taxonomie in der Praxis erproben,
- proaktiv Digitalisierungsmöglichkeiten und -alternativen (Inline-XBRL-Berichte und -Taxonomien) erheben sowie die Qualität der Taxonomie-Designpatterns anhand von Beispielen verproben,
- die Auswirkungen der Digitalisierung der Nachhaltigkeitsberichterstattung auch auf nicht berichtspflichtige Unternehmen (z. B. in der Lieferkette) sowie gegebenenfalls Wechselwirkungen mit lokalen Digitalisierungsbestrebungen betrachten und
- die Grundlagen für eine fachliche Kommentierung schaffen.

Der Arbeitskreis umfasst neben Vertretern des XBRL Deutschland und des DRSC weitere Mitglieder aus den Bereichen berichterstellende Unternehmen, Abschlussprüfer, Softwareanbieter sowie Nutzer der digitalen Nachhaltigkeitsberichterstattung. Circa 20 DRSC-Mitgliedsunternehmen sind im Arbeitskreis vertreten. Die Sitzungen des Arbeitskreises sind nichtöffentlich. Im Jahr 2024 fanden insgesamt neun Sitzungen des Arbeitskreises statt, die sich mit dem Konsultationsentwurf zweier XBRL-Taxonomien durch EFRAG und mit den Entwürfen für ein deutsches CSRD-Umsetzungsgesetz beschäftigten. Zudem beschäftigten sich Mitglieder des Arbeitskreises zusammen mit dem DRSC mit dem Entwurf eines Durchführungsrechtsaktes zur länderbezogenen Ertragsteuerinformationsberichterstattung (vgl. hierzu separaten Abschnitt in Kapitel III).

Sustainable Finance-Beirat der Bundesregierung

Das DRSC unterstützte auch im Jahr 2024 die Arbeit des Sustainable Finance-Beirats der Bundesregierung als offizieller Beobachter. Unsere Expertise in der Nachhaltigkeitsberichterstattung brachten wir insbesondere in die Aktivitäten der Arbeitsgruppen „Regulierungskohärenz“, „Sustainable Accounting“, „Biodiversität“ und „Transitionpläne“ ein.

Der Beirat wurde bereits in der 19. Legislaturperiode ins Leben gerufen. Er steht der Bundesregierung mit der Zielsetzung, Deutschland zu einem führenden Sustainable Finance-Standort zu entwickeln, beratend zur Seite. In der 20. Legislaturperiode setzte der Beirat unter Neuberufung seiner [Beiratsmitglieder und Beobachter](#) seine Arbeit fort.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

Aus der Arbeit im vergangenen Kalenderjahr sind folgende Beiträge hervorzuheben:

- [Kompendium](#) „Funding our tomorrow – Wie privates Kapital für Deutschlands Transformation den Unterschied macht“,
- [Konzeptpapier](#) zur Verbesserung der Green Asset Ratio der EU-Taxonomie,
- [Konzeptpapier](#) zur Reflexion von Nachhaltigkeitsinformationen in der Rechnungslegung und Berichterstattung,
- [Zukunftsbild](#) eines nachhaltigen Finanzsystems 2034.

Sämtliche Stellungnahmen und Publikationen des Beirats sind auf dessen [Homepage](#) abrufbar.

Kurzumfrage des DRSC zum Stand der Wesentlichkeitsanalyse nach ESRS in den DAX40-Unternehmen

Unter der Annahme, dass die CSRD im Jahr 2024 durch ein CSRD-Umsetzungsgesetz in deutsches Recht umgesetzt wird, haben wir im Juni/Juli 2024 eine [Kurzumfrage zum Stand der Wesentlichkeitsanalyse](#) nach ESRS in den DAX 40-Unternehmen durchgeführt. Das in den ESRS verankerte Konzept der doppelten Wesentlichkeit erfordert, dass Unternehmen über alle Nachhaltigkeitsthemen berichten müssen, die aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit wesentliche Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt (*Auswirkungswesentlichkeit*) oder wesentliche finanzielle Auswirkungen (*finanzielle Wesentlichkeit*) auf das Unternehmen beziehungsweise seine aktuelle oder zukünftige Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben.

Ziel der Umfrage war es, einen Überblick über die einschlägigen themenspezifischen ESRS, die Anzahl der identifizierten Nachhaltigkeitsthemen im Sinne der ESRS 1 AR 16 (*Application Requirement*, Anwendungsanforderung) sowie die Anzahl der unternehmensspezifischen Themen zu erhalten, die die Unternehmen voraussichtlich im Rahmen ihres (Konzern-)Nachhaltigkeitsberichts adressieren werden. Zusätzlich haben wir erfragt, welche Schritte zur Prozessprüfung der Wesentlichkeitsanalyse die Unternehmen für das Geschäftsjahr 2024 bereits durchlaufen haben. Die Studie knüpft an unsere im Juni/Juli 2023 durchgeführte Kurzumfrage zur Implementierung der ESRS in den deutschen DAX 40-Unternehmen an.

34 der DAX 40-Unternehmen beteiligten sich an der Kurzumfrage, wodurch aussagekräftige Rückschlüsse zum Stand der Wesentlichkeitsanalyse möglich wurden. Wir danken allen teilnehmenden Unternehmen für ihre Unterstützung!

Wir konnten feststellen, dass alle 34 befragten Unternehmen im Rahmen ihrer Nachhaltigkeitsberichterstattung den ESRS E1 und ESRS S1 sowie fast alle (33) den ESRS G1 adressieren werden. Zehn der befragten Unternehmen gaben an, alle themenspezifischen ESRS in ihrer Nachhaltigkeitsberichterstattung berücksichtigen zu wollen, während die restlichen 24 Unternehmen zwischen drei und neun themenspezifische ESRS adressieren werden. Zudem zeigte sich eine große Streuung bei der Anzahl der zu berichtenden Nachhaltigkeitsthemen nach ESRS 1 AR 16, die von 12 bis 86 Themen pro Unternehmen reicht. Im Hinblick auf unternehmensspezifische Themen plant der Großteil der befragten Unternehmen (28), kein, ein oder zwei Themen zu adressieren.

Hinsichtlich der Abstimmung mit den Wirtschaftsprüfern gaben die meisten befragten Unternehmen (29) an, entweder bereits eine vorläufige Einschätzung erhalten zu haben, dass ihre prozessuale Vorgehensweise bei der Wesentlichkeitsanalyse den Anforderungen der ESRS entspricht (14), oder sich in intensiven Diskussionen über diese Vorgehensweise zu befinden (15).

In einer Online-Präsentation der Kurzumfrageergebnisse und anschließender Diskussion mit 20 der befragten Unternehmen wurde deutlich, dass bei vielen Unternehmen trotz intensiver Auseinandersetzung mit den ESRS weiterhin Unsicherheit bezüglich der Anzahl zu berichtender Nachhaltigkeitsthemen und deren Akzeptanz durch die Wirtschaftsprüfer besteht.

Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und eigene Veranstaltungen

Daneben haben wir im abgelaufenen Jahr mit einer Vielzahl weiterer Institutionen zusammengearbeitet.

In Kooperation mit dem BDI veröffentlichten wir Anfang Mai eine gemeinsame [Broschüre](#) über die EU-Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung. Diese dient der Vermittlung eines fundierten Überblicks über die neuen Berichtsanforderungen und ist vorrangig an die Vielzahl der Unternehmen gerichtet, die gemäß der aktuell geltenden Bilanzrichtlinie erstmalig für das Geschäftsjahr 2025 zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet werden sollen. Damit reagierten der BDI und das DRSC insbesondere auf den Informationsbedarf dieser ca. 14.500 Unternehmen, die sich bisher mit nichtfinanziellen und nachhaltigkeitsbezogenen Berichtspflichten nicht befassen mussten.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

Unmittelbar nach der Veröffentlichung, noch im Mai 2024, fand eine Informationsveranstaltung des BDI gemeinsam mit dem DRSC, econsense und Ernst & Young als Kooperationspartner statt. In der hochrangig besetzten Veranstaltung wurde unter anderem über den Referentenentwurf des nationalen CSRD-Umsetzungsgesetzes informiert. Vertreter aus Politik und Verwaltung, Standardsetzer sowie Experten aus Wissenschaft, Unternehmen und Prüfung diskutierten den Gesetzentwurf vor dem Hintergrund praktischer Herausforderungen, wie der Aufstellung und Prüfung des Lageberichts, der integrierten Berichterstattung und des elektronischen Berichtsformats. Erörtert wurden außerdem Aspekte der Wesentlichkeitsanalyse und die zu dieser Zeit durch die EFRAG konsultierten Entwürfe der Standards für kleine und mittelgroße Unternehmen, ESRS LSME und ESRS VSME.

In Fortsetzung der gemeinsamen Kooperation mit dem BDI, econsense und Ernst & Young fand Mitte November ein Webtalk statt. Vorgesehen war ursprünglich die Diskussion des im August veröffentlichten Regierungsentwurfs des CSRD-Umsetzungsgesetzes. Angesichts des Koalitionsbruchs Anfang November rückten jedoch die Implikationen der verspäteten CSRD-Umsetzung stärker in den Fokus.

Ebenfalls Mitte November veranstalteten wir – in Kooperation mit der Universität Hamburg und mit Unterstützung der Sustainable Finance Research Group sowie der Wissenschaftsplattform Sustainable Finance – das erste Hamburger Forum der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Im Fokus der zweitägigen Konferenz standen die Implementierung und Weiterentwicklung der CSRD bzw. der ESRS. Der erste Tag, in der Universität Hamburg, hatte die EU-rechtlichen



▲ Birgit Weisschuh



▲▲ Dr. Lothar Rieth
▲ Georg Lanfermann



Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

Wurzeln der CSRD sowie die Einbettung der ESRS in die weiteren EU-Legislativmaßnahmen zum Schwerpunkt. Am zweiten Tag, diesmal in der Handwerkskammer Hamburg, erhielten die Teilnehmer einen wissenschaftlichen Einblick in das Thema Biodiversität und die damit verbundenen Herausforderungen. Außerdem wurden in Podiumsdiskussionen verschiedene Implementierungsfragen erörtert.

Gemeinsam mit der Deutschen Industrie- und Handelskammer (IHK) führten wir im Oktober 2024 eine virtuelle Veranstaltung für Unternehmen und IHK zu den ersten Erfahrungen mit der ESRS-Implementierung durch. Die rund 360 Teilnehmer vertraten vorrangig jene Unternehmen, für welche die Bilanzrichtlinie erstmals für das Geschäftsjahr 2025 einen Nachhaltigkeitsbericht verlangt. Wir informierten über die aktuellen Entwicklungen zu den ESRS und beantworteten ausgewählte Anwendungsfragen der Teilnehmenden. Unternehmensvertreter stellten die praktische Vorgehensweise und ihren Implementierungsstand vor und tauschten sich hierzu detailliert aus.

Auch im abgelaufenen Jahr nahm das DRSC seine Rolle als Multiplikator durch eine Vielzahl von Vorträgen des Präsidiums und Mitarbeitenden der Geschäftsstelle bei zahlreichen Veranstaltungen und Gremien wahr, so z. B. beim Arbeitskreis Externe Unternehmensrechnung der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft, beim ESG-Dialog des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, bei verschiedenen Interessenverbänden und Unternehmensverbänden sowie – im Rahmen eines Lehrauftrags des DRSC-Präsidenten, Georg Lanfermann, an der Universität Potsdam.

ZUSAMMENARBEIT MIT EUROPÄISCHEN INSTITUTIONEN

Die CSRD in ihrer aktuellen Fassung verpflichtet eine Vielzahl von EU- sowie bestimmte Drittstaatenunternehmen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung unter Anwendung der ESRS. Die Standards werden als fachliche Stellungnahme durch die EFRAG erarbeitet und in Form delegierter Rechtsakte durch die Europäische Kommission erlassen. Der delegierte Rechtsakt zum Set 1 der ESRS (Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772) wurde bereits zum Jahresende 2023 im [EU-Amtsblatt](#) veröffentlicht. Damit sind für Geschäftsjahre beginnend ab dem 1. Januar 2024 in der EU erstmals verbindliche Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung in Kraft getreten.

Das Set 1 der ESRS umfasst insgesamt zwölf sektorübergreifende Standards zu Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten. Angesichts des Umfangs sowie der Komplexität der in den Standards verankerten Berichtsvorgaben hatte die Europäische Kommission die EFRAG schon frühzeitig aufgefordert, die Erarbeitung von Implementierungshilfen zum Set 1 der ESRS zu priorisieren und die Entwicklung weiterer Standardentwürfe zunächst zurückzustellen. Im Mai 2024 wurden daraufhin durch die EFRAG die ersten Anwendungsleitlinien zur [Wesentlichkeitsanalyse](#), [Wertschöpfungskette](#) und [ESRS-Datenarchitektur](#) veröffentlicht. Darüber hinaus wurden als Ergebnis der bereits im Oktober 2023 eingerichteten [Q&A-Plattform](#) zwischen Februar und Dezember 2024 insgesamt mehr als 160 sogenannte Erläuterungen zur Anwendung des Set 1 der ESRS veröffentlicht. Zusätzlich zu diesen Implementierungshilfen wurden EFRAG-seitig auch die Arbeiten zu den ESRS für kleine und mittlere

Unternehmen, sektorspezifischen ESRS sowie separaten Standards für Drittstaatenunternehmen vorangetrieben.

EFRAG-Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von kleinen und mittelgroßen Unternehmen

Neben den ca. 14.500 großen Unternehmen, die zur Nachhaltigkeitsberichterstattung gem. den ESRS Set 1 verpflichtet sind, setzen sich auch viele Tausende kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU) mit Anforderungen an deren Nachhaltigkeitsinformationen auseinander. Der Berichtspflicht gemäß CSRD unterliegen in Deutschland nur die wenigen (ca. 30 – 40) kapitalmarktorientierten KMU. Für die große Mehrheit der KMU ergeben sich die Berichtsanforderungen indirekt aus den Informationsbedarfen der Geschäftspartner der KMU. So benötigen beispielsweise berichtspflichtige große Unternehmen von ihren (KMU-)Zulieferern Nachhaltigkeitsinformationen, um über Nachhaltigkeitsaspekte in der eigenen Lieferkette berichten zu können. Auch Banken fragen häufig Nachhaltigkeitsinformationen ab, da sie diese aufgrund regulatorischer Anforderungen in bestimmten Fällen bei der Kreditvergabe berücksichtigen müssen. Die DRSC/RNE-Pilotgruppe hat eine Übersicht zu den Informationsbedarfen der verschiedenen Stakeholder von KMU erarbeitet (vgl. dazu separaten Abschnitt in diesem Kapitel).

EFRAG hat sowohl für die berichtspflichtigen KMU als auch für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung von KMU je einen Standard erarbeitet. Die Entwürfe für diese Standards – [ESRS LSME \(listed SME, kapitalmarktorientierte KMU\)](#) und [ESRS VSME \(volun-](#)

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

tary, freiwillige Anwendung durch KMU) – wurden im Januar 2024 veröffentlicht. Bis April 2024 wurden zu diesen Entwürfen Field-Tests durchgeführt. Bis Mai 2024 konnten dazu Stellungnahmen eingereicht werden. An diesem Konsultationsprozess haben sich viele Stakeholder beteiligt. So sind bei EFRAG zum LSME ca. 150 und zum VSME ca. 350 Stellungnahmen eingegangen und an der Erprobung der Standards im Rahmen von EFRAGs Field-Tests haben 30 (LSME) bzw. 164 (VSME) Ersteller und Informationsnutzer (z. B. Banken) teilgenommen. Anschließend wurden die Entwürfe auf Basis der Rückmeldungen überarbeitet. Der von EFRAG finalisierte **ESRS VSME** wurde im Dezember 2024 an die Europäische Kommission übergeben. Die Finalisierung des ESRS LSME durch EFRAG steht weiterhin aus. Der ESRS VSME wird im Verlauf des 1. Halbjahres 2025 durch die Europäische Kommission konsultiert und anschließend (voraussichtlich Mitte 2025) zur Anwendung veröffentlicht. Ein Prozedere wie für den in der CSRD verankerten ESRS LSME (Delegated Act) ist für den ESRS VSME derzeit nicht vorgesehen.

Wir haben uns durch vielfältige Aktivitäten in den Prozess der Erarbeitung dieser KMU-Standards eingebracht. Nicht nur haben wir zu beiden Standardentwürfen **Stellungnahmen** erarbeitet. Insbesondere haben wir – gemeinsam mit der Deutschen Industrie- und Handelskammer (IHK) und der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) – Field-Tests zum Entwurf des ESRS VSME durchgeführt. Daran haben sich zwölf Mitgliedsunternehmen der IHK aus verschiedenen Branchen und Regionen mit Beschäftigtenzahlen zwischen 20 und 200 beteiligt. Die **Ergebnisse** wurden mit EFRAG-Vertretern diskutiert und damit zusätzlich zu den schriftlichen Aus-

wertungen direkt in den Konsultationsprozess von EFRAG eingebracht. In die Stellungnahme des DRSC zum Entwurf des ESRS VSME sind zusätzlich Interviews mit Nutzern von Nachhaltigkeitsinformationen von KMU eingeflossen. Solche Interviews konnten wir beispielsweise mit der S Rating und Risikosysteme GmbH, der parclT GmbH, mit Creditreform oder mit EcoVadis führen.

Zudem haben wir gemeinsam mit dem Bundesverband der Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. (BVR), der European Association of Cooperative Banks (EACB) und dem Genoverband e. V. Field-Tests zum Entwurf des ESRS LSME durchgeführt. Dieser Field-Test wurde nicht mit kapitalmarktorientierten KMU, sondern mit vier Volksbanken durchgeführt. Diese Banken gehören zu der deutlich größeren LSME-Anwendergruppe, den kleinen und nicht-komplexen Instituten (Small and Non-Complex Institutions, SNCI). Diese **Ergebnisse** wurden ebenfalls direkt im Austausch mit EFRAG diskutiert. Die Details wurden schriftlich in die Überarbeitung eingebracht. Zusätzlich wurden mit kapitalmarktorientierten KMU Gespräche zum Entwurf des ESRS LSME geführt.

Sektorspezifische Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Zusätzlich zu den sektorübergreifenden Standards des ESRS Set 1 ist in Artikel 29b der aktuellen Fassung der EU-Bilanzrichtlinie auch die Entwicklung von sektorspezifischen Standards vorgesehen. Die ersten sektorspezifischen ESRS hätten ursprünglich bis Juni 2024 als

delegierte Rechtsakte durch die Europäische Kommission erlassen werden sollen. Diese Frist wurde im Frühjahr 2024 – auf Vorschlag der Europäischen Kommission und nach erfolgter Einigung zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union – um zwei Jahre auf Juni 2026 verschoben. Wir befürworteten diesen Schritt von Beginn an, um Unternehmen hinreichend Zeit zur Implementierung und laufenden Verbesserung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu gewähren. Gemäß den angepassten Vorgaben der EU-Bilanzrichtlinie ist die Europäische Kommission allerdings auch weiterhin angehalten, acht sektorspezifische ESRS umgehend nach ihrer Fertigstellung und damit gegebenenfalls noch vor Juni 2026 als delegierte Rechtsakte anzunehmen.

Die EFRAG hatte erste Arbeitspapiere zur Sektorklassifikation (ESRS SEC 1) sowie für die Sektoren „Mining, Quarrying and Coal“, „Oil and Gas“, „Road Transport“ und „Agriculture, Farming and Fishing“ bereits im März 2023 vorgelegt. Infolge der Aufforderung durch die Europäische Kommission, den dringend erforderlichen Implementierungshilfen zum Set 1 der ESRS höhere Priorität beizumessen, hatte EFRAG die Weiterentwicklung der sektorspezifischen ESRS jedoch vorerst zurückgestellt. Die Arbeiten wurden ab dem Frühjahr 2024 wieder intensiviert: So wurden bereits im Februar 2024 insgesamt elf Workshops zur vorgesehenen Sektorklassifikation durchgeführt. Im Rahmen der dazugehörigen Umfrage wiesen wir unter anderem auf das Erfordernis einer praxistauglichen Sektorabgrenzung hin, welche die tatsächlichen Geschäftsmodelle und Nachhaltigkeitsprofile von Unternehmen adäquat widerspiegelt und gleichermaßen die Art und Weise berücksichtigt, wie Unterneh-

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

men und ihre Rechnungslegungssysteme organisiert sind. Außerdem betonten wir abermals die notwendige Anschlussfähigkeit an international anerkannte Standards bzw. Rahmenwerke sowie eine hinreichende Proportionalität etwaiger sektorspezifischer Angabepflichten.

Gemäß dem Arbeitsprogramm der EFRAG für das Jahr 2024 war die Erarbeitung von insgesamt 35 sektorspezifischen Standards über mehrere Jahreszyklen vorgesehen. Im abgelaufenen Jahr konzentrierten sich die Arbeiten dabei insbesondere auf den ESRS SEC 1 sowie die beiden Pilotstandards für die Sektoren „Oil and Gas“ und „Mining, Quarrying and Coal“. Daneben wurde die Erarbeitung von drei Standards für den Finanzsektor („Banking“, „Insurance“ und „Capital Markets“) in Form eigens von EFRAG eingerichteter Beratergremien vorgezogen. Im September 2024 hat der SR Board der EFRAG mehrheitlich die ersten beiden Standardentwürfe zum ESRS SEC 1 und für den Sektor „Oil and Gas“ verabschiedet. Dabei wurde allerdings betont, dass es sich um eine rein inhaltlich orientierte Verabschiedung handele, die mit dem Beginn der öffentlichen Konsultation in keinem Zusammenhang stehe. Die Entwürfe sollen demnach in Abstimmung mit der Europäischen Kommission erst zu einem späteren Zeitpunkt öffentlich konsultiert werden.

Das DRSC begleitet die Arbeiten zu den Sektorstandards von Beginn an intensiv. So haben wir auch im Jahr 2024 die Standardentwicklung fortlaufend in unseren Fachgremien erörtert und die dort entwickelten Positionen über unsere Vertretung im SR Board sowie in der SR TEG in die EFRAG-Diskussionen eingebracht. Die im ersten Halbjahr 2023 aufgesetzten Gesprächskreise und Diskussi-

onsrunden mit Branchenexperten sollen nach der Veröffentlichung der ersten Konsultationsentwürfe ebenfalls wiederaufgenommen und die daraus gewonnenen Erkenntnisse genutzt werden, um EFRAG bei der Fortentwicklung der Sektorstandards zu unterstützen. Ergänzend dazu haben wir am 14. Januar 2025 gemeinsam mit dem BDI eine Broschüre als Hilfestellung für branchenspezifische Vorüberlegungen zur ESRS-Wesentlichkeitsanalyse veröffentlicht. Die Hilfestellung soll Verbänden als Handreichung bei der Ermittlung branchenspezifischer Auswirkungen, Risiken und Chancen sowie bei den damit verbundenen wesentlichen Nachhaltigkeitsthemen dienen und kann auch dazu genutzt werden, solche ESRS-Angabepflichten und -Datenpunkte zu identifizieren, die für einen Sektor als wesentlich anzusehen sind.

Am 26. Februar 2025 veröffentlichte die Europäische Kommission das sog. „Omnibus 1“-Paket mit Vorschlägen zur Vereinfachung bei den Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Dabei soll u.a. die Vorgabe zur Entwicklung sektorspezifischer Standards in Artikel 29b der EU-Bilanzrichtlinie gestrichen werden. Die Veröffentlichung der Vorschläge markiert den Auftakt zu den Verhandlungen für den Gesetzgebungsprozess zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union. Weitere Änderungen an den nunmehr veröffentlichten Vorschlägen, auch im Hinblick auf etwaige sektorspezifische ESRS, können daher nicht ausgeschlossen werden.

Deutsche Übersetzung von ESRS/VSME

Das DRSC und das [Austrian Financial Reporting Advisory Committee \(AFRAC\)](#) haben am 26. Juli 2024 eine gemeinsame Projektgruppe gegründet. Diese arbeitet an einem Thesaurus englisch-deutscher Fachbegriffe des [Set 1 der ESRS](#), der die Grundlage für die Übersetzung des [VSME](#) bilden soll.

Der VSME wird ein freiwillig anwendbarer europäischer Berichtsstandard für KMU, die nicht in den Anwendungsbereich der CSRD fallen. Im Gegensatz zu den ESRS wird der VSME nicht als delegierter Rechtsakt der Europäischen Kommission veröffentlicht und liegt bislang nur in englischer Sprache vor. Mit der Veröffentlichung eines ersten Pakets mit Vorschlägen zur Bürokratieentlastung von Unternehmen (Omnibusinitiative) durch die Europäische Kommission am 26. Februar 2025 wurden auch Änderungen am Inhalt und an der Bedeutung des VSME vorgeschlagen. Ob der VSME zukünftig durch die Europäischen Kommission in allen EU-Amtssprachen im EU-Amtsblatt veröffentlicht wird, ist derzeit ungewiss. [Gemeinsame Field-Test-Ergebnisse von DIHK und DRSC](#) zum Entwurf des VSME zeigten jedoch bereits im Frühjahr 2024, dass eine verständliche deutsche Übersetzung eine notwendige Voraussetzung für die Akzeptanz dieses Standards durch deutsche KMU sein wird.

In ihren ersten beiden Sitzungen hat die DRSC/AFRAC-Projektgruppe auf Basis der aktuellen [englischen Sprachfassung des Set 1 der ESRS](#) (April 2024), der aktuellen [deutschen Sprachfassung des Set 1 der ESRS](#) (August 2024) sowie der [DRSC-Analyse zur Berichtigung der deutschen Sprachfassung des ESRS Set 1](#) die Fachbegriffe (Englisch-Deutsch) in ESRS 1 und ESRS 2 systematisch

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //



▲ Prof. Dr. Brigitte Eierle

erfasst. Dieses erste Zwischenergebnis der Projektarbeit wurde drei Wochen lang (bis zum 20. November 2024) öffentlich konsultiert sowie im Rahmen der 33. Sitzung des FA NB diskutiert.

Darüber hinaus hat die Projektgruppe mit ersten Übersetzungsarbeiten zur Implementierungsleitlinie 3 der EFRAG (EFRAG IG 3: [List of ESRS Data Points](#)) begonnen. Diese Arbeiten entstanden eher zufällig aus der Synergie zwischen der systematischen Erfassung der Fachbegriffe im Set 1 der ESRS und den Nachfragen von Unternehmen nach einer deutschen Übersetzung.

Mit der Übermittlung des VSME durch EFRAG an die Europäische Kommission am 17. Dezember 2024 hat die Projektgruppe zudem mit den ersten Übersetzungsarbeiten zum VSME begonnen und wird diese im aktuellen Jahr fortsetzen.

Arbeiten der EFRAG an Fragen der Q&A-Plattform

Seit Oktober 2023 steht die Q&A-Plattform der EFRAG für Fragen zu den ESRS bereit. Bis Ende 2024 sind darüber bei EFRAG fast 800 Fragen eingegangen (vgl. [Link zum Log of questions received](#)). Diese werden zunächst durch die EFRAG-Gremien SR Board und SR TEG kategorisiert (z. B. *rejection, explanation, implementation guidance*) und gemäß der Kategorisierung weiterbearbeitet.

Per Dezember 2024 waren von den eingegangenen Fragen ca. 140 Fragen noch nicht kategorisiert und ca. 330 Fragen bereits abgelehnt, weil diese zum Beispiel keinen weitverbreiteten Anwendungsfall betreffen, bereits beantwortet wurden oder nicht Gegenstand der Arbeit von EFRAG sind (z. B. Fragen, welche die von der Europäischen Kommission vorgegebene CSRD betreffen).



▲▲ Dr. Denny Kutter

▲ Dr. Ilka Canitz

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

Damit verbleiben immerhin noch über 300 Fragen, für die zumeist eine vergleichsweise kurze Erläuterung durch die EFRAG-Gremien erarbeitet wurde/wird (*Explanation*). In selteneren Fällen erachtet EFRAG eine eingehendere Befassung für erforderlich und erarbeitet – unter Konsultation der Öffentlichkeit – eine entsprechende Umsetzungsleitlinie (Implementation Guidance, IG). Im Jahr 2024 wurden die ersten IG veröffentlicht, die sich mit verschiedenen Fragen zur Wesentlichkeitsanalyse (IG 1 *Materiality Assessment*), zur Wertschöpfungskette (IG 2 *Value Chain*) und einer Zusammenstellung der ESRS-Set 1-Datenpunkte (IG 3 *List of ESRS Data Points*) befassen.

Von Januar bis November 2024 hat EFRAG insgesamt 157 Explanations zu standardübergreifenden Fragen und Fragen zu den einzelnen ESRS zu Umwelt, Sozialem und Governance erarbeitet und in einem Dokument zusammengestellt (*Compilation of Explanations*). Im Dezember 2024 folgten wenige separat veröffentlichte Explanations zu Umweltthemen, sodass in Summe 162 Explanations zu den ESRS vorliegen.

Die von EFRAG verlautbarten IG und Explanations sind für die Praxis, insbesondere bei Erstellern und Prüfern, bedeutsam. Dies gilt ungeachtet der Tatsache, dass es sich hierbei um unverbindliche (*non-authoritative*) Dokumente handelt, die zum Zweck der Unterstützung der Implementierung der ESRS entwickelt wurden und werden. Aus diesem Grund hat sich der FA NB (zum Teil gemeinsam mit dem FA FB, im Gemeinsamen Fachausschuss) mit den aus diesem Prozess hervorgegangenen IG und Explanations befasst.

So wurden die Entwürfe der IG 1 *Materiality Assessment*, IG 2 *Value Chain* und IG 3 *List of ESRS Data Points* diskutiert und gegenüber EFRAG kommentiert.

Das DRSC nimmt jedoch nicht nur die Möglichkeit wahr, zu den Entwürfen für IG Stellung zu nehmen. Der FA NB steht auch im engen Austausch mit EFRAG-Vertretern, die die Überlegungen bezüglich der Explanations oder IG gemeinsam mit dem FA NB in dessen Sitzungen diskutieren. Zudem können die Ergebnisse der Befassung des FA NB und weitere Erkenntnisse über die Vertretung des DRSC im EFRAG SR Board und in der EFRAG SR TEG direkt bei der Erarbeitung dieser Explanations und IG in die EFRAG-Debatte eingebracht werden.

EFRAG-Konsultation der XBRL-Taxonomien zum Set 1 der ESRS

Am 8. April 2024 übermittelten wir unsere *Stellungnahme* zum Entwurf einer XBRL-Taxonomie zum Set 1 der ESRS (Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772) an die EFRAG. Die Stellungnahme enthielt auch Anmerkungen zum Entwurf einer XBRL-Taxonomie zur Berichterstattung nach der Umwelttaxonomie-VO (Verordnung (EU) 2020/852) und an die noch von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) zu erarbeitenden Vorgaben zur Anwendung der Taxonomien. Unsere Rückmeldung an die EFRAG erfolgte über einen webbasierten Fragebogen und in Form eines inhaltsgleichen Briefes.

In der Stellungnahme forderten wir insbesondere, dass die Auszeichnung eines Datenpunktes mit mehreren Taxonomieelementen so weit wie möglich vermieden werden sollte, da eine solche Mehrfachauszeichnung für die Ersteller zeitaufwendig ist. Zudem sollte die ESMA im künftigen technischen Regulierungsstandard zur Änderung der Vorschriften der ESEF-VO (Delegierte Verordnung (EU) 2019/815) nur die Verwendung bestimmter obligatorischer Elemente vorschreiben, anstatt den gesamten Umfang der Taxonomieelemente verbindlich zu machen.

Des Weiteren sollten angemessene Übergangsfristen für die Pflicht zur Auszeichnung gewährt werden, da die Auszeichnung von Nachhaltigkeitsinformationen ein Lern- und Anpassungsprozess ist. Unternehmen, die zum ersten Mal einen Nachhaltigkeitsbericht veröffentlichen müssen, sollten nicht verpflichtet sein, alle Vorgaben in ihrem ersten Berichtsjahr anzuwenden. Stattdessen sollten diese Unternehmen in ihren ersten Berichtsjahren nur einen Teil ihrer Informationen auszeichnen müssen. Ein solcher Ansatz hat sich bereits bei der bisherigen Anwendung der ESEF-VO bewährt. Hinsichtlich der Auszeichnung sollten die Ersteller nicht mehr Berichtsanforderungen erfüllen müssen als in den ESRS oder den Bestimmungen der Umwelttaxonomie-VO vorgeschrieben. Letztlich sollten Nutzer eines menschenlesbaren Formats von Nachhaltigkeitsberichten in Bezug auf den Informationsgehalt nicht besser (oder schlechter) gestellt sein als Nutzer des maschinenlesbaren iXBRL-Formats.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

Der FA NB beschäftigte sich in seiner 26. Sitzung am 15. März 2024 mit den XBRL-Taxonomien und wurde hierbei von den Diskussionsergebnissen im Arbeitskreis „Digitale Nachhaltigkeitsberichterstattung“ unterstützt.

Am 13. Dezember 2024 startete die ESMA eine Konsultation zur Änderung insbesondere des technischen Regulierungsstandards der ESEF-VO, welche neben den XBRL-Taxonomien auch die Regeln zur Auszeichnung umfasst. Das DRSC hat Ende 2024 beschlossen, sich an dieser Konsultation zu beteiligen.

Im Hinblick auf die elektronische Nachhaltigkeitsberichterstattung veröffentlichten wir ein [Briefing Papier](#), welches im Jahr 2024 wiederholt aktualisiert wurde. Eine Aktualisierung dieses Briefing Papers im Hinblick auf die ESMA-Konsultation ist für 2025 geplant.

ZUSAMMENARBEIT MIT INTERNATIONALEN INSTITUTIONEN

DRSC ist assoziierter Partner zwischen ISSB und Goethe-Universität

Das DRSC fördert als assoziierter Partner ein Memorandum of Understanding zwischen ISSB und Goethe-Universität Frankfurt a. M. (MoU). Ziel ist, ein akademisches Netzwerk rund um den ISSB zu bilden.

ISSB und Goethe-Universität haben in diesem MoU die Eckpfeiler ihrer Zusammenarbeit fixiert. Künftig sollen insbesondere das House of Finance, der Profildbereich Sustainability & Biodiversity sowie die Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften und Biowissenschaften die Standardentwicklung des ISSB wissenschaftlich unterstützen. Hauptziele des MoU sind:

- jährlich ein bis zwei Konferenzen,
- eine Vernetzung mit den einschlägigen Forschungseinrichtungen in der Rhein-Main-Region,
- Aus- und Weiterbildung im Hinblick auf die Entwicklung und Anwendung von Nachhaltigkeitsberichtsstandards.

Neben dem DRSC unterstützen das Leibniz Institut für Finanzmarktforschung SAFE e. V., die Senckenberg Gesellschaft für Naturforschung, das Institut für sozio-ökologische Forschung (ISOE) GmbH und das Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH – UFZ assoziierte Partner das MoU.

Bereits im März 2023 hatten wir einen Liaison Hub an der Goethe-Universität eröffnet, um wissenschaftliche Evidenz in der Standardsetzung zu fördern. Im nachfolgenden Kapitel berichten wir über die erste Sustainability Standards Conference in Frankfurt am Main.

Erfolgreiche Premiere der ersten Sustainability Standards Conference an der Goethe-Universität

Am 10. Juni 2024 fand die erste Sustainability Standards Conference an der Goethe-Universität in Frankfurt am Main statt. Die Konferenz wurde gemeinsam von der IFRS-Stiftung, dem DRSC, der Goethe-Universität Frankfurt a. M. und dem Leibniz-Institut für Finanzmarktforschung SAFE e. V. sowie mit der Unterstützung des House of Finance Goethe-Universität Frankfurt und der Gruppe Deutsche Börse organisiert. Auf der Agenda standen Themen im Zusammenhang mit den aktuellen und zukünftigen Standardsetzungsaktivitäten des ISSB. Diese wurden aus praktischer sowie wissenschaftlicher Perspektive erörtert.

An der Veranstaltung nahmen insgesamt über 500 Personen teil. Die ca. 160 Teilnehmer vor Ort kamen aus den Bereichen Wirtschaft, Wissenschaft, Standardsetzung und Politik. Anwesend waren unter anderem auch der Vorsitzende und die Stellvertretende Vorsitzende des ISSB Emmanuel Faber und Sue Lloyd sowie weitere Mitglieder des ISSB. Die ISSB-Mitglieder erörterten in mehreren Paneldiskussionen Themen wie Nachfrage, Adoption und zukünftige Schritte einer globalen Baseline der Nachhaltigkeitsberichterstattung mit hochrangigen Vertretern aus Wirtschaft, Wissenschaft und Politik.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

Auf dem Podium diskutierten aus der Praxis unter anderem Dr. Ingrid Hengster (Barclays Bank), Dr. Stefan Leithner (Deutsche Börse AG) und Adam Pradela (Deutsche Post DHL). Wissenschaftlichen Input lieferten unter anderem Prof. Stefan Reichelstein, Ph.D. (Universität Mannheim), Prof. Dr. Kathrin Böhning-Gaese (Senckenberg Biodiversity and Climate Research Centre), Prof. Dr. Axel Weber (Center for Financial Studies) und Prof. Loriana Pelizzon, Ph.D. (Leibniz-Institut für Finanzmarktforschung SAFE e. V.). Aus der Politik waren unter anderem Irene Heemskerk (Europäische Zentralbank) und Patrik Hoedjes (European Insurance and Occupational Pensions Authority, EIOPA) anwesend.

Die Konferenz wurde durch Grußworte des Präsidenten der Goethe-Universität Prof. Dr. Enrico Schleiff, des hessischen Finanzministers Prof. Dr. Ralph Alexander Lorz und des ISSB-Vorsitzenden Emmanuel Faber eröffnet. Prof. Dr. Rainer Klump (House of Finance Goethe-Universität Frankfurt) und Prof. Dr. Florian Heider (Leibniz-Institut für Finanzmarktforschung SAFE e. V.) führten durch das Programm.

Die Konferenz stellte den Auftakt für eine regelmäßige Jahreskonferenz dar. Diese ist als solche fester Bestandteil eines Memorandum of Understanding zwischen ISSB und Goethe-Universität, welches das DRSC als assoziierter Partner unterstützt (siehe Kapitel oben). Die zweite Sustainability Standards Conference an der Goethe-Universität findet am 21. und 22. Juli 2025 statt.

Interoperabilität der ESRS und IFRS SDS

Seit Beginn der Entwicklung der ESRS durch die EFRAG und der IFRS Sustainability Disclosure Standards (IFRS SDS) durch den ISSB ergab sich die Frage der Kompatibilität beider Regelwerke. Dies hatte sich unter anderem sehr deutlich während der Konsultation der Europäischen Kommission im Sommer 2023 gezeigt, als zahlreiche Konstituenten auf die Bedeutsamkeit dieses Aspekts hinwiesen und z. B. forderten, die Formulierungen zur finanziellen Wesentlichkeit in den ESRS so weit wie möglich an die entsprechenden Ausführungen in den IFRS SDS anzugleichen.

Die anschließenden gemeinsamen Arbeiten des ISSB und der EFRAG zum detaillierten Abgleich der Regelungen führten schließlich zur *ESRS-ISSB Standards Interoperability Guidance*. Dieser auch als „*educational material*“ bezeichnete Leitfaden wurde Anfang Mai 2024 veröffentlicht. Er veranschaulicht ein hohes Maß an Übereinstimmung zwischen den IFRS SDS und den ESRS und zeigt außerdem, wie Unternehmen beide Standards anwenden können, einschließlich einer detaillierten Analyse der Angleichung bei den klimabezogenen Angaben.

Um einen praxisnahen Austausch darüber zu ermöglichen, haben wir im September einen virtuellen Workshop in Kooperation mit EFRAG und dem ISSB durchgeführt. Jenny Bofinger-Schuster (Mitglied des ISSB) und Prof. Dr. Kerstin Lopatta (Universität Ham-

burg, stellvertretende Vorsitzende des EFRAG SR Board und Mitglied des FA NB) sprachen über die Zielstellung, Konzepte und den Prozess des Leitfadens; Christoph Töpfer (Umweltbundesamt, Mitglied EFRAG SR TEG) stellte den Interoperabilitätsleitfaden vor. Anschließend wurden ausgewählte Themen im Detail erörtert.

Die Veranstaltung soll im Jahr 2025 unter stärkerer Berücksichtigung der Praxisperspektive fortgesetzt werden, sobald erste praktische Erfahrungen mit der Aufstellung ESRS-konformer Nachhaltigkeitsberichte in der Breite vorliegen.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

STELLUNGNAHMEN UND SONSTIGE VERÖFFENTLICHUNGEN

2024 haben wir die folgenden Stellungnahmen sowie sonstigen Veröffentlichungen auf dem Gebiet der Nachhaltigkeitsberichterstattung publiziert. Die vollständigen Texte der nebenstehend genannten Dokumente können auf unserer [Internetseite](#) abgerufen werden.

Veröffentlichungsdatum	Thema
I. Stellungnahmen	
16/01/2024	EFRAG: Draft EFRAG Implementation Guidance – IG 1 Materiality Assessment, IG 2 Value Chain
31/01/2024	EFRAG: Draft EFRAG Implementation Guidance – IG 3 List of ESRS datapoints
08/04/2024	EFRAG: Draft XBRL Taxonomies for ESRS Set 1
21/05/2024	EFRAG: ED ESRS VSME and ED ESRS LSME
II. Sonstige Veröffentlichungen	
30/01/2024	DRSC/RNE: Heat-Map zu Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeit
15/02/2024	DRSC Briefing Papier: Elektronische Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß CSRD
24/05/2024	Ergebnisse der Pilotgruppe von DIHK und DRSC zum Entwurf des ESRS VSME
03/05/2024	Ergebnisse der gemeinsamen öffentlichen Diskussionsveranstaltung zu den EFRAG-Entwürfen ED ESRS LSME und ED ESRS VSME
07/05/2024	BDI/DRSC: Broschüre zu den EU-Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung
05/07/2024	DRSC Briefing Papier: DRS zur Berichterstattung über immaterielle Ressourcen
05/07/2024	DRSC Briefing Papier: Änderungen des DRS 20 aufgrund der CSRD-Umsetzung
12/07/2024	Ergebnisse der Kurzumfrage des DRSC zum Stand der Wesentlichkeitsanalyse nach ESRS in den DAX 40-Unternehmen
08/08/2024	DRSC Briefing Papier: Elektronische Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß CSRD (Aktualisierung)
13/08/2024	Analyse der angeregten sprachlichen Änderungen zur Berichtigung am ESRS Set 1
27/08/2024	DRSC Briefing Papier: EU-Verordnung zur Bekämpfung von Entwaldung und Waldschädigung
02/09/2024	DRSC Briefing Papier: Berichterstattung nach der CSDDD
09/10/2024	DRSC Briefing Papier: Anwendungsbereiche der CSRD und der CSDDD
03/12/2024	DRSC/RNE: Handreichung für Aufsichtsräte zum Biodiversitätsmanagement
20/12/2024	DRSC Briefing Papier: UmwelttaxonomieVO: Berichtspflichten für Nicht-Finanzunternehmen (Aktualisierung)

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. **Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //**

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung

Einige Themen der Unternehmensberichterstattung sind übergreifend und gleichermaßen für die Finanzberichterstattung und für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Bedeutung. Für die Bearbeitung solcher Themen ist der Gemeinsame Fachausschuss zuständig, der aus den beiden Fachausschüssen – FA FB und FA NB – besteht. Über diese Themen berichten wir auf nachfolgenden Seiten.

EIGENE STANDARDSETZUNG

Überarbeitung des DRS 20 Konzernlagebericht

In Erwartung des CSRD-Umsetzungsgesetzes haben wir uns auch im abgelaufenen Jahr mit der entsprechenden Anpassung des DRS 20 *Konzernlagebericht* befasst. Aufgrund der Zuordnung des Themas sowohl zur Finanz- als auch zur Nachhaltigkeitsberichterstattung ist der Gemeinsame Fachausschuss des DRSC hier federführend. Zur Unterstützung bei der Erarbeitung von Vorschlägen zur Änderung des DRS 20 ist die Arbeitsgruppe „Konzernlagebericht“ des DRSC unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Peter Kajüter eingebunden.

Mit der Veröffentlichung des Referentenentwurfs im März und des Regierungsentwurfs Ende Juli 2024 konnten sich die fachlichen Diskussionen der Arbeitsgruppe wie auch des Gemeinsamen Fachausschusses im abgelaufenen Jahr an konkreten Regelungsvorschlägen aus dem Gesetzgebungsverfahren orientieren. Im Zuge der Beratungen wurden eine Reihe grundlegender Diskussionen geführt und vorläufige Entscheidungen getroffen.

Ein wesentlicher Aspekt war der Stellenwert der Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung: Vollständigkeit, Vermittlung der Sicht der Konzernleitung, Wesentlichkeit, Informationsabstufung, Verlässlichkeit und Ausgewogenheit sowie Klarheit und Übersichtlichkeit. Diese sechs Grundsätze sind in DRS 20 niedergelegt und gelten auch für die nichtfinanzielle Konzernklärung. Da die ESRS regelbasiert entwickelt wurden und sehr granulare und detaillierte Angabepflichten vorsehen, ergaben sich Zweifel, ob die in DRS 20 niedergelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung (z. B. Vermittlung der Sicht der Konzernleitung) ebenso für einen Konzernnachhaltigkeitsbericht gelten können. Zudem hatte der Gemeinsame Fachausschuss festgestellt, dass die ESRS für einen Nachhaltigkeitsbericht dezidierte Eigenschaften von Informationen definieren. Im überarbeiteten DRS 20 soll der ESRS-konforme Konzernnachhaltigkeitsbericht daher vom Geltungsbereich der Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung ausgenommen werden. Dennoch wird DRS 20 auch weiterhin den gesamten Konzernlagebericht behandeln, wobei zukünftig zwischen dem „allgemeinen Teil des Konzernlageberichts“ und dem „Konzernnachhaltigkeitsbericht“ unterschieden wird.

Unter der Annahme, dass die Umsetzung der CSRD im Dezember abgeschlossen sein wird, veröffentlichten wir Anfang Juli ein [Briefing Papier](#) zu den Änderungen des DRS 20 aufgrund der CSRD-Umsetzung sowie ein weiteres [Briefing Papier](#) mit dem Titel „DRS zur Berichterstattung über immaterielle Ressourcen“, um die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über erste Aspekte der Standardänderung bzw. -entwicklung zu informieren.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. **Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //**

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

Auch nach der kurzen Sommerpause blieb die Intensität der Diskussionen hoch. So enthielt der Regierungsentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes z. B. den Vorschlag, alle Unternehmen von der Pflicht zur Angabe der bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren im Wirtschaftsbericht zu befreien, wenn ein Nachhaltigkeitsbericht aufgestellt wird. Dies führte im Gemeinsamen Fachausschuss und in der Arbeitsgruppe zu einer detaillierten Diskussion über das Verständnis nichtfinanzieller Leistungsindikatoren. Auf Grundlage der Vorarbeiten der Arbeitsgruppe entwickelte der Gemeinsame Fachausschuss eine Definition und beschloss, diese auch in den DRS 20 aufzunehmen.

Die inhaltlichen Vorbereitungen auf eine Änderung des DRS 20 auf der Grundlage des Regierungsentwurfs waren im November nahezu abgeschlossen. Da aber die Regierungskoalition im gleichen Monat beendet wurde und das CSRD-Umsetzungsgesetz infolgedessen nicht mehr verabschiedet werden konnte, haben wir unsere Arbeiten an der Änderung des DRS 20 zunächst pausiert.

Konkretisierung der CSRD-Anforderungen zur Berichterstattung über immaterielle Ressourcen

Das DRSC erörtert aktuell Konkretisierungen zur neuen Berichtspflicht über immaterielle Ressourcen. Die Erörterungen sollen entweder in einen gesonderten DRS zu immateriellen Ressourcen oder in einer Erweiterung von DRS 20 *Konzernlagebericht* münden. Da die Verabschiedung des Konsultationsentwurfs (E-DRS bzw. E-DRÄS)



▲▲ Dr. Rupini Deepa Sobottka
▲ Dr. Rico Chaskel



▲ Gero Bothe

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. **Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //**

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

den Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens voraussetzt, ist die Veröffentlichung der Konkretisierungen durch das DRSC von der Verabschiedung des CSR-D-Umsetzungsgesetzes abhängig.

Die CSR-D sieht eine verbesserte Berichterstattung über immaterielle Ressourcen vor. Im allgemeinen Teil des Lageberichts sind künftig Angaben zu den wichtigsten immateriellen Ressourcen aufzunehmen. Ferner ist zu erläutern, inwiefern das Geschäftsmodell des Unternehmens grundlegend von diesen Ressourcen abhängt und inwiefern diese Ressourcen eine Wertschöpfungsquelle für das Unternehmen darstellen. Der Richtlinienwortlaut enthält keine weiteren Konkretisierungen. Ausschließlich in den Erwägungsgründen wird die Motivation der neuen Berichtspflicht und das Verhältnis derselben zu den Inhalten der Nachhaltigkeitsberichterstattung umrissen.

Um die Öffentlichkeit, insbesondere die Anwender der DRS, nicht erst mit Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens über die Erörterungen und vorgesehenen Konkretisierungen zu informieren, hat das DRSC am 5. Juli 2024 das **Briefing Papier** „DRS zur Berichterstattung über immaterielle Ressourcen“ veröffentlicht. Da sich das Gesetzgebungsverfahren mit dem Koalitionsbruch weiter verzögerte, zielte ein weiteres, am 23. Dezember veröffentlichtes **Briefing Papier** auf eine Aktualisierung des Briefing Papers vom 5. Juli 2024 ab. Es beinhaltet den aktualisierten Stand der Konkretisierungen zur Berichtspflicht über immaterielle Ressourcen. Darüber hinaus werden Implikationen der nicht fristgerechten Umsetzung der CSR-D mit Bezug zur Berichterstattung über immaterielle Ressourcen thematisiert.

Da die Umsetzung der CSR-D in die neue Legislaturperiode fällt, ist eine Verabschiedung des CSR-D-Umsetzungsgesetzes frühestens Mitte 2025 zu erwarten. Entsprechend ist auch mit der Konsultation der DRS-Konkretisierungen nicht vor Mitte 2025 zu rechnen.

CSR-D-UMSETZUNG

Referentenentwurf und Regierungsentwurf eines Gesetzes zur CSR-D-Umsetzung

Gemäß Artikel 5 Abs. 1 der CSR-D hätte die Richtlinie durch die EU-Mitgliedstaaten spätestens bis zum 6. Juli 2024 in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Allein in Deutschland sollten so ab dem Geschäftsjahr 2024 schrittweise rund 14.500 Unternehmen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach den Vorgaben der CSR-D verpflichtet werden. Am 22. März 2024 hat das BMJ den lang erwarteten **Referentenentwurf** als Auftakt im Gesetzgebungsverfahren zur CSR-D-Umsetzung veröffentlicht, welcher anschließend im Rahmen der Länder- und Verbände-beteiligung bis zum 19. April 2024 konsultiert wurde. Die in der CSR-D verankerten Berichtsvorgaben sollten durch den Referentenentwurf im Wesentlichen nach dem „Eins-zu-eins“-Prinzip umgesetzt werden. Im Zuge der Umsetzung sollte auch der bestehende Rechtsrahmen überprüft und punktuell angepasst werden – beispielsweise im Hinblick auf die Berichtspflichten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG). Bereits am 25. März 2024 haben wir ein **Briefing Papier** mit einem Kurzüberblick zum Referentenentwurf veröffentlicht, um unseren Stake-

holdern – auch angesichts der kurzen Kommentierungsfrist – eine erste Orientierungshilfe zur Einwertung der Regelungsvorschläge zur CSR-D-Umsetzung zu geben.

Wir haben den Referentenentwurf ferner umfassend gewürdigt und in Form von zwei Stellungnahmen kommentiert. Die **erste Stellungnahme** haben wir nach intensiven Diskussionen in unseren Fachgremien am 19. April 2024 an das BMJ übermittelt. Darin stimmten wir der vorgesehenen „Eins-zu-eins“-Umsetzung der CSR-D zu, sprachen uns gleichzeitig aber für die Vermeidung zusätzlicher Bürokratiekosten aus. In der Stellungnahme wiesen wir insbesondere auf Änderungsbedarf hinsichtlich der vorgeschlagenen Regelungen zum einheitlichen elektronischen Berichtsformat nach der ESEF-Verordnung (Delegierte Verordnung (EU) 2019/815) hin. Die im Referentenentwurf vorgeschlagene Aufstellung des (Konzern-)Lageberichts im einheitlichen elektronischen Berichtsformat ist aus unserer Sicht abzulehnen, da diese sogenannte Aufstellungslösung erheblichen Mehraufwand bedeutet und Rechtsunsicherheit verursacht, ohne einen erkennbaren Mehrwert für die Adressaten der Angaben zu schaffen. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Stellungnahme unter anderem die folgenden Inhalte adressiert:

- Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren (§§ 289 Abs. 3, 315 Abs. 3 HGB-E),
- Immaterielle Ressourcen (§§ 289 Abs. 3a, 315 Abs. 3a HGB-E),
- Definition des Berichtssubjekts, Abgrenzung des Konsolidierungskreises,
- Einbeziehung der Arbeitnehmervertreter (§§ 289b Abs. 6, 315b Abs. 5 HGB-E) sowie
- Verknüpfung mit dem LkSG (insbesondere § 10 Abs. 5 und 6 LkSG-E).

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. **Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //**

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

Als Ergebnis einer vertieften Befassung in unserem FA NB haben wir darüber hinaus am 30. April 2024 eine **Ergänzung** zu unserer Stellungnahme vom 19. April 2024 übermittelt. Im Rahmen dieser zweiten Stellungnahme wiesen wir auf zusätzliche Themen hin, die sowohl im Hinblick auf die im Referentenentwurf angestrebte „Eins-zu-eins“-Umsetzung der CSRD wie auch im Kontext der aktuellen Bestrebungen zur Verringerung der Bürokratielast deutscher Unternehmen von hoher Bedeutung sind. Konkret wurden hier die folgenden Regelungsvorschläge des Referentenentwurfs kommentiert:

- Form (§ 245 HGB-E),
- Inhalt des (Konzern-)Nachhaltigkeitsberichts (§§ 289c, 315c Abs. 1 HGB-E) und
- Eintreten der Berichtspflicht für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2024 (EGHGB-E).

Die eingereichten Stellungnahmen zum Referentenentwurf hatte das BMJ am 13. Mai 2024 **veröffentlicht**. Am 24. Juli 2024 verabschiedete das Bundeskabinett daraufhin den **Regierungsentwurf** zur CSRD-Umsetzung. Diesem waren lange und kontroverse Diskussionen zwischen den zuständigen Bundesministerien vorausgegangen. Auch wenn der Regierungsentwurf in Teilen wichtige Anpassungen bzw. Klarstellungen aufwies, waren materielle Änderungen gegenüber dem Referentenentwurf in der Folge eher punktueller Natur. Grundsätzliche Themen, wie die Frage, ob neben Vertretern des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer zukünftig auch andere Dienstleister den Nachhaltigkeitsbericht prüfen werden, sollten gemäß der Begründung zum Regierungsentwurf auf spätere Gesetzesnovellierungen vertagt werden. Am 1. August 2024 veröffentlichten

wir ein **Briefing Papier** zu den Regelungsvorschlägen des Regierungsentwurfs sowie ein weiteres **Briefing Papier**, welches die wesentlichen Änderungen des Regierungsentwurfs gegenüber dem Referentenentwurf darstellt.

Mit einiger Verzögerung starteten die Beratungen des Gesetzentwurfs in Bundestag und Bundesrat schließlich Ende September 2024. Parallel dazu eröffnete die Europäische Kommission am 26. September wegen der bis dato nicht erfolgten Umsetzung der CSRD ein **Vertragsverletzungsverfahren** gegen Deutschland sowie 16 weitere EU-Mitgliedstaaten. Durch das Ende der Regierungskoalition Anfang November 2024 konnte das Gesetzgebungsverfahren zur CSRD-Umsetzung auch zum Jahresende 2024 nicht abgeschlossen werden. In der Folge muss davon ausgegangen werden, dass der zum 31. Dezember 2024 bestehende gesetzliche Rahmen für die Berichterstattung über das zum 31. Dezember 2024 endende Geschäftsjahr weiterhin Geltung hat.

Abgleich NFRD – ESRS

Der Webseite der Europäischen Kommission war Anfang 2025 zu entnehmen, dass zehn Mitgliedstaaten der Europäischen Union die CSRD bis zum Ende des Jahres 2024 nicht umgesetzt haben. Daraus erwächst die außergewöhnliche Situation, dass die Rechtslage bezüglich der Unternehmensberichterstattung innerhalb der EU-Jurisdiktion zum 31. Dezember 2024 nicht einheitlich ist. Dies hat erhebliche Unsicherheiten und Zweifelsfragen der Anwendungspraxis im Hinblick auf die Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2024 zur Folge.

Diesen Fragen haben wir uns zum Jahresende verstärkt gewidmet und am 18. Dezember 2024 ein **Briefing Papier** mit dem Titel „ESRS als Rahmenwerk für eine nichtfinanzielle Erklärung“ veröffentlicht. Da vom Fortbestand der zum 31. Dezember 2024 bestehenden gesetzlichen Regelungen über die Unternehmensberichterstattung auszugehen ist, haben bestimmte Unternehmen in der Folge auch für das Geschäftsjahr 2024 eine nichtfinanzielle Erklärung bzw. Konzernklärung aufzustellen. Es ist ebenfalls davon auszugehen, dass die ESRS ein Rahmenwerk i. S. d. § 289d HGB sind und die nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung daher auch unter vollständiger oder partieller Anwendung dieses Rahmenwerks aufgestellt werden darf; eine rechtliche Verpflichtung dazu besteht hingegen nicht.

Dennoch haben sich viele Unternehmen dazu entschieden, die ESRS vollständig anzuwenden. Damit sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, um Tochterunternehmen in solchen EU-Mitgliedstaaten, in denen die CSRD-Umsetzung abgeschlossen ist, von einer etwaigen originären Berichtspflicht zu befreien. Somit gilt für eine solche nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung neben den ESRS das bisherige Regime zu Inhalt und Darstellung einer nichtfinanziellen Erklärung bzw. Konzernklärung. Das oben genannte Briefing Papier geht genau dieser Frage nach und zeigt, welche Vorgaben – zusätzlich zu den ESRS – zu beachten sind, um gleichzeitig die Anforderungen an eine nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung (§§ 289b bis 289e, 315b und 315c HGB; DRS 20 *Konzernlagebericht*) zu erfüllen.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. **Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //**

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

Ein wichtiger Aspekt dieser Überlegungen war die Interaktion der in DRS 20 niedergelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung und der inhaltlichen Anforderungen der ESRS an einen Nachhaltigkeitsbericht. In der Erwartung, dass die CSRD in Deutschland fristgerecht zur Umsetzung kommt, hatten wir die inhaltlichen Diskussionen zur Änderung des DRS 20 an die dann geltende Rechtslage bereits vor Erscheinen des Referentenentwurfs begonnen. Im Zuge dessen hatte der Gemeinsame Fachausschuss erhebliche Zweifel daran zum Ausdruck gebracht, dass die Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung gemäß DRS 20 auch für einen ESRS-konformen Nachhaltigkeitsbericht Geltung entfalten. Daher sollen für den ESRS-Konzernnachhaltigkeitsbericht die Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung des DRS 20 nicht gelten.

Aufgrund der unverändert gültigen Rechtslage für die Berichterstattung über das Geschäftsjahr 2024 ist auch DRS 20 für diese Berichtsperiode unverändert anwendbar und aktuell nicht de lege ferenda anzupassen. Da jedoch die nichtfinanzielle (Konzern-) Erklärung für das Geschäftsjahr 2024 vielfach unter vollständiger Anwendung der ESRS erfolgt und die Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung für nichtfinanzielle Erklärung bzw. Konzernklärung weiterhin gelten, bedurfte es einer Lösung für den daraus entstehenden Widerspruch. Zusätzlich zur Veröffentlichung unserer fachlichen Position im Briefing Papier haben wir mit der Erarbeitung eines Anwendungshinweises zu DRS 20 begonnen. Dieser konnte am 11. März 2025 durch den Gemeinsamen Fachausschuss verabschiedet werden.

ANDERE PROJEKTE UND KOOPERATIONEN

Trilog zwischen BaFin, DRSC und IDW

Gemeinsam mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und dem Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) haben wir im Sommer 2024 ein neues Format zum Trilog zwischen nationaler Standardsetzung, Enforcement und dem Berufsstand der Wirtschaftsprüfer ins Leben gerufen. Das erste Treffen fand am 12. Juli 2024 in Berlin statt. Dabei wurden jüngste Entwicklungen in der Finanz- wie auch der Nachhaltigkeitsberichterstattung besprochen. Das Treffen bildete den Auftakt zu regelmäßigen, voraussichtlich halbjährlich stattfindenden Gesprächen zu Fragen rund um die Unternehmensberichterstattung, um einen effektiven und proaktiven Austausch zwischen den beteiligten Institutionen zu gewährleisten.

Das zweite Treffen folgte daraufhin bereits am 27. November 2024 in Düsseldorf. Im Vordergrund standen diesmal aktuelle Entwicklungen im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Die zu diesem Zeitpunkt nach wie vor ausstehende nationale Umsetzung der CSRD führt zu wesentlichen Anwendungsfragen, die in den jeweiligen Institutionen erörtert werden. Darüber hinaus befassen sich alle Institutionen unter anderem mit Fragen der Konnektivität von Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie dem Umgang mit den unverbindlichen Erläuterungen und Leitlinien der Europäischen Kommission bzw. der EFRAG (sogenannte Level III-Papiere).

Mit Blick auf das Enforcementverfahren verwies die BaFin hier insbesondere auf die Prüfungsschwerpunkte der [European Securities and Markets Authority \(ESMA\)](#) und der [BaFin](#) für das Jahr 2025 zur Nachhaltigkeitsberichterstattung. Genau wie Unternehmen sind auch Enforcer und Wirtschaftsprüfer an den gesetzlichen Rahmen gebunden. Abschließend betonten alle beteiligten Institutionen die besondere Bedeutung und Notwendigkeit eines rechtzeitigen und transparenten Austausches zwischen allen Akteuren, welcher im Rahmen des Trilogs auch zukünftig fortgeführt werden soll.

DRSC ist Mitgliedsorganisation der Strategic Intangibles Initiative

Das DRSC setzt sich seit Jahren für eine verbesserte Berichterstattung über immaterielle Werte ein. Eine neue Möglichkeit hierfür bildet die von der World Intangible Capital Initiative (WICI) ins Leben gerufene Strategic Intangibles Initiative. Als Gründungsmitglied unterstützen wir die Aktivitäten der Strategic Intangibles Initiative und präsentierten auf der zweiten Sitzung der Initiative am 22. Januar 2025 unsere aktuellen Arbeiten an DRS-Vorgaben zur Berichterstattung über immaterielle Ressourcen gemäß den CSRD-Vorgaben.

Die Gründung der Strategic Intangibles Initiative wurde am 18. Oktober 2024 auf der Integrated Thinking and Reporting Conference der IFRS-Stiftung in Mailand bekannt gegeben. Am 27. November 2024 fand die Eröffnungssitzung statt.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. **Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //**

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

Die Strategic Intangibles Initiative wurde ins Leben gerufen, um eine Plattform zum Austausch über die Erfassung, Bewertung und Berichterstattung immaterieller Vermögenswerte zu schaffen.

Die Initiative verfolgt zwei zentrale Ziele:

- Zum einen soll durch einen multilateralen Dialog das Bewusstsein für die Bedeutung immaterieller Vermögenswerte gestärkt und der Wissenstransfer zwischen Organisationen gefördert werden, die bereits in diesem Bereich tätig sind.
- Zum anderen liegt der Fokus darauf, Konvergenzen zu identifizieren und gemeinsam Lösungen für ausgewählte Themen zu entwickeln.

Immaterielle Werte, wie z. B. das Humankapital, sind sowohl in der Finanz- als auch der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu verorten. Sie geben daher in besonderem Maße Anlass für eine integrierte Berichterstattung. Die Mitgliedsorganisationen stammen daher aus einem breiten Stakeholderumfeld, und viele von ihnen unterstützen auch eine integrierte Berichterstattung.

Die Mitgliedschaft in der Strategic Intangibles Initiative ist in drei Mitwirkungsoptionen gegliedert:

- eine Mitgliedschaft in der Core Task Force, die für die inhaltliche Arbeit und für die Ergebnisse verantwortlich ist,
- eine Mitgliedschaft im Advisory Council, der beratend tätig wird, und
- als Beobachter.

Über einen Zeitraum von zwei Jahren plant die Initiative regelmäßige Sitzungen, in denen gemäß der oberhalb aufgeführten Zielsetzung Konvergenzpunkte und gemeinsame Lösungsansätze erarbeitet werden. Abschließend sollen die Ergebnisse und Vorschläge der Öffentlichkeit präsentiert werden.

Wir unterstützen die Arbeit der Strategic Intangibles Initiative in der Core Task Force, bei der 16 weitere Organisationen ihre Expertise in die Arbeit einbringen. Hierzu zählen unter anderem die European Federation of Financial Analysts Societies (EFFAS), die EFRAG, die Global Reporting Initiative (GRI), der World Business Council for Sustainable Development (WBCSD) sowie die Value Balancing Alliance (VBA).

Länderbezogener Ertragsteuerinformationsbericht

Am 5. September 2024 übermittelten wir unsere [Stellungnahme](#) zum Entwurf eines Durchführungsrechtsaktes zur länderbezogenen Ertragsteuerinformationsberichterstattung (Richtlinie (EU) 2021/2101). In der Stellungnahme machten wir neben verschiedenen technischen Verbesserungen auf die hohen Kosten bei der Erstellung und Analyse dieser Berichterstattung aufmerksam und forderten außerdem, dass in Zukunft längere Konsultationszeiträume gewährt werden. Der Entwurf war am 2. August 2024 mit einer zunächst nur vierwöchigen Kommentierungsfrist durch die Europäische Kommission veröffentlicht worden.

Der Gemeinsame Fachausschuss beschäftigte sich im Umlaufverfahren mit dem Entwurf des Durchführungsrechtsaktes und wurde hierbei von den Ergebnissen aus Diskussionen mit Mitgliedern des Arbeitskreises „Digitale Nachhaltigkeitsberichterstattung“ unterstützt.

Am 2. November 2024 erließ die Europäische Kommission den finalen Durchführungsrechtsakt, welcher am 2. Dezember 2024 als Durchführungsverordnung (EU) 2024/2952 im EU-Amtsblatt veröffentlicht wurde. Für 2025 ist eine Aktualisierung unseres einschlägigen [Briefing Papers](#) im Hinblick auf den Durchführungsrechtsakt geplant.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. [Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung](#) //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

STELLUNGNAHMEN UND SONSTIGE VERÖFFENTLICHUNGEN

2024 haben wir die folgenden Stellungnahmen sowie sonstigen Veröffentlichungen zu den übergreifenden Themen der Unternehmensberichterstattung publiziert. Die vollständigen Texte der nebenstehend genannten Dokumente können auf unserer [Internetseite](#) abgerufen werden.

Veröffentlichungsdatum	Thema
I. Stellungnahmen	
19/04/2024	BMJ: Referentenentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes
30/04/2024	BMJ: Ergänzende Stellungnahme zum Referentenentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes
05/09/2024	Europäische Kommission: Draft implementing regulation laying down a common template and electronic reporting formats for the application of Directive 2013/34/EU of the European Parliament and of the Council as regards the information to be presented in reports on income tax information (Ares(2024)5581829)
II. Sonstige Veröffentlichungen	
25/03/2024	DRSC Briefing Papier: Referentenentwurf zur CSRD-Umsetzung
05/07/2024	DRSC Briefing Papier: DRS zur Berichterstattung über immaterielle Ressourcen
01/08/2024	DRSC Briefing Papier: Regierungsentwurf zur CSRD-Umsetzung
01/08/2024	DRSC Briefing Papier: Wesentliche Änderungen des Regierungsentwurfs gegenüber dem Referentenentwurf zur CSRD-Umsetzung
18/12/2024	DRSC Briefing Papier: ESRS als Rahmenwerk für eine nichtfinanzielle Erklärung
23/12/2024	DRSC Briefing Papier: DRS zur Berichterstattung über immaterielle Ressourcen (Aktualisierung)

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

[IV. Mitglieder im Fokus //](#)

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

IV. Mitglieder im Fokus

Dieses Kapitel widmet sich unseren Aktivitäten, die wir im Jahr 2024 exklusiv für unsere Mitglieder erbracht haben: den regelmäßig stattfindenden Videokonferenzen mit den Rechnungswesenleitern (sogenannte CAO-Calls) sowie unseren Anwenderforen.

Bei dieser Art der Zusammenarbeit ist es uns besonders wichtig, dass die Kommunikation multidirektional stattfindet. Einerseits versorgen wir unsere Mitglieder mit Informationen zu aktuellen Themen der Unternehmensberichterstattung. Andererseits fordern wir die Meinungsäußerung und ausdrückliches Feedback zu ausgewählten Themen bei unseren Mitgliedern aktiv ein. Nicht zuletzt bieten wir ihnen Möglichkeiten zu einem Austausch von Erfahrungen und Fragen untereinander.

ANWENDERFOREN

Anwenderforen werden von uns für unterschiedliche Themen der Unternehmensberichterstattung eingerichtet und dienen exklusiv dem Austausch der Teilnehmer aus dem DRSC-Mitgliederkreis. Insbesondere wollen wir damit unseren Mitgliedern, die den Verein finanziell tragen und unterstützen, einen weiteren Mehrwert bieten. Die Foren bieten den Teilnehmern Einblick in aktuelle Entwicklungen und dienen als Plattform zum Austausch von Umsetzungsfragen. Auch wenn die Abschlussersteller im Fokus stehen, sind alle Mitglieder des DRSC zur Mitwirkung aufgerufen und eingeladen.

Das Anwenderforum zur elektronischen Finanzberichterstattung nach ESEF sowie das 2023 ins Leben gerufene Anwenderforum zur ESRS-Anwendung erfreuten sich nach wie vor einer regen

Beteiligung. Zudem haben wir ab November 2024 eine neue Serie von Anwenderforen zur Einführung von IFRS 18 begonnen. Über den Hintergrund und die Inhalte dieser drei Foren berichten wir auf den nachfolgenden Seiten.

Wir bedanken uns bei unseren Mitgliedsunternehmen und -verbänden für die aktive Beteiligung und freuen uns bereits auf weitere Anwenderforen zu diesen und anderen Themen im Jahr 2025.

Elektronische Finanzberichterstattung nach ESEF

Hintergrund der ESEF-Einführung

Seit dem 1. Januar 2020 sind kapitalmarktorientierte Unternehmen in der EU nach Artikel 4 Abs. 7 der [Richtlinie 2004/109/EG](#) (Transparenzrichtlinie), geändert durch [Richtlinie 2013/50/EU](#) (Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie), dazu verpflichtet, ihre Jahresfinanzberichte in einem einheitlichen europäischen elektronischen Berichtsformat (European Single Electronic Format, ESEF) zu erstellen.

Das anzuwendende einheitliche elektronische Berichtsformat wurde durch die [Delegierte Verordnung \(EU\) 2019/815](#) (sogenannte ESEF-Verordnung) festgelegt. Gemäß Artikel 3 der ESEF-Verordnung sind die Jahresfinanzberichte im XHTML-Format (Extensible Hypertext Markup Language) zu erstellen. Auszeichnungen der darin enthaltenen Konzernabschlüsse nach IFRS werden unter Anwendung der im Anhang der ESEF-Verordnung aufgeführten Inline-XBRL-Spezifikationen (iXBRL) eingebettet. Hierzu stellt die Verordnung auch eine (erweiterbare) Basistaxonomie zur Verfügung.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //



▲ Noura Rhemouga



▲▲ Dr. Marco Ebel

▲ Cedric von Osterroth



Um Änderungen der IFRS, Änderungen an der XBRL-Spezifikation oder andere technische Entwicklungen zu berücksichtigen, wird die ESEF-Verordnung periodisch aktualisiert. Zuletzt wurde die Basistaxonomie durch die [sechste Fassung der Delegierten Verordnung \(EU\) 2025/19](#) der Europäischen Kommission vom 26. September 2024 aktualisiert.

Sitzungen des Anwenderforums im Jahr 2024

Im Jahr 2024 fanden insgesamt drei Sitzungen des Anwenderforums statt. Der inhaltliche Schwerpunkt der Sitzungen lag dabei zum einen auf aktuellen Entwicklungen mit Bezug zur elektronischen Finanzberichterstattung nach ESEF. Zum anderen haben wir im ESEF-Anwenderforum auch die Vorschläge zur nationalen Umsetzung der [Richtlinie \(EU\) 2022/2464](#) (CSRD-Richtlinie) im Hinblick auf die elektronische Nachhaltigkeitsberichterstattung nach ESEF begleitet.

Im April 2024 fand die 18. Sitzung des ESEF-Anwenderforums statt. Anlass war der am 22. März 2024 vom BMJ vorgelegte [Referentenentwurf eines CSRD-Umsetzungsgesetzes](#) (vgl. dazu ausführlich Kapitel III). Die rund 120 Teilnehmer der Veranstaltung aus den Bereichen Ersteller, Prüfer und Verbände diskutierten insbesondere die im Referentenentwurf vorgeschlagenen Regelungen im Hinblick auf die elektronische Nachhaltigkeitsberichterstattung nach ESEF. Kern der Diskussion stellten dabei die im Referentenentwurf vorgeschlagene Pflicht für große Kapitalgesellschaften zur Aufstellung des (Konzern-)Lageberichts in dem einheitlichen elektronischen Berichtsformat nach Maßgabe des Artikels 3 der ESEF-Verordnung, d. h. im XHTML-Format, und die Auszeichnung der

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

Angaben im Nachhaltigkeitsbericht gemäß den (noch zu erlassenden) Vorschriften der ESEF-Verordnung dar. Dabei wurde deutlich, dass die sogenannte „Aufstellungslösung“ für den (Konzern-)Lagebericht für die Ersteller einen höheren Bürokratieaufwand und Rechtsunsicherheit verursacht, ohne dass damit ein Mehrwert für Adressaten der Unternehmensberichterstattung verbunden ist.

Im Juli 2024 veröffentlichte die ESMA ihre jährliche Aktualisierung des ESEF Reporting Manual. Insbesondere hat die ESMA die Leitlinien des ESEF Reporting Manual im Hinblick auf die jüngsten Aktualisierungen der IFRS-Taxonomie, die von der IFRS-Stiftung in den Jahren 2023 und 2024 veröffentlicht wurden, sowie die jüngsten Entwicklungen bei den für Report Packages geltenden Inline XBRL-Spezifikationen aktualisiert. Auf nationaler Ebene beschloss das Bundeskabinett im Juli 2024 den [Regierungsentwurf eines CSRD-Umsetzungsgesetzes](#).

Diese Entwicklungen haben wir im Anwenderforum eng begleitet und im September 2024 eine weitere Sitzung des Anwenderforums durchgeführt. Im Rahmen dieser Sitzung wurden schwerpunktmäßig die im Regierungsentwurf eines CSRD-Umsetzungsgesetzes vorgeschlagenen Regelungen zur Aufstellung des (Konzern-) Lageberichts im ESEF einschließlich der Verpflichtung zur Auszeichnung der Nachhaltigkeitsangaben diskutiert. Darüber hinaus erörterten die Teilnehmer die aktualisierten Leitlinien des ESEF Reporting Manual der ESMA und der ESEF-Basistaxonomie 2024 insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen für die aktuelle Berichtssaison.

Im Vorfeld zur Berichtssaison 2024 fand im Dezember 2024 zudem eine weitere Sitzung des Anwenderforums statt. Im Fokus dieser Sitzung standen die wesentlichen Neuerungen der ESEF-Basis-

taxonomie 2024 und die aktualisierten Leitlinien des ESEF Reporting Manual der ESMA. Die rund 80 Teilnehmer der Veranstaltung erörterten vertieft ausgewählte Fragestellungen zu den technologischen Neuerungen der ESEF-Basistaxonomie 2024 (insbesondere im Hinblick auf die Anwendung der Calculations 1.1 und der Report Package 1.0 Specifications).

Die rege Teilnahme an den Sitzungen des Anwenderforums belegt, dass weiterhin umfassend und anhaltend der Diskussions- und Austauschbedarf besteht. Seit der Einrichtung des ESEF-Anwenderforums im Jahr 2019 hat das DRSC insgesamt bereits 20 Sitzungen in diesem Format durchgeführt.

Ausblick

Auch für das Jahr 2025 sind weitere Sitzungen des Anwenderforums zur elektronischen Finanzberichterstattung nach ESEF vorgesehen.

Im Jahr 2025 werden wir die Weiterentwicklung der Vorgaben zum ESEF-Berichtsformat aktiv begleiten. Zu nennen ist in diesem Zusammenhang der von der ESMA im Dezember 2024 veröffentlichte [Entwurf eines technischen Regulierungsstandards](#) zur Änderung der in der ESEF-Verordnung festgelegten technischen Regulierungsstandards in Bezug auf die Spezifikation der Taxonomien für die Auszeichnung der Nachhaltigkeitsangaben im einheitlichen elektronischen Berichtsformat (ESEF) und im Hinblick auf die Anforderungen an die Auszeichnung von IFRS-Konzernabschlüssen.

Dieser Entwurf der ESMA enthält – neben der Verankerung der elektronischen Nachhaltigkeitsberichterstattung in der ESEF-Verordnung – weitreichende Vorschläge zur Überarbeitung

des Ansatzes zur Auszeichnung der Angaben im IFRS-Konzernanhang. So soll nach den Vorschlägen der ESMA in einer ersten Phase zunächst ein neuer Ansatz zur blockweisen Auszeichnung der Anhangangaben zur Anwendung kommen. Ziel dieser ersten Phase ist die Reduzierung des Umfangs an Mehrfachauszeichnungen. In einer zweiten Phase soll der IFRS-Konzernanhang nicht mehr nur blockweise, sondern vollumfänglich detailliert ausgezeichnet werden, d. h., Emittenten sollen dazu verpflichtet werden, alle numerischen Elemente (einschließlich, aber nicht beschränkt auf monetäre Größen, Dezimalzahlen, Datumsangaben, ganze Zahlen und Prozentsätze sowie Elemente mit Booleschen Werten und Aufzählungen), die im Konzernanhang in Einklang mit den IFRS anzugeben sind, auszuzeichnen.

Diese und weitere Entwicklungen werden wir im ESEF-Anwenderforum aktiv begleiten.

ESRS-Anwendung

Unternehmen im Anwendungsbereich der CSRD sind fortan zur Nachhaltigkeitsberichterstattung unter Anwendung der ESRS verpflichtet. Dabei wurden für das Geschäftsjahr 2024 (Berichterstattung in 2025) zunächst große, kapitalmarktorientierte Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern sowie bestimmte Kreditinstitute und Versicherungen erfasst. Bereits ab dem Geschäftsjahr 2025 (Berichterstattung in 2026) werden die Berichtspflichten durch die CSRD auf alle großen Unternehmen unabhängig von deren Kapitalmarkt-orientierung ausgeweitet. Ab dem Geschäftsjahr 2026 (Bericht-

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

erstattung in 2027) sollen auch kapitalmarktorientierte KMU sowie bestimmte kleine und nicht komplexe Kreditinstitute und firmeneigene Versicherungsunternehmen verpflichtet werden. Kapitalmarktorientierte KMU haben dabei allerdings die Möglichkeit, von einem zweijährigen „*opting-out*“ Gebrauch zu machen, wodurch der Erstanwendungszeitpunkt auf das Geschäftsjahr 2028 (Berichterstattung in 2029) verschoben werden kann. Darüber hinaus sollen ab dem Geschäftsjahr 2028 ebenso bestimmte Drittstaatenunternehmen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet werden.

Um eine fristgerechte und ESRS-konforme Berichterstattung sicherzustellen, ist es für Unternehmen entscheidend, sich intensiv mit den gleichermaßen umfangreichen wie granularen Angabepflichten zu beschäftigen. Veranlasst durch den Delegierten Rechtsakt zum ESRS Set 1 hat das DRSC bereits im September 2023 eine Serie von Anwenderforen zu den ESRS ins Leben gerufen, um Unternehmen bei der ESRS-Einführung zu unterstützen. Hier werden Herausforderungen und Fragen rund um die Implementierung der ESRS sowie potenzielle Lösungsansätze durch Ersteller und Prüfer von Nachhaltigkeitsberichten diskutiert. Besonders kritische (und bis dato ungeklärte) Fragestellungen werden gegebenenfalls anschließend (in anonymisierter Form) der EFRAG über die Q&A-Plattform übermittelt.

Die ESRS-Anwenderforen wurden ab dem Frühjahr 2024 fortgesetzt und erfreuten sich auch weiterhin großer Resonanz. Beim Auftakt am 6. März 2024 tauschten sich fast 100 Teilnehmende über ihre Erfahrungen bzw. Herausforderungen bei der Im-

plementierung der ESRS aus. Bei diesem Termin wurden insbesondere die Abgrenzung des Konsolidierungskreises zum Zwecke der Nachhaltigkeitsberichterstattung, die befreiende Wirkung eines konsolidierten Nachhaltigkeitsberichts in unterschiedlichen Konzernstrukturen sowie die Wesentlichkeitsanalyse auf Konzernebene diskutiert. Im Anschluss an diese Auftaktveranstaltung führten wir im Jahr 2024 vier weitere Anwenderforen mit unterschiedlichen Themenschwerpunkten durch. Hier wurden beispielsweise der Referenten- bzw. Regierungsentwurf zur nationalen CSRD-Umsetzung, die Berichterstattungspflichten von Tochterunternehmen, die Wesentlichkeit potenzieller Auswirkungen bei Menschenrechten, die Aufnahme von Informationen mittels Verweises, das Konzept der operativen Kontrolle wie auch verschiedenste (Detail-)Fragen rund um die Angabepflichten zu Umwelt- und Sozialthemen diskutiert.

Neben den regulären Anwenderforen fand am 29. April 2024 ein weiteres Anwenderforum zu Konsolidierungsfragen bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung statt. Dieser zusätzliche Termin war veranlasst durch bestehende Zweifelsfragen und zunehmende Diskussionen in der Anwendungspraxis zu Konzern- bzw. Konsolidierungsthemen. Die Teilnehmenden erörterten unter anderem Fragen rund um die Abgrenzung des Konsolidierungskreises, nach finanziellen Maßstäben „unwesentliche“ Tochterunternehmen, Konzernkonstellationen mit kleinen und nicht komplexen Instituten als Mutterunternehmen sowie die Auswirkungen (unterjähriger) Änderungen im Konzernverbund.

Wir führen die ESRS-Anwenderforen auch im Jahr 2025 weiter.

Einführung von IFRS 18 Darstellung und Angaben im Abschluss

Der IASB hat am 9. April 2024 IFRS 18 *Darstellung und Angaben im Abschluss* veröffentlicht. IFRS 18 ersetzt künftig IAS 1 *Darstellung des Abschlusses* und regelt insbesondere die Darstellung und den Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung nach IFRS neu durch die Einführung verpflichtender Zwischensummen sowie verbindlicher Ausweisvorgaben.

Ogleich die EU-Indossierung von IFRS 18 noch aussteht, hat sich das DRSC aufgrund der zu erwartenden Umsetzungsherausforderungen und der sehr guten Erfahrungen mit den bestehenden DRSC-Anwenderforen frühzeitig dazu entschlossen, auch ein Anwenderforum zur Einführung von IFRS 18 einzurichten.

Das Forum dient der Erörterung von Erfahrungen und Fragen, die sich aus der Umsetzung und Anwendung des neuen Standards bei deutschen Unternehmen ergeben.

Den Auftakt zum Anwenderforum markierte eine im Oktober 2024 gemeinsam mit dem IASB und der EFRAG durchgeführte virtuelle Informationsveranstaltung. An der Veranstaltung nahmen über 130 Vertreter aus den Bereichen Ersteller, Prüfer, Verbände und Forschung/Lehre teil. Im Rahmen der Veranstaltung wurden zunächst der Zeitplan zur Indossierung von IFRS 18 in der EU und der aktuelle Stand der Arbeiten von EFRAG zur Indossierung von IFRS 18 vorgestellt. Anschließend wurden die Kerninhalte von IFRS 18 vorgestellt.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

Darüber hinaus bot die Veranstaltung den Teilnehmern die Gelegenheit, Anwendungs- und Umsetzungsfragen direkt mit den beteiligten Standardsetzern zu diskutieren. Im Rahmen der offenen Diskussionsrunde entfachte sich in Folge eine angeregte Diskussion zu verschiedensten Fragestellungen aus der Umsetzung des neuen Standards. Aufgrund des Wunsches des Teilnehmerkreises, sich zeitnah zu bestimmten Themen – insbesondere Fragestellungen, die sich auf die systemtechnische Implementierung des neuen Standards auswirken können – vertieft auszutauschen, entschloss sich das DRSC, noch im Jahr 2024 das erste Anwenderforum zur Einführung von IFRS 18 einzuberufen.

Die erste Sitzung des Anwenderforums fand entsprechend bereits im November 2024 als Video- und Telefonkonferenz statt. An der Sitzung nahmen rund 80 DRSC-Mitgliedsunternehmen aus den Bereichen Ersteller, Prüfer und Verbände teil. Die Sitzung begann mit einem Praxisvortrag eines DRSC-Mitgliedsunternehmens zur ERP-seitigen Umsetzung von IFRS 18 im Rahmen eines aktuellen SAP S4 Implementierungsprojekts. Danach erfolgte eine intensive Diskussion zu verschiedensten Ausweisfragen im Hinblick auf die neue Struktur der Gewinn- und Verlustrechnung unter IFRS 18.

Für das Jahr 2025 sind weitere Sitzungen des Anwenderforums zu IFRS 18 vorgesehen. Wir werden im Anwenderforum die Implementierungsphase von IFRS 18 eng begleiten und nach Bedarf weitere Sitzungen des Anwenderforums anbieten, um unseren Mitgliedern eine Plattform zur Diskussion von akuten Anwendungs- und Implementierungsfragen zu bieten.

CAO-CALLS

Eine weitere Form, in den direkten Dialog mit unseren Mitgliedern zu kommen, ist der Austausch mit den Rechnungswesenleitern (Chief Accounting Officers Calls, CAO-Calls) jener DRSC-Mitglieder, die börsennotierte Unternehmen sind. Diese werden angesichts der größeren Themenbreite in einer besonderen Form angesprochen: durch Videokonferenzen, in denen wir sorgsam ausgewählte aktuelle Themen ansprechen. Im abgelaufenen Jahr haben wir zwei solcher CAO-Calls durchgeführt.

Neben den eigenen Standardsetzungsaktivitäten (etwa Evaluation zur Anwendung der IFRS in Deutschland, DRS 20 und DRS zur Berichterstattung über immaterielle Ressourcen) haben wir in den Calls sämtliche Standardsetzungsaktivitäten zu den IFRS-Rechnungslegungsstandards, zu weiteren rechnungslegungsbezogenen Themen (z. B. im Zusammenhang mit Mindestbesteuerung nach MinStG) sowie die umfassenden Entwicklungen rund um die Nachhaltigkeitsberichterstattung (etwa CSRD-Umsetzung, EFRAG-Entwürfe und die DRSC-Aktivitäten in diesem Zusammenhang) präsentiert und teils diskutiert.

Das DRSC führt diese Videokonferenzen durch, um die Unternehmen in komprimierter Form vorrangig über solche Themen zu unterrichten, die aktuell sind und unmittelbar Handlungsbedarf mit sich bringen. Hierdurch soll – trotz oder gerade wegen der Informationsflut aus vielerlei Richtungen – ein konzentrierter Überblick gegeben werden, was zurzeit an Themen der Unternehmensbericht-

erstattung diskutiert wird und für die Zielgruppe der börsennotierten Unternehmen relevant ist. Zugleich bittet das DRSC die Unternehmen zu ausgewählten Themen oder Fragen um ausdrückliches Feedback, wobei dieses Feedback eben nicht nur dem DRSC zugutekommt, sondern auch unmittelbar untereinander ausgetauscht wird.

Die zahlreiche und regelmäßige Teilnahme bestätigt, dass diese „Institution“ fraglos erwünscht und in ihrer konkreten Gestaltung äußerst gelungen ist. Unsererseits gilt den Beteiligten ein ausdrücklicher Dank für das Interesse und zugleich der Wunsch, an Feedback und Meinungsäußerungen – zum Vorteil aller – nicht zu sparen.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. **Finanzielle Informationen** //

VI. Organe und Gremien //

V. Finanzielle Informationen

FINANZIERUNG

Das DRSC finanziert seine Tätigkeit vollständig aus den Mitgliedsbeiträgen sowie durch Lizenzvergabe, Veröffentlichungen und sonstige Einnahmen. Etwaige Erlöse aus der Verwertung seiner Arbeit darf das DRSC nur für die satzungsmäßigen Zwecke einsetzen, insofern verfolgt der Verein nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele, sondern ist selbstlos tätig und erfüllt seinen Zweck als Berufsverband für seine Mitglieder. Ungeachtet der Tätigkeit im gesamtwirtschaftlichen Interesse erhält das DRSC für die Wahrnehmung seiner Aufgaben keine Mittel der öffentlichen Hand.

Die Höhe der Jahresbeträge wird gemäß § 5 der Satzung von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die aktuelle Beitragsordnung mit Stand vom 11. Juli 2024 sieht ab dem Jahr 2025 folgende Jahresbeiträge vor:

Jahresbeiträge EUR	2025	ab 2026
Unternehmen (je nach Notierung)	11 000 – 55 000	11 500 – 57 500
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (je nach Prüfungsumsatz)	11 000 – 55 000	11 500 – 57 500
Verbände	ab 22 000	ab 23 000
Natürliche Personen	1 100	1 150

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. [Finanzielle Informationen](#) //

VI. Organe und Gremien //

JAHRESABSCHLUSS

Bilanz zum 31. Dezember 2024

AKTIVA (TEUR)	31/12/2024	31/12/2023
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen	35	36
	35	36
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	114	32
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	2 500	2 702
	2 614	2 734
C. Rechnungsabgrenzungsposten	2	2
Summe Aktiva	2 651	2 772

PASSIVA (TEUR)	31/12/2024	31/12/2023
A. Eigenkapital		
I. Ergebnisvortrag	2 301	2 306
II. Jahresfehlbetrag	-251	-5
	2 050	2 301
B. Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	383	358
C. Verbindlichkeiten		
I. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	40	1
II. Sonstige Verbindlichkeiten	148	67
	188	68
D. Rechnungsabgrenzungsposten	30	45
Summe Passiva	2 651	2 772

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. [Finanzielle Informationen](#) //

VI. Organe und Gremien //

JAHRESABSCHLUSS

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2024

(TEUR)	2024	2023
1. Mitgliedsbeiträge	2 562	2 489
2. Einnahmen EFRAG-Beiträge	306	400
3. Sonstige Erträge	101	81
4. Personalaufwand	-2 058	-1 865
5. Abschreibungen	-10	-7
6. Sonstige Aufwendungen	-658	-595
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	31	18
8. Beiträge an die EFRAG	-525	-525
Einnahmen IASB-Beiträge	596	741
Weiterleitung IASB-Beiträge	-596	-741
9. Ergebnis aus der Weiterleitung von IASB-Beiträgen	0	0
Einnahmen ISSB-Beiträge	1 071	1 225
Weiterleitung ISSB-Beiträge	-1 071	-1 226
10. Ergebnis aus der Weiterleitung von ISSB-Beiträgen	0	-1
11. Jahresfehlbetrag	-251	-5

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. [Finanzielle Informationen](#) //

VI. Organe und Gremien //

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V.,
Berlin

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V., Berlin, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verein unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu er-

möglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschluss-

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. **Finanzielle Informationen** //

VI. Organe und Gremien //

prüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen erlangen wir ein Verständnis von dem den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollensystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser System- oder internen Kontrollen des Vereins abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im in internen Kontrollensystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Berlin, 31. März 2025

FGS Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung Berlin

Hoppen

Wirtschaftsprüfer

Jachtner

Wirtschaftsprüfer

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

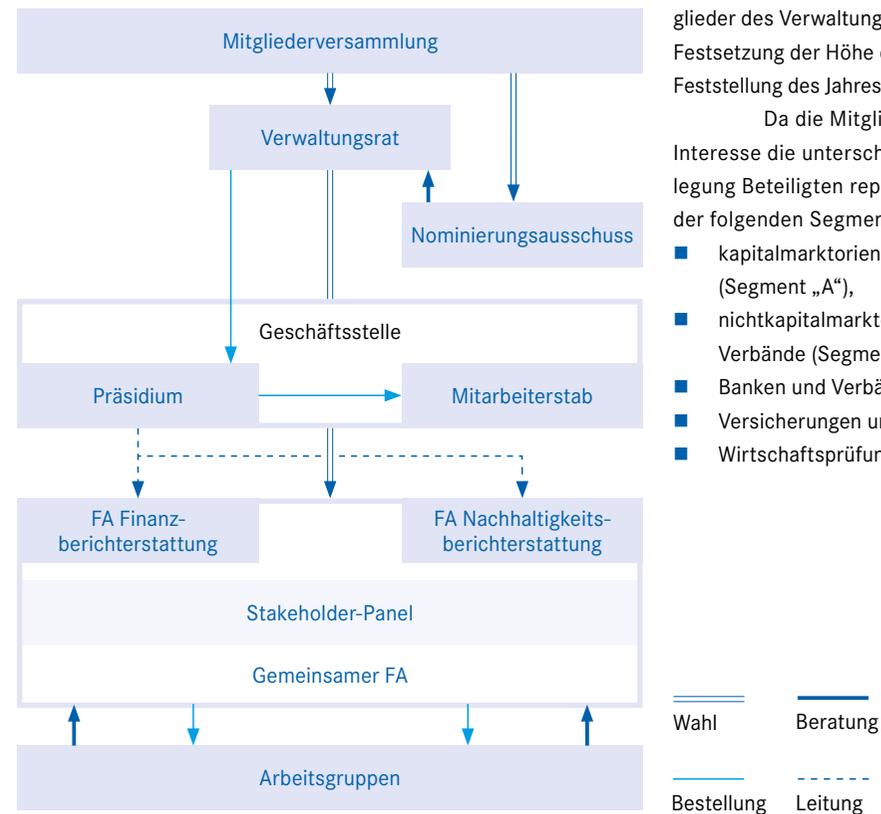
IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

VI. Organe und Gremien

Das DRSC verfügt über folgende Organe und Gremien, die die Arbeit des Vereins steuern und gestalten:



Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

DRSC-Mitglieder (Stand 31. Dezember 2024)

Unternehmen und Verbände

Aareal Bank AG	DGRV - Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.	OSRAM Licht AG
Accenture GmbH	Dornbach GmbH	Otto GmbH & Co. KG
adidas AG	Drägerwerk AG & Co. KGaA	PKF Deutschland GmbH
Allianz SE	E.ON SE	Porsche Automobil Holding SE
Altana AG	EnBW Energie Baden-Württemberg AG	PricewaterhouseCoopers GmbH
Baker Tilly GmbH & Co. KG	EY GmbH & Co. KG	ProSiebenSat.1 Media SE
Bansbach GmbH	ETL AG	Renk Group AG
Barmenia Krankenversicherung AG	Evonik Industries AG	Robert Bosch GmbH
BASF SE	firesys GmbH	Rödl & Partner GmbH
Bayer AG	Forvis Mazars GmbH & Co. KG	RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG
BDO AG	Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA	RWE AG
Bertelsmann SE & Co. KGaA	Fresenius SE & Co. KGaA	SAP SE
Bilfinger SE	Freudenberg & Co. KG	Sartorius AG
Bayerische Motoren Werke AG	GEA GROUP AG	Schaeffler AG
Bundesanzeiger Verlag GmbH	Generali Deutschland AG	Schwarz Dienstleistung KG
Bundesdruckerei GmbH	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV)	Siemens AG
Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)	Grant Thornton AG	Siemens Energy AG
Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. (BVR)	Henkel AG & Co. KGaA	Siemens Healthineers AG
Bundesverband Deutscher Banken e. V.	Hornbach Holding AG & Co. KGaA	Südzucker AG
Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB, e. V.	Horváth AG	Talanx AG
BWI-Bau GmbH	init innovation in traffic systems SE	thyssenkrupp AG
Commerzbank AG	Infineon Technologies AG	Traton SE
Continental AG	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW)	TÜV SÜD AG
Covestro AG	K+S AG	Vereinigung zur Mitwirkung an der Entwicklung des Bilanzrechts für Familiengesellschaften e. V. (VMEBF)
Daimler Truck AG	Klöckner & Co SE	Volkswagen AG
Deloitte GmbH	KPMG AG	Vonovia SE
Deutsche Bahn AG	LANXESS AG	Wintershall Dea AG
Deutsche Bank AG	Lucanet AG	Wirtschaftsprüferkammer Körperschaft des öffentlichen Rechts
Deutsche Post AG	Mercedes-Benz Group AG	WTS Advisory AG
Deutsche Telekom AG	Merck KGaA	ZF Friedrichshafen AG
Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.	Metro AG	
	MTU Aero Engines AG	
	Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG	
	Nordex SE	
		Natürliche Person:
		Prof. Dr. Edgar Löw, Kriftel/Ts

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

VERWALTUNGSRAT

Der Verwaltungsrat hat 20 Mitglieder, die für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Verwaltungsrat legt unter Berücksichtigung des gesamtwirtschaftlichen Interesses die Grundsätze und Leitlinien für die Arbeit des Vereins, insbesondere der Fachausschüsse und des Präsidiums, fest. Er wählt die Mitglieder der Fachausschüsse; er bestellt, berät und überwacht das Präsidium.

Vorsitzender

Marco Swoboda

Henkel AG & Co. KGaA

Stellvertretender Vorsitzender

Prof. Dr. Dieter Truxius

ACCOBIS GmbH & Co. KG

Schatzmeister

Christian Sailer (WP)

KPMG AG

Mitglieder

Bernd-Peter Bier

Bayer AG

Anke Daßler

ista SE

Klaus Eckmann (WP, StB)

BDO AG

Dieter Gahlen (WP)

DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.

Walter Merti

Bayerische Motoren Werke AG

Thomas Messerle

Infineon Technologies AG

Andreas Roeper

Fresenius SE & Co. KGaA

Melanie Sack

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.

Dr. Roman Sauer

Allianz SE

Dr. Jochen Schmitz

Siemens Healthineers AG

Andrea Schriber

Deutsche Bank AG

Karolin Schriever

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.

Dr. Christopher Sessar

SAP SE

Götz Treber

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV)

Dr. Jürgen Wagner

Siemens AG

Harald Wilhelm

Mercedes-Benz Group AG

Dr. Hilmar Zettler

Bundesverband deutscher Banken e. V.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

NOMINIERUNGSAUSSCHUSS

Der Nominierungsausschuss hat neun Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt werden. Der Nominierungsausschuss unterbreitet dem Verwaltungsrat Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Präsidiums und der Fachausschüsse.

Vorsitzender

Jonathan Townend

Bayerische Motoren Werke AG

Stellvertretender Vorsitzender

Santokh Advani

Marquard & Bahls AG

Mitglieder

Prof. Dr. Alexander Bassen

Universität Hamburg

Andreas Dörschell (WP StB)

Wirtschaftsprüferkammer

Prof. Dr. Rolf Uwe Fülbier

Universität Bayreuth

Prof. Dr. Joachim Hennrichs

Universität zu Köln

Gerhard P. Hofmann

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken

Prof. Dr. Joachim Kölschbach

KPMG AG

PRÄSIDIUM

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten. Die Mitglieder des Präsidiums werden von dem Verwaltungsrat auf Vorschlag des Nominierungsausschusses für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins, vertritt den Verein und die Fachausschüsse und deren Arbeit nach außen und ist gesetzlicher Vertreter des Vereins gemäß § 26 BGB. Es leitet die Fachausschüsse ohne Stimmrecht.

Präsident



Georg Lanfermann (WP, StB)

Vizepräsident



Prof. Dr. Sven Morich (WP, StB)

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

FACHAUSSCHÜSSE

Die Facharbeit des DRSC erfolgt in den FA FB, FA NB und dem Gemeinsamen FA.

Der FA FB und der FA NB bestehen aus jeweils elf Mitgliedern. Der Gemeinsame FA besteht aus den Mitgliedern beider Fachausschüsse.

Die Fachausschüsse sind zuständig für die Erstellung von

- Rechnungslegungsstandards im Sinne von § 342 HGB,
- Interpretationen der internationalen Rechnungslegungsstandards im Sinne von § 315e HGB,
- Stellungnahmen gegenüber nationalen und internationalen Adressaten
- Diskussionspapieren, sonstigen Stellungnahmen und Veröffentlichungen.

FA FB



Leitung

Prof. Dr. Sven Morich (WP, StB)
Vizepräsident des DRSC



Dr. Patrick Bosch
Kategorie: Ersteller
Allianz SE

Mitglieder



Jens Berger
Kategorie: Wirtschaftsprüfer
Deloitte GmbH



Gero Bothe
Kategorie: Ersteller
Deutsche Pfandbriefbank AG



Andreas Bödecker (WP, StB)
Kategorie: Wirtschaftsprüfer
PricewaterhouseCoopers GmbH



Dr. Marco Ebel
Kategorie: Ersteller
Siemens AG



Prof. Dr. Brigitte Eierle
Kategorie: Hochschullehrer
Otto-Friedrich-Universität Bamberg
(bis 30. November 2024)

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //



Prof. Dr. Corinna Ewelt-Knauer

Kategorie: Hochschullehrer
Justus-Liebig-Universität Gießen



Cedric von Osterroht (StB)

Kategorie: Ersteller
EDEKA Minden-Hannover
Zentralverwaltungsgesellschaft mbH



Leitung

Georg Lanfermann (WP, StB)
Präsident des DRSC

FA NB



Peter Thilo Hasler

Kategorie: Nutzer der Berichtsdaten
Spheue Capital GmbH
(seit 1. August 2024)



Birgit Weisschuh (WP, CPA)

Kategorie: Wirtschaftsprüfer
Ebner Stolz GmbH & Co. KG

Mitglieder



Nicolette Behncke (WP)

Kategorie: Wirtschaftsprüfer
PricewaterhouseCoopers GmbH



Dr. Michael Seifert

Kategorie: Ersteller
BayWa AG



Dr. Stefan Wich

Kategorie: Ersteller
Merck KgaA
(bis 30. April 2024)



Carsten Beisheim

Kategorie: Ersteller
GvW Graf von Westphalen Rechtsanwälte
Steuerberater Partnerschaft mbB

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //



Martin Bolten

Kategorie: Ersteller
NRW.BANK



Prof. Dr. Kerstin Lopatta

Kategorie: Hochschullehrer
Universität Hamburg



Dr. Werner Rockel

Kategorie: Ersteller
Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG



Tanja Castor

Kategorie: Ersteller
BASF SE



Dr. Rupini Deepa Sobottka

Kategorie: Nutzer der Berichtsdaten
Berenberg Wealth & Asset Management



Alexandra Schädler

Kategorie: Nutzer der Berichtsdaten
Hans-Böckler-Stiftung
(seit 1. August 2024)



Dr. Oliver Emons

Kategorie: Nutzer der Berichtsdaten
Hans-Böckler-Stiftung
(bis 31. März 2024)



Noura Rhemouga

Kategorie: Ersteller
Hochwald Foods GmbH



Prof. Dr. Christian Fink

Kategorie: Hochschullehrer
Hochschule RheinMain



Dr. Lothar Rieth

Kategorie: Ersteller
EnBW Energie Baden-Württemberg AG

STAKEHOLDER-PANEL

Der Verwaltungsrat des DRSC hat in seiner Sitzung am 29. April 2024 die Einrichtung eines Stakeholder-Panels beschlossen. Ziel ist es, Nutzer von Unternehmensberichten unmittelbar beratend in die Diskussionen der Fachausschüsse einzubinden.

Mitglieder

Gruppe Deutsche Börse
DVFA e. V.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

MITARBEITERSTAB

Der Mitarbeiterstab des DRSC setzt sich aus hoch qualifizierten Fachkräften aus den Bereichen Wirtschaft sowie Forschung & Lehre zusammen. Diese unterstützen auf fachlicher Ebene die Fachausschüsse und andererseits die deutschen Mitglieder in internationalen Gremien.

Technische Direktoren



Dr. Kati Beiersdorf
beiersdorf@drsc.de



Dr. Jan-Velten Große
grosse@drsc.de



Dr. Thomas Schmotz
schmotz@drsc.de

Forschungsdirektorin



Kristina Schwedler
schwedler@drsc.de

Projektassistentin



Erika Bognár
bognar@drsc.de

Assistenz/Verwaltung

Cornelia Bahrmann (bis 31. August 2024)

Miriam Dock (seit 1. Dezember 2024)
dock@drsc.de

Ginger Rodriguez (bis 12. April 2025)

Projektmanager



Olga Bultmann
bultmann@drsc.de



Dr. Ilka Canitz
canitz@drsc.de



Dr. Rico Chaskel
chaskel@drsc.de



Dr. Jan-Robert Kirchner
kirchner@drsc.de

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

Projektmanager



Dr. Denny Kutter

kutter@drsc.de



Marco Liepe

liepe@drsc.de



Peter Zimniok

zimniok@drsc.de



▲ Mitglieder der Fachausschüsse, Präsidium und Mitarbeitende

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

ARBEITSGRUPPEN

Bei wesentlichen Projekten setzen die Fachausschüsse unterstützende Arbeitsgruppen ein, die sich insbesondere aus Abschlusserstellern, Wirtschaftsprüfern und Hochschullehrern zusammensetzen. Aktuell bestehen die folgenden Arbeitsgruppen (Stand 31. Dezember 2024):

Finanzinstrumente

Dr. Christoph Weber (Vorsitzender)	Landesbank Hessen-Thüringen
Dr. Alexander Bantz	BASF SE
Mario Bremenkamp	Covestro Deutschland AG
Lothar Demant	Evonik Industries AG
Markus Grieß	Talanx AG
Mattis Hagemann	KfW Bankengruppe
Dr. Patrick Kehm	Commerzbank AG
Christian Mertes (WP)	PricewaterhouseCoopers GmbH
Dr. Sebastian Riemenschneider	RWE AG
Alexander Thyroff	R+V Lebensversicherung AG
Dr. Wolfgang Weber	Deutsche Bank AG
Jens Berger *	Deloitte GmbH
Gero Bothe *	Deutsche Pfandbriefbank AG
Dr. Jan-Velten Große	DRSC e. V.

* betreuendes Mitglied des FA FB

** betreuendes Mitglied des FA NB

Immaterielle Werte

Christoph Schwager (Vorsitzender)	Christoph Schwager GmbH
Anja Fink (WP)	Deloitte GmbH
Prof. Dr. Ralf Frank	GISMA Business School
Stefan Schnell	BASF SE
Prof. Dr. Isabel von Keitz	Fachhochschule Münster
Hanno Wulbrand	Bayer AG
Prof. Dr. Brigitte Eierle *	Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Prof. Dr. Christian Fink **	Hochschule RheinMain
Kristina Schwedler	DRSC e. V.

Klimaberichterstattung

Prof. Dr. Kerstin Lopatta (Vorsitzende)	Universität Hamburg
Dr. Anastasia Bosinius	RWE AG
Anna Lena Hackelsberger	econsense – Forum Nachhaltige Entwicklung der Deutschen Wirtschaft e. V.
Dr. Klaus Hufschlag	Deutsche Post DHL
Robert Kitel	alstria office REIT-AG
Stefan Lembert	TÜV SÜD AG
Dr. Nicole Röttmer	Deloitte Consulting GmbH
Doreen Schäper	SIGNAL IDUNA Gruppe
Kerstin Schlesiger	Bayer AG
Maximilian Winkler	Klima.Metrix GmbH
Jens Berger *	Deloitte GmbH
Prof. Dr. Christian Fink **	Hochschule RheinMain
Dr. Thomas Schmotz	DRSC e. V.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

Konsolidierung

Prof. Dr. Bernd Stibi (Vorsitzender)	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
Dr. Stephan Brandt	Investitionsbank Berlin
Michael Deubert	PricewaterhouseCoopers GmbH
Eric Eispert	Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.
Dr. Christian Gaber	IKB Deutsche Industriebank AG
Dr. Adam Gieralka	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
Bastian Hammer	BVI Bundesverband Investment und Asset Management e. V.
Prof. Dr. Hans-Jürgen Kirsch	Universität Münster
Henrik Müller	Wilh. Werhahn KG
Claudia Nikolic (StB)	Bayerische Beamten Lebensversicherung a.G.
Prof. Dr. Thomas Senger	Grant Thornton AG
Dr. Ahmad Sultana	Fachhochschule Südwestfalen
Andreas Bödecker (WP, StB) *	PricewaterhouseCoopers GmbH
Prof. Dr. Corinna Ewelt-Knauer *	Justus-Liebig-Universität Gießen
Peter Zimniok	DRSC e. V.

* betreuendes Mitglied des FA FB

** betreuendes Mitglied des FA NB

Konzernlagebericht

Prof. Dr. Peter Kajüter (Vorsitzender)	Universität Münster
Andrea Bardens	Accenture GmbH
Martin Bolten	NRW.BANK
Werner Ellmauer	Bayerische Motoren Werke AG
Tanja Grimme (WP, StB)	ETL AG
Dr. Volker Kaminski	Herrenknecht AG
Nicole Richter (WP, StB)	PricewaterhouseCoopers GmbH
Kerstin Schlesiger	Bayer AG
Prof. Dr. Christian Fink **	Hochschule RheinMain
Dr. Thomas Schmotz	DRSC e. V.

Organvergütung

Prof. Dr. Nils Crasselt (Vorsitzender)	Bergische Universität Wuppertal
Dr. Stefan Bischof	BDO AG
Martin Bolten	NRW.BANK
Rainer Gebele	KPMG AG
Marc Muntermann	Siemens AG
PD Dr. Moritz Pöschke	Universität zu Köln
Dirk Rimmelspacher	PricewaterhouseCoopers GmbH
Regine Siepmann	hkp Deutschland GmbH
Prof. Dr. Corinna Ewelt-Knauer *	Justus-Liebig-Universität Gießen
Dr. Thomas Schmotz	DRSC e. V.

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

Pensionen

Dr. Friedemann Lucius (Vorsitzender)	HEUBECK AG
Dr. Stefan Bischof	BDO AG
Larsen Dietz	Bayer AG
Dr. Peter Feige	PricewaterhouseCoopers GmbH
Jürgen Fodor	Willis Towers Watson
Dr. André Geilenkothen	Mercer Deutschland GmbH
Thomas Hagemann	Mercer Deutschland GmbH
Dr. Stefan Schreiber	Deloitte GmbH
Harald Stuhlmann	Continental Automotive GmbH
Dr. Knut Tonne	KPMG AG
Kristina Schwedler	DRSC e. V.

Preisregulierte Geschäfte

Markus Lotz (Vorsitzender)	50Hertz Transmission GmbH
Dr. Holger Amshoff	Amprion GmbH
Dr. Gunther Falkenhahn	E.ON SE
Dr. Benedikt Brüggemann (WP)	Deloitte GmbH
Tjark Eickhoff (WP, StB)	EY GmbH & Co. KG
Dr. Jens Freiberg	BDO AG
Alexander Hänle	TransnetBW GmbH
Udo Kalk-Griesan (WP, StB)	PricewaterhouseCoopers GmbH
Gerd Lützelner (WP)	eigene Praxis
Alexander Monsch	TenneT TSO GmbH
Olga Bultmann	DRSC e. V.

Steuern

Dr. Gabriele Rautenstrauch (StB) (Vorsitzende)	WTS Group AG
Lukas Benzinger (WP)	Universität Hohenheim
Jochen Bohne (StB)	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
Jürgen Brokamp (LL.M. Int'l. Tax, N.Y.U.)	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
Michael Deubert	PricewaterhouseCoopers GmbH
Stefan Ettmayr	Siemens Energy AG
Dr. Felix Fischer (StB)	Deloitte GmbH
Roland Franke	Stiftung Familienunternehmen und Politik
Dr. Benedikt Fürst (WP, StB)	BDO AG
Fabian Hoffmann	Henkel AG & Co. KGaA
Helen Kamm	Schwarz Dienstleistung KG
Katrin Knorr	Covestro Deutschland AG
Benno Lange (WP, StB)	dhpg Dr. Harzem & Partner mbB
Iryna Likhota (StB)	EnBW Energie Baden-Württemberg AG
Dr. Christopher Ludwig	BASF SE
Pamina Merk	Boehringer Ingelheim Corporate Center GmbH
Thorsten Schauf (WP, StB, CPA)	Deutsche Bank AG
Jens Schröter (StB)	Volkswagen AG
Dr. Alfred Simlacher	Siemens AG
Prof. Dr. Karina Sopp	Technische Universität Bergakademie Freiberg
Eva Stauske (WP, StB)	EY GmbH & Co. KG
Rainer Usinger (WP, StB)	PricewaterhouseCoopers GmbH
Katrin Weigand (StB)	Merck KGaA
Andreas Bödecker (WP, StB) *	PricewaterhouseCoopers GmbH
Olga Bultmann	DRSC e. V.

* betreuendes Mitglied des FA FB

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

Versicherungen

Dr. Roman Sauer (Vorsitzender)	Allianz SE
Ingo Bauer	R+V Versicherung AG
Olaf Brock	Hannover Rück SE
Dr. Roland Feldhoff	Generali Deutschland AG
Adrian Geisel	Deloitte GmbH
Dr. Adam Gieralka	Gesamtverband der Deutschen Versicherungs- wirtschaft e. V.
Dr. Markus Horstkötter	EY GmbH & Co. KG
Matthias Kling	Wüstenrot & Württembergische AG
Mario Möbus (WP)	BDO AG
Florian Möller (WP, StB)	PricewaterhouseCoopers GmbH
Dr. Frank Pfaffenzeller	KPMG AG
Dr. Werner Rockel	Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG
Prof. Dr. Fred Wagner	Universität Leipzig
Dr. Carsten Zielke	Zielke Research Consult GmbH
Dr. Patrick Bosch *	Allianz SE
Dr. Jan-Velten Große	DRSC e. V.

* betreuendes Mitglied des FA FB

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

ABKÜRZUNGEN

Abs.	Absatz	ESG	Environment, Social, Governance (Umwelt, Soziales, Unternehmensführung)	MinStAnpG	Gesetz zur Anpassung des Mindeststeuergesetzes und weiterer Maßnahmen (Mindeststeueranpassungsgesetz)
AG	Aktiengesellschaft	ESMA	European Securities and Markets Authority (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde)	MinStG	Gesetz zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für Unternehmensgruppen (Mindeststeuergesetz)
AH	Anwendungshinweis	ESRS	European Sustainability Reporting Standard(s)	NFRD	Non-Financial Reporting Directive
ASAF	Accounting Standards Advisory Forum	e. V.	Eingetragener Verein	OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
BDI	Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.	FA FB	Fachausschuss Finanzberichterstattung	Prof.	Professor
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch	FA NB	Fachausschuss Nachhaltigkeitsberichterstattung	RNE	Rat für Nachhaltige Entwicklung
BMF	Bundesministerium der Finanzen	FASB	Financial Accounting Standards Board	SASB	Sustainability Accounting Standards Board
BMJ	Bundesministerium der Justiz	FR	Financial Reporting (Finanzberichterstattung)	SE	Societas Europaea (Europäische Gesellschaft)
CAO	Chief Accounting Officer (Rechnungswesenleiter)	GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	SR	Sustainability Reporting (Nachhaltigkeitsberichterstattung)
CbCR	Country-by-Country-Reporting (länderbezogene Berichterstattung)	HGB	Handelsgesetzbuch	StB	Steuerberater
CPA	Certified Public Accountant	IAS	International Accounting Standard(s)	TEG	Technical Experts Group
CSR	Corporate Sustainability Reporting Directive	IASB	International Accounting Standards Board	VSME	Voluntary Sustainability Reporting Standard for non-listed SMEs (freiwillig anwendbarer Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht-kapital- marktorientierter KMU)
DP	Diskussionspapier	IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.	WP	Wirtschaftsprüfer
Dr.	Doktor	IFASS	International Forum of Accounting Standard Setters	WSS	World Standard Setters
DRÄS	Deutscher Rechnungslegungs Änderungsstandard	IFRS	International Financial Reporting Standard(s)	XBRL	eXtensible Business Reporting Language
DRS	Deutsche(r) Rechnungslegungs Standard(s)	IFRS IC	IFRS Interpretations Committee	XHTML	Extensible Hypertext Markup Language
DRSC	Deutscher Rechnungslegungs Standards Committee e. V.	ISSB	International Sustainability Standards Board		
ED	Exposure Draft (Standardentwurf)	KG	Kommanditgesellschaft		
E-DRÄS	Entwurf eines Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards	KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien		
EFRAG	European Financial Reporting Advisory Group	KMU	Kleine und mittlere Unternehmen		
EG	Europäische Gemeinschaft	LSME	Sustainability Reporting Standard for listed SMEs (Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung kapitalmarktorientierter KMU)		
ESAP	European Single Access Point (Zentrales Europäisches Zugangsportale)	MinBestRL-	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung und weiterer Begleitmaßnahmen (Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz)		
ESEF	European Single Electronic Format (Einheitliches Europäisches Elektronisches Format)	UmsG			

Grußworte //

I. Finanzberichterstattung //

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

III. Übergreifende Themen der Unternehmensberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

IMPRESSUM

Herausgeber

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V.
Joachimsthaler Straße 34
10719 Berlin
Deutschland
Tel. + 49 (30) 20 6412-0
Fax + 49 (30) 20 6412-15
E-Mail info@drsc.de
Website www.drsc.de

Eingetragen beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg
Vereinsregisternummer HRB 18526 Nz

Projektleitung und Redaktion

Olga Bultmann, DRSC e. V.

Gestaltung

Kammann Rossi GmbH, Köln

Englische Übersetzung

Robin Bonthron, Premium Financial-Legal Translations,
LLC, Lake Jackson, Texas, USA

Fotografie

Ralf Berndt, Köln
iStockphoto (Seiten 11-17)
DRSC e. V.

HAFTUNG/COPYRIGHT

Eine Haftung für die Richtigkeit der in dieser Broschüre veröffentlichten Inhalte kann trotz sorgfältiger Prüfung durch den Herausgeber nicht übernommen werden. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich gesetzlich zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Herausgebers. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen sowie Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit haben wir auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen von männlich/weiblich/divers in diesem Jahresbericht verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

© Copyright 2025

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V.

Alle Rechte vorbehalten.

Stand: 31. März 2025.



DRSC

